

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Juni 2015

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	10, 78	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97, 98
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	89, 90	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 91, 92
Binder, Karin (DIE LINKE.)	62	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 21, 63	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 79	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	13	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	32
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	23, 24, 25	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	82
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 74, 75, 76	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	46, 47, 48, 49
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 15, 41	Poß, Joachim (SPD)	50, 51
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	93, 94	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68, 69
Groth, Annette (DIE LINKE.)	26, 27	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	35, 36
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	28	Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	80	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 72
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	3, 4, 5, 95	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65, 96	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	29, 33	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	16, 17, 18, 19
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	42, 43		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schmitt, Ronja (Althengstett) (CDU/CSU) .....	54, 55, 56, 83	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	20, 87
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	99, 100, 101	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) .....	57, 58, 59, 60
Steinbach, Erika (CDU/CSU) .....	37	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) .....	61
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	8, 9, 38, 39	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	81
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) .....	77	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	40, 84, 85
		Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) .....	88

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zum besseren Schutz von Kulturgütern ..... 1	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung der Vorschläge der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung zur Veränderung von Richtlinien und Verordnungen der EU ..... 7  Folgenabschätzungen während eines Gesetzgebungsprozesses beim Beschluss von relevanten Änderungen durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament ..... 8
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bürokratieabbau seit Verabschiedung des 25-Prozent-Bürokratieabbauziels im Jahr 2006 bis Ende der 17. Legislaturperiode ... 2	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) Konzepte zum Schutz von Schlüsselkomponenten der Offshore-Energieanlagen im Spannungs- bzw. Verteidigungsfall ..... 8
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.) Errichtung des Einheits- und Freiheitsdenkmals auf dem Sockel des früheren Kaiser-Wilhelm-Denkmal ..... 3	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitplan zur Rechtsförmlichkeitsprüfung, Übersetzung und Ratifizierung des Wirtschafts- und Handelsabkommens CETA ... 9
Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beeinflussung der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie durch die Zivilgesellschaft ..... 4	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstellung der Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründer sowie kleine und mittlere Unternehmen ..... 10
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schriftliche Grundlage des Treffens zwischen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und internationalen Politikern am 1. Juni 2015 ..... 5	Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Modernisierung des Vergaberechts ..... 11  Studien bzw. Expertisen zur Wirkung des niedrigen Ölpreises auf die deutsche Wirtschaft und die weitere Entwicklung des Ölmarkts ..... 12
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Telekommunikationsüberwachung von mehreren EU-Staaten durch den Bundesnachrichtendienst in Kooperation mit US-Nachrichtendiensten ..... 5  Informationen der Bundeskanzlerin zur Bereitschaft der USA zu einem No-Spy-Abkommen im August 2013 ..... 6	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Argumentation der Europäischen Kommission gegen die Gebührenordnungen für Steuerberater, Architekten und Tierärzte ..... 13
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Erteilung von Herstellungsgenehmigungen zum Bau von U-Booten für den Verkauf an bestimmte Länder seit Januar 2009 ..... 7	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung am Stabilisierungsfonds zur Eindämmung der Terrormiliz ISIS . . . . .	Ratifizierung eines Übereinkommens zu Fehlverhalten von Zuschauern bei Sport- veranstaltungen durch bestimmte Staaten . . . . . 21
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewertung des Ergebnisses der diesjähri- gen Überprüfungskonferenz zum nuklea- ren Nichtverbreitungsvertrag . . . . .	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Aussage des Verwaltungsgerichts Köln zu der Rolle Ramsteins als wichtiger Stand- ort für den US-Drohnenkrieg . . . . . 21
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Kritik des UN-Generalsekretärs an der Zerstörung von Schleuserbooten . . . . .	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>
Für den Regimewechsel in Syrien durch die USA und die Türkei ausgebildete und als moderat geltende islamistische Grup- pierungen in den Ländern des Nahen Ostens . . . . .	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Abweichungen bei der gemeinsamen Er- klärung des deutschen und des französi- schen Innenministers gegenüber den Äußerungen der Bundeskanzlerin zum Dublin-System . . . . . 22
Festsetzung eines „Kopfgeldes“ auf den ukrainischen Feldkommandeur Alexej Mosgowoi durch die ukrainische Regie- rung und Erkenntnisse über die Freiwilli- gengruppe „TIHI“ (Schatten) . . . . .	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungen zur Erweiterung des Aufent- haltsrechts um eine so genannte Blaue Karte EU . . . . . 23
Groth, Annette (DIE LINKE.) Unterstützung des mit einem Ausreisever- bot in Bahrain belegten Geschäftsmannes Jürgen Ziebell . . . . .	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD) Sprach- bzw. Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz im Kreis Pinneberg seit 2005 . . . . . 24
Mittels Ausreiseverboten festgehaltene deutsche Staatsbürger in arabischen Golf- staaten . . . . .	Teilnehmer an Kursangeboten nach dem Zuwanderungsgesetz im Kreis Pinneberg . . . . . 25
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Einreiseverweigerung für die Bundestags- abgeordnete Sevim Dağdelen bei einem Besuch des Protestcamps Al-Aaiún am 13. November 2010 durch marokkanische Behörden . . . . .	Steinbach, Erika (CDU/CSU) Anteil muslimischer Straftäter in deut- schen Strafvollzugseinrichtungen . . . . . 25
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Übertragung des im Libanon praktizierten E-Mail-Verfahrens zur Visa-Terminverga- be für den Familiennachzug von Angehö- rigen syrischer Flüchtlinge nach Deutsch- land auf die Türkei . . . . .	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nutzung der vom FBI für IT-Durch- suchungen entwickelten Software „osTriage“ von bestimmten Bundes- und Landesbehörden . . . . . 26
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Priorisierung der Menschen- und Bürger- rechte während des Vorsitzes Aserbaid- schans im Europarat . . . . .	Finanzierung des islamistischen Ex-V-Mannes P. durch das Bundesamt für Verfassungsschutz . . . . . 26

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entstehung von so genannten Willkommens- und Ausreisezentren in afrikanischen Staaten und Schaffung von Rechtsicherheit für dem UN-Flüchtlingshilfswerk unterstehende Asylverfahren . . . . .	Fiskalisch wirksame Mindereinnahmen durch Verzinsung von Umsatzsteuererstattungen in bestimmten Fällen . . . . .
27	32
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	Ökonomische Wirkung der Luftverkehrsteuer auf die Nachfrage nach Flügen . . . . .
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lagerung von Gold oder Bargeld deutscher Staatsbürger in Zollfreilagern in der Schweiz . . . . .	33
28	Nichtversteuerte Tabakwaren in Deutschland und daraus entstandene Geldstrafen in den Jahren 2010 bis 2014 . . . . .
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Technische Probleme hinsichtlich der bei der Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verwendeten Informationen zur Staffelung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in der Steuerklasse II in Abhängigkeit von der Kinderzahl . . . . .	33
29	Poß, Joachim (SPD) Entlastungsmaßnahmen für besonders finanzschwache Kommunen für 2015 und die Folgejahre . . . . .
Regelung zu einer einmaligen Ertragsbesteuerung des Sondervermögens im Rahmen einer Neuregelung der Investmentbesteuerung . . . . .	34
29	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsgrundlage zur Regulierung der Eigenkapitalstandards für regional tätige Banken sowie für Großbanken . . . . .
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Steuerliche Behandlung von Mobilitätsdienstleistern mit vom Fahrgast festgelegten Entgelten . . . . .	35
30	Unterschiede bei den Anforderungen zwischen kleinen regionalen Banken und Großbanken in der europäischen und deutschen Gesetzgebung . . . . .
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abtretung des Vorkaufsrechts der Stadt Kassel beim Verkauf der „Belgischen Siedlung“ durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben . . . . .	36
30	Schmitt, Ronja (Althengstett) (CDU/CSU) Unterstützung von ehrenamtlichen Übungsleitern im Sport in Form eines Steuerfreibetrages . . . . .
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Veröffentlichung von Namen mutmaßlicher Steuerhinterzieher im Bundesblatt der Schweiz als Ausschlussgrund für das Eintreten von Straffreiheit durch Abgabe einer Selbstanzeige gemäß der Abgabenordnung . . . . .	37
31	Steuerfreibeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten im kirchlichen und mildtätigen Bereich . . . . .
	37
	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zur Teilung der Mindereinnahmen aus der beabsichtigten Kindergelderhöhung in den Jahren 2015 und 2016 . . . . .
	38
	Erlass einer allgemeinen Verwaltungsanweisung zum Themenkomplex des § 50i EStG . . . . .
	39
	Steuermindereinnahmen aufgrund der prozentual ansteigenden steuerlichen Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .
	40
	Wert des Portfolios des Restrukturierungsfonds . . . . .
	41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Mitteilung von Luxemburger an deutsche Steuerbehörden zur Zuordnung der Ge- winne deutscher Konzerne . . . . .	Personen mit Bezug von Arbeitslosen- geld II nach Verlust des Arbeitsplatzes am ersten Arbeitsmarkt seit 2010 . . . . .
42	48
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	Rentenversicherungspflichtig beschäftigte Minijobber seit dem 1. Januar 2013 . . . . .
Binder, Karin (DIE LINKE.) Untersuchungen, Studien und Gutachten bezüglich einer hinreichenden Umsetzung internationaler Vorgaben für den Hinweis- geberschutz . . . . .	50
43	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wissenschaftliche Aufarbeitung der Situa- tion von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie in den Jahren 1949 bis 1990 . . . . .
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbringung des Gesetzentwurfs zur Re- form des Rechts der Sozialen Entschädi- gung und der Opferentschädigung in den Deutschen Bundestag . . . . .	50
43	Ausgestaltung eines Hilfsfonds für Kin- der in Behindertenheimen und Psychia- trien vor dem Hintergrund geleisteter Zwangsarbeit . . . . .
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abweichende Zahlen zu den abgeschlos- senen Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch die Deutsche Rentenversicherung Bund . . . . .	51
44	Anerkennung des erlittenen Unrechts von Kindern und Jugendlichen in Einrichtun- gen der Behindertenhilfe und der Psy- chiatrie . . . . .
Entscheidungspraxis der DRV Bund im Rahmen ihrer Statusfeststellungsverfah- ren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im Zeitraum von 2003 bis 2015 . . . . .	51
45	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Zahl der so genannten Crowdworker und geplante Forschungs- vorhaben zum sozialen Absicherungsbe- darf der im Zuge des digitalen Wandels entstehenden neuen Erwerbsformen . . . . .	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verpflichtung zur Analyse von Getreide- produkten auf Glyphosatrückstände im Rahmen des EU-Monitorings für Pestizid- rückstände . . . . .
46	51
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beratung von Flüchtlingen bzw. Asylbe- rechtigten, Asylsuchenden und Gedulde- ten in Arbeitsagenturen oder Jobcentern seit 2010 . . . . .	Aufnahmemenge von mit Glyphosatrück- ständen belasteten Lebensmitteln durch Kinder . . . . .
47	53
	Kennzeichnung von durch den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel für Tiere entstandenen tierischen Produkten . .
	54
	Ablehnung des Import-Opt-Out für gen- technisch veränderte Pflanzen . . . . .
	55
	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Bewertung der verschiedenen Methoden zur Kastration männlicher Lämmer unter Gesichtspunkten des Tierschutzes und der Praktikabilität . . . . .
	55

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Förderung von Projekten der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zur Erforschung so genannter Phaser- bzw. Photonentorpedotechnologie seit 1995 . . . . .	57
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planung des Bundesministeriums der Verteidigung in Bezug auf das Thema Cyber . .	57
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Aufträge zur Musterprüfung bzw. Bewertung der Risiken für die Muster- und Verkehrszulassung bestimmter Drohnen in den letzten fünf Jahren . . . . .	58
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hinweise für das Personal der NVA zum Verbot des Überbrückens von Abschaltvorrichtungen bzw. Interlocks an Radaranlagen . . . . .	59
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Praxis der Auslandsverbringung des Jugendamtes Rhein-Sieg nach Kirgisistan in Bezug auf die dortige Sicherheitssituation .	60
Schmitt, Ronja (Althengstett) (CDU/CSU) Pläne zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements . . . . .	61
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle Entlastung von Kommunen hinsichtlich einer steigenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen . .	64
Erleichterung des Zugangs zu Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für begleitete minderjährige Flüchtlinge . .	65
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Handlungsbedarf hinsichtlich ungenügender Qualitätskontrolle bei der Hilfsmittelzulassung durch Krankenkassen . . . . .	65
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übertragbarkeit der Argumentation der Europäischen Kommission auf die Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte . . .	66
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Etwaiger gesonderter Regelungsbedarf für die Einstufung von Kindern unter 18 Monaten im Rahmen der Erarbeitung des neuen Begutachtungsassessments zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit . . . . .	66
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Zustimmung für einen Einsatz eines Frequenzumformers in der Entrauchungsanlage des Flughafens Berlin-Brandenburg . .	67
Durchführung eines „Private-Investor-Tests“ durch die Europäische Kommission zur Genehmigung der geplanten staatlichen Zuwendungen an das Unternehmen Flughafen Berlin Brandenburg GmbH . . . . .	68
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Steuer- und verkehrsrechtliche Abgrenzung der Angebote neuer Mobilitätsdienstleister vom Taxen- und Mietwagenverkehr . . . . .	68
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Programm zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum für Studierende . . . . .	69

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Entstehung zusätzlichen Wohnraums durch das Programm zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum für Studierende . 70</p> <p>Hupach, Sigrid (DIE LINKE.) Bauzeit und Höhe der Baukosten des Einheits- und Freiheitsdenkmals . . . . . 71</p> <p>Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbeziehung der Emissionen aller Produktionsprozesse von Energieträgern in die Realisierung der Klimapolitik . . . . . 71</p> <p>Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anhängige Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen . . . . . 72</p> <p>Untersuchung des Reaktordruckbehälters in Fessenheim hinsichtlich der in den belgischen Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 beobachteten Defekte . . . . . 81</p>	<p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b></p> <p>Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kritik verschiedener Institutionen zum Verhütungsimplantat Jadelle im Rahmen bevölkerungspolitischer Programme . . . . . 82</p> <p>Unterstützung von bevölkerungspolitischen Programmen zur Verbreitung von Verhütungsimplantaten . . . . . 83</p> <p>Treffen einer informierten Wahlentscheidung im Falle der Einführung von Verhütungsimplantaten und Gewährleistung einer medizinischen Versorgung bei auftretenden Nebenwirkungen . . . . . 83</p>



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und  
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Dr. Franziska  
Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Wann soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, mehrfach angekündigte Gesetzentwurf zum besseren Schutz von Kulturgütern (<http://waz.m.derwesten.de/dw/kultur/kokoschka-und-das-schwierige-felder-ns-raubkunst-id10635707.html?service=mobile> oder [www.welt.de/print/welt\\_kompakt/kultur/article141921039/Der-grosse-Schmuggel.html](http://www.welt.de/print/welt_kompakt/kultur/article141921039/Der-grosse-Schmuggel.html)) in Kraft treten, und welche Bestimmungen sieht dieses Gesetz vor, um insbesondere den Schmuggel mit Kunstobjekten aus Syrien einzudämmen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,  
vom 11. Juni 2015**

Die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, angekündigte Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes in Deutschland soll – neben dem unmittelbar geltenden EU-Embargo-Recht zu Syrien und Irak – grundsätzliche Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgut nach bzw. aus Deutschland enthalten, die illegalen Antikenhandel nicht nur aus den aktuellen Krisenregionen im Nahen Osten besser als bisher verhindern und damit Anreize für Raubgrabungen oder Plünderungen verringern. Es sollen für Privatleute wie Händler Sorgfaltspflichten für den Herkunftsnachweis gehandelten Kulturgutes eingeführt werden. Die Einfuhr ausländischen Kulturgutes soll künftig zudem nur möglich sein, wenn Exportlizenzen der Herkunftsländer vorgelegt werden. Wie im Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz, der im Jahr 2013 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt wurde, dargestellt und vom Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD bekräftigt, bezweckt das angekündigte Gesetz dreierlei: erstens die bessere Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 zur Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut aus den derzeit 127 UNESCO-Vertragsstaaten; zweitens den Schutz von Kulturgut in Deutschland vor Abwanderung ins Ausland zu stärken und drittens die neugefasste EU-Richtlinie 2014/60/EU vom 15. Mai 2014 zur Kulturgüterückgabe innerhalb der Europäischen Union in deutsches Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung strebt an, den Gesetzentwurf im Sommer 2015 zu beschließen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 29. Oktober 2014 auf die Schriftliche Frage 1 der Abgeordneten Annette Groth verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/3104).

2. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war der konkrete Bürokratieabbau seit Verabschiedung des 25-Prozent-Bürokratieabbauziels durch die letzte Große Koalition im Jahr 2006 bis zum Ende der 17. Legislaturperiode, und wie hoch waren die bisherigen Gesetzesfolgekosten durch im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetze der 18. Legislaturperiode (bitte sämtliche positiven und negativen Gesetzesfolgekosten für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Unternehmen angeben)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun  
vom 8. Juni 2015**

Die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft wurden im Zeitraum von Herbst 2006 bis zum Ende der 17. Legislaturperiode um rund 12,2 Mrd. Euro gesenkt.

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Erfüllungsaufwands. Grundlage hierfür ist die Darstellung des Erfüllungsaufwands in den Begründungen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses. Die Bundesregierung hat die Veränderungen beim Erfüllungsaufwand durch von ihr in der 18. Legislaturperiode beschlossene Regelungsentwürfe im Jahresbericht gemäß § 7 NKRK für das Jahr 2014 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4720) wie folgt bilanziert:

1. Laufender Erfüllungsaufwand

Normadressat	Entlastung	Belastung	Saldo jährlicher Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	-203,3 Mio. Euro	10.482,3 Mio. Euro	10.279,0 Mio. Euro
davon: Bürokratiekosten	-161,0 Mio. Euro	121,3 Mio. Euro	-39,7 Mio. Euro
Verwaltung	-674,8 Mio. Euro	476,2 Mio. Euro	-198,6 Mio. Euro
Bürgerinnen und Bürger	-888,0 Mio. Euro -8,9 Mio. Std.	1,3 Mio. Euro 1,0 Mio. Std.	-886,7 Mio. Euro -7,9 Mio. Std.

2. Umstellungsaufwand

Normadressat	einmaliger Umstellungsaufwand
Wirtschaft	691,2 Mio. Euro
Verwaltung	809,2 Mio. Euro
Bürgerinnen und Bürger	0,3 Mio. Euro 0,1 Mio. Std.

3. Abgeordnete  
**Sigrid Hupach**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Planungsstand für die Errichtung des Einheits- und Freiheitsdenkmals auf dem Sockel des früheren Kaiser-Wilhelm-Denkmal, und wann kann nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Erteilung einer Baugenehmigung durch die Oberste Bauaufsicht bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Berlin gerechnet werden?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,  
vom 5. Juni 2015**

Das Freiheits- und Einheitsdenkmal befindet sich in der Genehmigungsplanung. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde am 18. Dezember 2014 bei der Obersten Bauaufsicht des Landes Berlin eingereicht. Von dort wurde die Frist zur Erteilung der Genehmigung auf Ende Juli 2015 verlängert.

4. Abgeordnete  
**Sigrid Hupach**  
(DIE LINKE.)
- Welche technischen, baulichen und sonstigen Fragen, z. B. Umsiedlung der Fledermäuse, sind noch offen, und in welchem Zeitraum ist eine abschließende Klärung vorgesehen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,  
vom 5. Juni 2015**

Es findet eine fortlaufende Schnittstellenabstimmung mit den Nachbarbaustellen (Humboldtforum, Freiraum Humboldtforum und der Berliner Verkehrsbetriebe BVG [Bauvorhaben U5]) statt. Bezüglich der Fledermäuse findet derzeit noch eine Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben und den zuständigen Senatsstellen (Naturschutz) zur Herrichtung eines Quartiers auf dem Gelände der Berliner Wasserbetriebe statt.

5. Abgeordnete  
**Sigrid Hupach**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen werden in Bezug auf den Erhalt des bauzeitlichen Mosaiks unternommen (bitte unter Angabe aktuell diskutierter zukünftiger Präsentationsstandorte), und stehen diese im Einklang mit dem Erhalt der Denkmalsubstanz des Sockels?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,  
vom 5. Juni 2015**

Die Mosaik wurden komplett freigelegt, gereinigt und dokumentiert. Nunmehr werden sie fachgerecht ausgebaut, gesichert und eingelagert. Eine Teilpräsentation im weiteren Umfeld des Denkmals und des Humboldtforums oder museal ist vorgesehen. Derzeit werden mögliche Standorte für eine Teilpräsentation seitens der Berliner

Verwaltung untersucht. Konkrete Vorschläge liegen hierzu noch nicht vor.

Sämtliche Maßnahmen sind zum Erhalt der Denkmalsubstanz erforderlich und wurden und werden mit der Denkmalbehörde abgestimmt.

6. Abgeordnete  
**Claudia Roth**  
(Augsburg)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Spielraum zur Beeinflussung der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie misst die Bundesregierung der Zivilgesellschaft und breiteren Öffentlichkeit zu angesichts der Tatsache, dass der öffentliche Dialogprozess zur Weiterentwicklung im Sommer bzw. Herbst 2015 starten, die Abfrage zur Weiterentwicklung der Strategie bei den Ressorts bis dahin jedoch nach meiner Kenntnis abgeschlossen sein soll, und inwiefern plant die Bundesregierung, die bei der Weiterentwicklung der Strategie „auf Dialog und Kooperation [setzt]“ (siehe [www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/02/2015-02-03-meilensteine-der-nachhaltigkeitspolitik.pdf?blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/02/2015-02-03-meilensteine-der-nachhaltigkeitspolitik.pdf?blob=publicationFile), S. 14), die Stellungnahme zu den Auswirkungen der im Rahmen der Post-2015-Agenda zu verabschiedenden Sustainable Development Goals (SDGs) auf die deutsche Nachhaltigkeitspolitik und -architektur, die die Bundesregierung beim Rat für Nachhaltige Entwicklung erbeten hat, im Sinne eines transparenten Verfahrens zu veröffentlichen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun  
vom 8. Juni 2015**

Die Bundesregierung misst der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine hohe Bedeutung zu. Ihr wird durch laufende Prüfungen nicht vorgegriffen.

Wie die Bundesregierung im vom Bundeskabinett am 3. Dezember 2014 beschlossenen Bericht „Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung“ festgehalten hat, ist die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der Post-2015-Agenda. Im Jahr 2016 ist die Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vorgesehen, in die u. a. die Vorgaben der Post-2015-Agenda einbezogen werden sollen. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat am 29. September 2014 beschlossen, dass die Bundesregierung frühzeitig unter Einbeziehung nationaler und internationaler Experten Struktur und Management der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit Blick auf die anstehenden VN-Vereinbarungen (VN – Vereinte Nationen) auf mögliche Weiterentwicklungsoptionen überprüft. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung wurde gebeten, hieran beratend und unterstützend mitzuwirken.

Diese Bitte war Grundlage für die zitierte Stellungnahme, die mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes am 5. Juni 2015 veröffentlicht worden ist. Diese Stellungnahme fließt nun in die anstehenden Prüfungen durch die Bundesregierung ein. Zusätzlich prüfen die Ressorts auf der Basis eines Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 17. November 2014 etwaige Anpassungen bestehender Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie, soweit möglich orientiert am Zieldatum 2030.

Die Öffentlichkeit wird durch die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Strategie eingebunden. Der Auftakt zum Dialog zum Fortschrittsbericht 2016 erfolgt am 29. Oktober 2015 mit einer Konferenz in Berlin; dem sollen sich u. a. mit Unterstützung der betreffenden Länder vier regionale Dialogkonferenzen anschließen. Auf dieser Basis wird die Bundesregierung im Jahr 2016 einen Entwurf des Fortschrittsberichts vorlegen, zu dem alle Beteiligten einschließlich Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände Stellung nehmen können.

7. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welcher schriftlichen Grundlage fand am 1. Juni 2015 das Treffen zwischen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, dem Präsidenten François Hollande, dem EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker, der IWF-Chefin Christine Lagarde und dem EZB-Präsidenten Mario Draghi statt, und aus welchen Gründen wurde dem Deutschen Bundestag nach meiner Kenntnis trotz entsprechender Anforderung die Übersendung dieser schriftlichen Grundlage verweigert?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun  
vom 11. Juni 2015**

Den Gesprächen, die zwischen der Bundeskanzlerin, dem französischen Staatspräsidenten François Hollande und den Vertretern der drei Institutionen (Europäische Kommission, Europäische Zentralbank – EZB, Internationaler Währungsfonds – IWF) im Bundeskanzleramt stattgefunden haben, lag kein Dokument zugrunde. Insofern konnten dem Deutschen Bundestag auch keine Dokumente übersandt werden.

8. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit trifft es zu, dass der deutsche Bundesnachrichtendienst (BND) für die bzw. mit den US-Diensten National Security Agency (NSA) und Central Intelligence Agency (CIA) Telekommunikationsverbindungen von mehreren Mitgliedstaaten der EU (bis zu 23 von 28), darunter Österreich und Belgien, überwachte (Frankfurter Rundschau vom 29. Mai 2015), und wie wird die Bundesregierung betroffene Staaten der EU bei der Aufklärung etwa durch

Herausgabe von Akten und Aussagegenehmigungen für Zeugen unterstützen, nachdem die österreichische und die belgische Regierung Ermittlungen angekündigt und Auskunft verlangt haben (vgl. ZEIT ONLINE vom 29. Mai 2015)?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung  
für die Nachrichtendienste des Bundes,  
Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche,  
vom 9. Juni 2015**

Der gesetzliche Aufklärungsauftrag des BND wird thematisch und regional konkretisiert durch das Auftragsprofil der Bundesregierung. Der BND richtet seine Informationsbeschaffung an diesen Vorgaben aus. Die Bundesregierung unterstützt strafrechtliche Ermittlungen im Ausland im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen.

9. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit trifft es zu, dass die Bundeskanzlerin, bevor sie am 12. August 2013 den damaligen Kanzleramtsminister Ronald Pofalla öffentlich verkünden ließ, die US-Seite habe „den Abschluss eines No-Spy-Abkommens angeboten“ (siehe Pressestatement des Kanzleramtsministers Ronald Pofalla nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013), durch einen ihr persönlich vorgelegten Aktenvermerk darüber informiert war, dass allenfalls einzelne US-Geheimdienstmitarbeiter sich für Gespräche über dieses Thema offen erklärt hatten, dass aber weitergehende deutsche Bemühungen bei der allein dafür zuständigen US-Administration um ein Angebot – also die Abgabe einer Erklärung, ein solches Abkommen verhandeln oder gar abschließen zu wollen – erfolglos geblieben waren sowie selbst auf Außenministerebene bis unmittelbar vor jenem Tag erfolglos blieben (vgl. SZ-ONLINE vom 27. Mai 2015), und wie ist angesichts dieses gegebenenfalls bestehenden Wissens der Bundeskanzlerin die kürzliche Behauptung des Regierungssprechers Steffen Seibert zu erklären, Ronald Pofalla habe damals „nach bestem Wissen und Gewissen“ der Bundesregierung informiert, die USA hätten ein solches Abkommen angeboten?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung  
für die Nachrichtendienste des Bundes,  
Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche,  
vom 9. Juni 2015**

Die Bundesregierung und die US-Regierung führten im zweiten Halbjahr 2013 Verhandlungen über einen für beide Seiten zustim-

mungsfähigen Text im Sinne eines sog. No-Spy-Abkommens. Die grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft der Regierung der USA zu solchen Verhandlungen war der Bundesregierung zuvor in diversen Gesprächen und Kontakten zwischen Vertretern der jeweiligen Regierungen und deren Nachrichtendiensten erkennbar geworden.

Von dieser Einschätzung hatte auch die Bundeskanzlerin Kenntnis.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungssprecher, Staatssekretär Steffen Seibert, erklärt, dass der damalige Bundesminister Ronald Pofalla „nach bestem Wissen und Gewissen“ der Bundesregierung informiert habe.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

10. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Für den Verkauf an welche Länder hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2009 Herstellungsgenehmigungen zum Bau von U-Booten erteilt (bitte nach Jahren und unter Angabe der exakten Bezeichnung der U-Boote, z. B. Klasse 209, Klasse 210mod, aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Juni 2015**

Es wurden nachfolgende Herstellungsgenehmigungen erteilt:

2009: sechs Unterseeboote, Klasse 214, in Form von Materialpaketen für die Türkei,

2011: zwei Unterseeboote, Klasse 209, Typ 1400mod, für Ägypten,

2013: vier Unterseeboote, Klasse 218 SG (davon zwei Stück optional), für Singapur,

2015: zwei weitere Unterseeboote, Klasse 209, Typ 1400mod, für Ägypten.

11. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die jüngsten Vorschläge der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung hinsichtlich der Hürden für Veränderungen von Richtlinien und Verordnungen, und hat sie Kenntnis darüber, ob sie das so genannte Demokratiedefizit der EU durch die Vorschläge zur besseren Rechtsetzung eher verstärken oder eher abschwächen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer  
vom 8. Juni 2015**

Die Bundesregierung begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2015 (COM(2015) 215 final) „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“ als einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene. Positiv zu bewerten sind u. a. die künftig erweiterten Möglichkeiten der Betroffenen, sich in die EU-Gesetzgebung einzubringen. Dies führt aus Sicht der Bundesregierung zu mehr Transparenz und kann auch das Vertrauen in die Gesetzgebungsprozesse erhöhen.

Im Einzelnen werden die vorgeschlagenen Maßnahmen noch vertieft geprüft.

12. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung, dass künftig Folgenabschätzungen (Impact Assessments) erneut während eines Gesetzgebungsprozesses durchgeführt werden sollen, wenn Rat oder Parlament relevante Änderungen zu Kommissionsentwürfen beschließen, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Zustimmung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer  
vom 8. Juni 2015**

Die Bundesregierung spricht sich für eine Stärkung und verbesserte Qualität der Folgenabschätzungen auf EU-Ebene aus. Diese Verantwortung liegt bei allen EU-Institutionen einschließlich des Rates.

13. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung Konzepte zum Schutz von Schlüsselkomponenten der Offshore-Energieanlagen, wie seegestützte HGÜ-Systeme (HGÜ – Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) und Umspannstationen im Spannungs- oder Verteidigungsfall, entwickelt, und wenn ja, welches Bundesministerium bzw. welche Behörde war bzw. ist hierfür verantwortlich?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 5. Juni 2015**

Besondere Konzepte für den Schutz dieser Schlüsselkomponenten liegen nicht vor. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall findet das Wirtschaftssicherstellungsgesetz Anwendung. Für dieses Gesetz ist innerhalb der Bundesregierung grundsätzlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig. Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit der „Konzeption der Bundeswehr“ vom 1. Juli



2013 ein Dokument zur Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung Deutschlands erlassen. Ansonsten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage vom 27. November 2014 zum Thema „Rettungsmaßnahmen an Offshore-Windenergieanlagen und Zuständigkeiten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone“ (Bundestagsdrucksache 18/3353) verwiesen.

14. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung der aktuelle Zeitplan zur Rechtsförmlichkeitsprüfung, Übersetzung und Ratifizierung des Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada und der EU (CETA) dar vor dem Hintergrund der Aussage des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel in der Befragung der Bundesregierung am 6. Mai 2015, wonach „das Legal Scrubbing [...] wahrscheinlich sogar bis Januar [2016] andauert“ (Stenografischer Bericht der 102. Sitzung, S. 9743), und in welchen Punkten möchte die Bundesregierung noch Veränderungen im Rahmen des Legal Scrubbing zum CETA erreichen (bitte abschließende Auflistung aller Punkte vorlegen), vor dem Hintergrund, dass der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in der Regierungsbefragung am 6. Mai 2015 geantwortet hat, „die Vorschläge zur Veränderung beziehen sich nicht nur auf das Thema Schiedsgerichte, sondern auch auf andere“ (Stenografischer Bericht der 102. Sitzung, S. 9747)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 8. Juni 2015**

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung der Europäischen Kommission ist ein laufender Prozess. Die Bundesregierung geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Kommission die Rechtsförmlichkeitsprüfung im zweiten Halbjahr 2015 abschließen wird. Nach dem Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird die Europäische Kommission das Abkommen in alle Amtssprachen der EU übersetzen und dem Rat zur Zustimmung zuleiten. Erteilt der Rat seine Zustimmung, wird anschließend das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, im Rahmen der laufenden Rechtsförmlichkeitsprüfung noch Verbesserungen des CETA zu erreichen, um Investor-Staat-Schiedsklagen gegen die Restrukturierung von Banken oder die Umschuldung von Staatsanleihen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität auszuschließen und den Schutz der kulturellen Vielfalt zu verstärken.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Reformüberlegungen im Bereich Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren, die derzeit von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament angestellt wer-

den, auch mit Kanada erörtert werden und dass das Abkommen so schnell wie möglich endgültig abgeschlossen wird.

15. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine komplette Einstellung der Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch das Bundesministerium, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diesen Schritt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Juni 2015**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) entwickelt zurzeit ein neues Konzept zur Information und Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen, das die verschiedenen aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderungen unternehmerischen Know-hows ab 2016 neu ausrichtet. Die bisher vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführten Förderprogramme werden zusammengefasst.

Hierbei wird in jedem Fall der Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sein, der in der neuen Strukturfonds-Förderperiode nur in geringerem Umfang ESF-Mittel beinhaltet. Diese gilt es effektiv und effizient einzusetzen.

Im Gegensatz zur einzelbetrieblichen Beratung ist die Bedeutung von Informations- und Schulungsveranstaltungen durch das stark angewachsene Informationsangebot von Wirtschaftsverbänden, Kammern und Ministerien, u. a. im Internet, gesunken. Die Informationen der Unternehmerinnen und Unternehmer durch Seminare kann im Gegensatz zu konkreten Beratungen in unternehmerischen Entscheidungsfragen auch nur einen allgemeinen Beitrag zu besseren unternehmerischen Entscheidungen leisten.

Darüber hinaus stehen insbesondere für Gründerinnen und Gründer umfassende Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote von Bund, Ländern, Kammern, Verbänden sowie zahlreichen Initiativen und Netzwerken zur Verfügung, die den Start in die Selbständigkeit erleichtern. Beispielsweise bietet das Internetportal [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) des BMWi neben ausführlichen Gründungsinformationen ein Expertenforum, das individuell Fragen beantwortet, sowie Onlineprogramme, u. a. zur Businessplan-Erstellung, die online kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Eckpunkte der künftigen Förderung unternehmerischen Know-hows durch das BMWi sollen Mitte dieses Jahres bekannt gegeben werden. Die neue Förderrichtlinie wird zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

16. Abgeordneter  
**Michael  
Schlecht**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung vor, bei der Modernisierung des Vergaberechts eine umfassende Bestimmung zur Einhaltung von Tarifverträgen auch für Branchen einzuführen, für die kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 8. Juni 2015**

Die Bundesregierung hat in den Eckpunkten zur Reform des Vergaberechts vom 7. Januar 2015 festgehalten, dass sie die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge sicherstellen will. Insbesondere soll im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgeschrieben werden, dass bei der Ausführung von Aufträgen ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn, Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge einzuhalten sind. Ein entsprechender Regelungsvorschlag wurde in den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts aufgenommen.

17. Abgeordneter  
**Michael  
Schlecht**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung vor, bei der Modernisierung des Vergaberechts soziale und ökologische Kriterien festzuschreiben (bitte begründen), und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 8. Juni 2015**

Das deutsche Vergaberecht ermöglicht es Auftraggebern bereits heute, durch entsprechende Vorgaben öffentliche Gelder sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu verwenden. Die Bundesregierung will, wie in den Eckpunkten zur Reform des Vergaberechts beschlossen, auf Bundesebene Nachhaltigkeit und Innovationen bei der Beschaffung in Deutschland beispielgebend stärken und weiterentwickeln.

Auftraggeber müssen bei der Auftragsvergabe auch in Zukunft den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen. Dabei können jedoch neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten, auch soziale und ökologische Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einfließen. Der öffentliche Auftraggeber kann hierbei z. B. konkrete Vorgaben zu den umweltbezogenen und sozialen Eigenschaften der zu beschaffenden Leistungen machen. Bedingung ist wie bisher, dass eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht.

18. Abgeordneter  
**Michael  
Schlecht**  
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen über den Wert der öffentlichen Vergabe im Bereich des Bundes vor, und kann sie diese Zahlen in grobe Bereiche – Dienstleistungen, Bau etc. – untergliedern (wenn ja, bitte auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 8. Juni 2015**

Zum öffentlichen Auftragswesen existieren in Deutschland keine einheitlichen Daten und keine belastbare Statistik. Ebenso fehlt ein einheitliches Erhebungs- und Auswertungsinstrument.

Derzeit melden die einzelnen Vergabestellen auf Landes- und Bundesebene verschiedene Daten in sehr unterschiedlicher Form und Vollständigkeit im Rahmen der bestehenden Statistikregelungen an das auf Bundesebene für Meldungen an die Europäische Kommission zuständige BMWi. Für das Berichtsjahr 2013 wurde seitens des Bundes für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ein Auftragsvolumen im Bereich der Lieferungen von 2 531 243 T Euro, im Bereich der Bauleistungen von 948 494 T Euro und im Bereich der Dienstleistungen von 3 284 470 T Euro gemeldet. Für die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte beträgt nach den Meldungen das Auftragsvolumen im Bereich der Lieferungen 1 394 648 T Euro, im Bereich der Bauleistungen 478 800 T Euro und im Bereich der Dienstleistungen 511 680 T Euro. Diese Daten beruhen auf der Zulieferung der einzelnen Bundesressorts sowie gleichgestellten Einrichtungen. Zahlen für das Berichtsjahr 2014 liegen erst zum Ende des Jahres 2015 vor.

Schätzungen gehen von einem Volumen der jährlich durch die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vergebenen öffentlichen Aufträge zwischen 160 und 360 Mrd. Euro aus. Die Eckpunkte der Bundesregierung zur Reform des Vergaberechts sehen wegen der unbefriedigenden Datenlage vor, dass auch mit Blick auf die Vorgaben der neuen EU-Vergaberichtlinien die Datenlage für Auftragsvergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte deutlich verbessert wird. Der Referentenentwurf schlägt dementsprechend die Einführung einer Vergabestatistik vor.

19. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Welche Studien, Expertisen o. Ä. liegen der Bundesregierung vor bezüglich der Wirkung des niedrigen Ölpreises auf die deutsche Wirtschaft und die weitere Entwicklung des Ölpreises, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung diesbezüglich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 8. Juni 2015**

Eine aktuelle Studie, die den Rückgang des Ölpreises bis zum März 2015 einschließt, wurde durch die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose im April 2015 vorgelegt („Kräftiger Aufschwung dank günstigem Öl und schwachem Euro“, erschienen u. a. in ifo Schnelldienst 68 (08), 2015, hier insbesondere Kapitel 6: Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen des Ölpreisverfalls). Die Bundesregierung teilt im Wesentlichen die dargelegten Ergebnisse.

20. Abgeordneter  
**Dr. Harald Terpe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Argumente gegen die Gebührenordnungen für Steuerberater, Architekten und Tierärzte führt die Europäische Kommission in ihrer Bitte um Stellungnahme an die Bundesregierung an (FAZ vom 13. Mai 2015), und für wie wahrscheinlich hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Dezember 2006 (Rechtssachen C 94/04 und C 202/04) die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 5. Juni 2015**

Nach Auffassung der Europäischen Kommission nehmen feste Mindest- und Höchstpreise Dienstleistern die Möglichkeit, über den Preis oder die Qualität miteinander zu konkurrieren. In Mitgliedstaaten, in denen Anforderungen an Mindest- und Höchstpreise gelten, wird nach Auffassung der Europäischen Kommission eine Zweitniederlassung durch Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten somit in schwerwiegender Weise behindert.

Die Europäische Kommission beruft sich dabei auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie), wonach solche Anforderungen nur dann beibehalten werden dürfen, wenn sie nichtdiskriminierend, erforderlich (d. h. durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt) und verhältnismäßig sind.

Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen der Gebührenordnungen für Steuerberater sowie für Architekten und Ingenieure möglich – unabhängig vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Dezember 2006 (Rs. C 94/04 und C 202/04). Die Bedenken der Europäischen Kommission konnten im vorhergehenden EU-Pilotverfahren nicht ausgeräumt werden. Die Gebührenordnung für Tierärzte hingegen wurde von der Europäischen Kommission in dem von der „FAZ“ angesprochenen Verfahren nicht ausdrücklich kritisiert.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

21. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem finanziellen Umfang beabsichtigt die Bundesregierung, sich am Stabilisierungsfonds zu beteiligen, dessen Einrichtung am 2. Juni 2015 beim Pariser Treffen der Koalition zur Eindämmung der Terrormiliz „Daesh“ (ISIS – Islamischer Staat im Irak und in Syrien) beschlossen wurde ([www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/BM-Reisen/2015/06-UKR-ISR-PSE/150602-BM\\_AntiIsisKoal\\_Paris.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/BM-Reisen/2015/06-UKR-ISR-PSE/150602-BM_AntiIsisKoal_Paris.html))?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 10. Juni 2015**

Die Bundesregierung hat dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zunächst einen Beitrag von 5 Mio. Euro für die Funding Facility for Immediate Stabilisation in Aussicht gestellt. Eine spätere Aufstockung wird im Lichte erster Umsetzungserfahrungen geprüft werden.

22. Abgeordnete  
**Agnieszka  
Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der diesjährigen Überprüfungskonferenz des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages – insbesondere, dass es kein gemeinsames Abschlussdokument gab –, und haben die Atomwaffenstaaten nach Ansicht der Bundesregierung im Vorfeld und während der Konferenz alles getan, um günstige Rahmenbedingungen für eine Einigung zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 8. Juni 2015**

Die Bundesregierung bedauert, dass es auf der IX. Überprüfungskonferenz des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV) nicht gelungen ist, sich auf ein für alle akzeptables, zukunftsweisendes Abschlussdokument zu verständigen. Die Bundesregierung hatte bis zuletzt mit ihren Partnern aus der EU und der Non-Proliferation and Disarmament Initiative (NPDI) auf ein Konsensdokument hingearbeitet, das das Ergebnis von 2010 bekräftigt und dem NVV neue Impulse gegeben hätte. Auch nach dem Scheitern der IX. Überprüfungskonferenz bleiben aber die Konsensergebnisse vergangener erfolgreicher Überprüfungskonferenzen in Kraft, insbesondere der NVV-Aktionsplan von 2010.

Ersatzlos beendet wurde jedoch der seit 2010 laufende Prozess zu einer Konferenz über die Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Aus Sicht der Bundesregierung ist zu bedauern, dass die bisher erreichten Fortschritte damit infrage gestellt werden. Die Bundesregierung wird sich weiter für Fortschritte in allen drei Kernbereichen (nukleare Abrüstung, Stärkung der Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie) des NVV engagieren.

Die NVV-Nuklearwaffenstaaten haben sich im Vorfeld und während der Konferenz unterschiedlich stark für ein Konsensergebnis in allen drei Säulen des NVV eingesetzt. Bereits im Vorfeld der Überprüfungskonferenz hatten einige Nuklearwaffenstaaten detailliertere Berichte über ihre Abrüstungs- und Nichtverbreitungsanstrengungen vorgelegt als andere. Die USA und Großbritannien haben in ihren Abschlussreden betont, dass sie die im Entwurf des Abschlussdokuments enthaltenen Aktionen, u. a. zu Transparenz, mitgetragen hätten. Trotz gravierender inhaltlicher Differenzen haben die fünf Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Frankreich und Großbritannien, die sog. P5) ihren Dialog auch während der Konferenz fortgeführt und eine erste Fassung eines Glossars zu technischen

Fachbegriffen vorgelegt. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es wichtig, dass dieser „P5-Prozess“ fortgesetzt und thematisch erweitert wird.

23. Abgeordnete  
**Sevim  
Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon, wonach mit der Zerstörung von Booten so genannter Schleuser „Menschen womöglich ihre ohnehin sehr geringen Mittel“ genommen werden, da die Boote „in vielen Fällen unverzichtbare Lebensgrundlage“ seien ([www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-ban-ki-moon-warnt-vor-zerstoerung-von-booten-a-1035868.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-ban-ki-moon-warnt-vor-zerstoerung-von-booten-a-1035868.html)), und unterstützt die Bundesregierung die Schaffung der Möglichkeit militärischer Landoperationen in Libyen, um entlang der Küste, im Hafen oder vor Anker liegende Boote der sog. Schleuser vor ihrer Benutzung zu zerstören ([www.proasyl.de/de/news/detail/news/eu\\_beschliesst\\_militaeraktion\\_gegen\\_fluechtlingsboote/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/eu_beschliesst_militaeraktion_gegen_fluechtlingsboote/))?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 8. Juni 2015**

Bei seinem Besuch in Brüssel am 27. Mai 2015 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon neben den zitierten Passagen gefordert, dass Lebensrettung und die Verstärkung von Seenotrettungsmaßnahmen Priorität haben sollten. Auch die Bundesregierung hält dies für prioritär und hat daher Schiffe der Deutschen Marine zur Seenotrettung ins Mittelmeer entsandt.

Seit Beginn des Einsatzes am 7. Mai 2015 haben die Besatzungen der Fregatte HESSEN und des Einsatzgruppenversorgers BERLIN mehr als 2 000 Menschen aus Seenot gerettet.

Am 18. Mai 2015 hat der Rat für Außenbeziehungen einstimmig die GSVP-Operation EUNAVFOR MED (GSVP – Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) beschlossen. Diese soll dazu beitragen, dass Geschäftsmodell der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer zu unterbinden.

Das Mandat sieht vor, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in einer dritten Phase auch gegen Schleuserboote auf libyschem Gebiet vorgegangen werden kann, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden. Die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Vorgehen liegen allerdings im Moment noch nicht vor.

24. Abgeordnete  
**Sevim  
Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Welche islamistischen Gruppen, die von den USA und der Türkei in verschiedenen Ländern (Jordanien, Saudi-Arabien, Türkei, Syrien, Irak) militärisch für den Kampf für einen Regimewechsel in Syrien ausgebildet werden, gelten nach Kenntnis der Bundesregierung als „moderat“ („Washingtons Schlachtpläne“, FAZ vom 21. Februar 2015), und wie kann nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeschlossen werden, dass die „moderaten“ islamistischen Gruppen im gemeinsamen Kampf mit nicht „moderaten“ islamistischen Gruppen nicht die Seiten wechseln und selbst dann nicht mehr „moderat“ sind?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 5. Juni 2015**

Am 19. Februar 2015 haben die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika nach mehrmonatigen Verhandlungen eine Verständigung darüber erzielt, ausgewählte syrische Oppositionskämpfer auszubilden und auszurüsten (Train and Equip Program). Diese Übereinkunft soll im Laufe der nächsten Monate umgesetzt werden. In Jordanien und in der Türkei ist das Programm bereits angelaufen. In die Auswahl der Teilnehmer und ihre Kategorisierung ist die Bundesregierung nicht eingebunden.

25. Abgeordnete  
**Sevim  
Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, dass die ukrainische Regierung auf den ukrainischen Feldkommandeur Alexej Mosgowoi, ehemaliger Soldat der ukrainischen Armee und seit Mitte 2014 Leiter des Freiwilligen-Bataillons „Prisrak“ (Gespenst), das auf der Seite der „Volksrepublik Lugansk“ (LNR) operiert und auch an der Entscheidungsschlacht in Debaltsewo beteiligt war, wo im Januar 7000 ukrainische Soldaten eingekesselt wurden ([www.neues-deutschland.de/artikel/972207.feldkommandeur-der-rebellen-ermordet.html](http://www.neues-deutschland.de/artikel/972207.feldkommandeur-der-rebellen-ermordet.html)), ein „Kopfgeld“ von 300 000 US-Dollar bei Tötung zugesagt hat ([www.pravda.com.ua/news/2015/05/24/7068917/?attempt=1](http://www.pravda.com.ua/news/2015/05/24/7068917/?attempt=1)), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die ukrainische Freiwilligengruppe „ТІНІ“ (Schatten), die in Kooperation mit offiziellen Einheiten von Militär und Sicherheitsdienst gezielt Führungskräfte (Militär, Polizei, Administration) der „Volksrepubliken“ in der Ostukraine tötet ([http://dt.ua/UKRAINE/lider-partizani-rozpoviv-pro-metodi-vilnogo-polyuvannya-na-boyovikiv-i-soldativ-rf-163716\\_.html](http://dt.ua/UKRAINE/lider-partizani-rozpoviv-pro-metodi-vilnogo-polyuvannya-na-boyovikiv-i-soldativ-rf-163716_.html))?



**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 5. Juni 2015**

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, dass die ukrainische Regierung auf den Separatistenkommandeur Alexej Mosgowoi ein „Kopfgeld“ von 300 000 US-Dollar ausgesetzt hätte. Sie weist zudem darauf hin, dass auch in dem in der Frage zitierten Artikel der Zeitung „Ukrainska Pravda“ nicht davon die Rede ist, dass auf Alexej Mosgowoi ein „Kopfgeld“ ausgesetzt worden sei, sondern davon, dass auf die für seine Tötung Verantwortlichen ein „Kopfgeld“ ausgesetzt worden sei. Auch dies kann die Bundesregierung aus eigenen Erkenntnissen nicht bestätigen.

Zu bewaffneten Gruppierungen, die angeblich in Kooperation mit offiziellen Stellen in den von Separatisten kontrollierten Gebieten gezielte Tötungen vornehmen, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

26. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in den letzten sechs Monaten unternommen, um den in Bahrain mit einem Einreiseverbot belegten Geschäftsmann Jürgen Ziebell zu unterstützen und auf seine Freilassung hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 8. Juni 2015**

Die Bundesregierung ist mit der Frage der Aufhebung der Ausreiseperrre gegen Jürgen Ziebell nach wie vor befasst. Von einem bestehenden Einreiseverbot ist der Bundesregierung bisher nichts bekannt.

Die deutsche Botschaft in Manama steht weiterhin mit Jürgen Ziebell in regelmäßigem Kontakt. Ein für den 1. Juni 2015 geplantes Gespräch mit ihm und seinem Rechtsbeistand wurde vonseiten Jürgen Ziebells kurzfristig auf den 7. Juni 2015 vertagt, da sein Rechtsanwalt eine Auslandsreise angetreten habe. Das Auswärtige Amt und die Botschaft sprechen den Fall des Jürgen Ziebell nach wie vor unter Verweis auf die lange Verfahrensdauer gegenüber hochrangigen bahrainischen Regierungsvertretern an.

27. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Wie viele deutsche Staatsbürger werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den arabischen Golfstaaten mithilfe von Ausreiseverboten festgehalten (bitte einzeln nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 8. Juni 2015**

In den Golfstaaten kommt es regelmäßig zu sog. travel bans, Ausreiseverboten, gegenüber Ausländern. Ein häufiger Grund sind arbeitsrechtliche Meinungsverschiedenheiten oder offene Forderungen, die Arbeitgeber oder Gläubiger veranlassen, die zuständigen Behörden um die Verhängung von aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen im Sinne dieser Ausreisesperre (auch außerhalb von Gerichtsverfahren) zu ersuchen. Auch deutsche Staatsangehörige sind hiervon immer wieder betroffen.

Bahrain: Nach Kenntnis der deutschen Botschaft in Manama sind in Bahrain derzeit drei deutsche Staatsangehörige betroffen.

Katar: Nach Kenntnis der deutschen Botschaft in Doha sind in Katar derzeit zwei deutsche Staatsangehörige betroffen.

Kuwait: Zurzeit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung keine deutschen Staatsangehörigen, die aufgrund einer Ausreisesperre in Kuwait festgehalten werden.

Oman: Nach Kenntnis der deutschen Botschaft in Maskat ist im Oman derzeit ein deutscher Staatsangehöriger betroffen.

Saudi-Arabien: Nach Kenntnis der deutschen Botschaft in Riad ist in Saudi-Arabien derzeit ein deutscher Staatsangehöriger betroffen.

Vereinigte Arabische Emirate: Den deutschen Auslandsvertretungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten sind derzeit sieben Fälle bekannt, in denen deutsche Staatsangehörige von einem sog. travel ban betroffen sind.

28. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Hatte der deutsche Botschafter in Marokko seinerzeit offiziell Protest im marokkanischen Außenministerium eingelegt, nachdem am 13. November 2010 die Behörden des nordwestafrikanischen Landes der Bundestagsabgeordneten Sevim Dağdelen, die ein Protestcamp von Sahrauis besuchen wollte, die Einreise nach Al-Aaiún verweigerten, sie ins Flugzeug zerrten und zurück nach Berlin abschoben ([www.jungewelt.de/2010/11-15/058.php](http://www.jungewelt.de/2010/11-15/058.php), [www.die-linke.de/nc/die\\_linke/nachrichten/detail/artikel/westerwelle-muss-in-marokko-aufklaerung-verlangen/](http://www.die-linke.de/nc/die_linke/nachrichten/detail/artikel/westerwelle-muss-in-marokko-aufklaerung-verlangen/)), und hatte auch der Politische Direktor des Auswärtigen Amts bei Marokkos Botschafter in Deutschland protestiert?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 8. Juni 2015**

In einem persönlichen Gespräch mit dem Leiter des Ministerbüros im marokkanischen Außenministerium bat der damalige deutsche

Botschafter in Marokko am 13. November 2010 umgehend um die Ermöglichung der Einreise der Abgeordneten Sevim Dağdelen nach Al-Aaiún. Wie sich später herausstellte, befand sich die Bundestagsabgeordnete zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Rückflug nach Casablanca.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort des damaligen Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, vom 1. Dezember 2010 auf das Schreiben der Abgeordneten Sevim Dağdelen vom 18. November 2010.

29. Abgeordnete  
**Ulla  
Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Was sind die genauen Gründe dafür, dass das seit Mai 2015 im Libanon praktizierte E-Mail-Verfahren bei der Visa-Terminvergabe zum Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen nach Deutschland trotz der von der Bundesregierung hervorgehobenen Vorteile (siehe Antwort auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/4993) nicht für die Türkei geplant ist, obwohl dort die Wartezeiten nach meiner Kenntnis deutlich länger sind (spielen z. B. vertragliche Vereinbarungen mit der Firma iDATA eine Rolle, bitte begründen), und wie sind die bisherigen Reaktionen der Bundesländer auf das Schreiben des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern vom 4. Mai 2015 mit der Bitte um Globalzustimmungen oder Erleichterungen bei der Glaubhaftmachung des Familiennachweises (siehe Antwort auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 18/4993, bitte ausführen und nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 5. Juni 2015**

Wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/4993 dargelegt, erfolgt die Terminvereinbarung für die Auslandsvertretungen in der Türkei nach einem anderen Verfahren als in Beirut. In der Türkei werden Termine durch den externen Dienstleister iDATA nach Vorgaben der Botschaft vergeben und verwaltet; es wird jeweils – gemäß den IT-Einstellungen – der frühestmögliche Termin vergeben. Dieses Verfahren setzt Ressourcen effizient ein und ermöglicht den Vertretungen, sich auf die Bearbeitung von Visumanträgen zu konzentrieren. Auf eine zusätzliche manuelle Terminvergabe über ein E-Mail-Postfach kann in dieser Situation verzichtet werden; das Terminangebot entspricht den derzeit für die Bearbeitung von Visumanträgen zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Bisher hat nur das Land Niedersachsen positiv auf die Bitte um Globalzustimmung reagiert.

30. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu den laut Bundestagsdrucksache 18/4533 erklärten Prioritäten Aserbaidschans im Bereich der Menschen- und Bürgerrechte während des Vorsitzes des Europarates zwischen dem 14. Mai 2014 und dem 28. November 2014, und wie hat die Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen politischen Gefangenen im Land im Vorfeld der European Games (siehe [www.spiegel.de/panorama/menschenrechte-inaserbaidschan-kritik-freie-zone-a-996881.html](http://www.spiegel.de/panorama/menschenrechte-inaserbaidschan-kritik-freie-zone-a-996881.html), [www.spiegel.de/sport/sonst/amnesty-international-attackiert-aserbaidschana-1021842.html](http://www.spiegel.de/sport/sonst/amnesty-international-attackiert-aserbaidschana-1021842.html)), die in diesem Jahr in Baku stattfinden werden, auf die Verbesserung der Menschen- und Bürgerrechtslage im Land aufmerksam gemacht?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 9. Juni 2015**

Wie in dem Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Jahr 2014 dargestellt (Bundestagsdrucksachen 18/4533 und 18/4534) vertritt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, dass Aserbaidschan seinen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates in der zweiten Jahreshälfte 2014 nicht genutzt hat, um bei Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit im eigenen Land positive Akzente zu setzen und zu spürbaren Verbesserungen zu gelangen.

Zu Beginn des aserbaidschanischen Vorsitzes hatten die Ministerbeauftragten der Mitgliedstaaten der EU beim Europarat in einer Erklärung vom 28. Mai 2014, die von Deutschland aktiv unterstützt wurde, die Erwartung ausgedrückt, dass Aserbaidschan sich während seines Vorsitzes besonders für die Standards und Werte des Europarates einsetzt und dies während des aserbaidschanischen Vorsitzes wiederholt bekräftigt. Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch das Ministerkomitee wurden und werden die Aserbaidschan betreffenden Menschenrechtsfälle auch von deutscher Seite nachdrücklich angesprochen und die Umsetzung von Urteilen eingefordert.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Menschenrechtslage in Aserbaidschan sehr aufmerksam. Sie hat wiederholt hochrangig gegenüber der aserbaidschanischen Führung die Menschenrechtslage in Aserbaidschan angesprochen und Verbesserungen angemahnt. Dabei wurden auch konkrete Einzelfälle angesprochen. Die Bundesregierung hat der aserbaidschanischen Regierung am 23. Oktober 2014 in Baku eine Liste mit konkreten Einzelfällen übergeben, welche die Bundesregierung besonders beobachtet. Daneben wird die Menschenrechtslage – einschließlich Einzelfällen – kontinuierlich von der deutschen Botschafterin in Baku, Heidrun Tempel, in Gesprächen mit der aserbaidschanischen Führung thematisiert.

31. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung die laut Bundestagsdrucksache 18/4534 am 10./11. Dezember 2014 vom Ständigen Ausschuss des Europarates beschlossene Aktualisierung des Europäischen Übereinkommens vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen bisher ratifiziert, und wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung des Abkommens?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 9. Juni 2015**

Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere Fußballspielen hat im Dezember 2014 die Aktualisierung dieses Übereinkommens beschlossen. Der entsprechende Textentwurf mit dem Titel „Council of Europe Convention on an integrated Safety, Security and Service Approach at Football Matches and Other Sports Events“ wurde danach an das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates übermittelt, welches ihn im Ergebnis seiner 1 224. Sitzung am 1. April 2015 an die Parlamentarische Versammlung des Europarates zur Stellungnahme übermittelte. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist mit einer Stellungnahme kaum vor Ende dieses Jahres zu rechnen.

Nach Eingang der Stellungnahme würden die Ministerbeauftragten das aktualisierte Übereinkommen, das die bisherige Konvention von 1985 ersetzen soll, abschließend beraten und verabschieden. Anschließend würde das Übereinkommen zur Zeichnung durch die Mitgliedstaaten aufgelegt und somit zur Ratifizierung eröffnet.

Die Bundesregierung hat die Aktualisierung des bisherigen Übereinkommens nachdrücklich unterstützt.

32. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Satz in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln „Ramstein spielt eine nicht unerhebliche Rolle im US-Drohnenkrieg“ (siehe [www.tagesschau.de/wirtschaft/drohnen-jemeniten-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/drohnen-jemeniten-101.html)) vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung jahrelang und bis heute in ihren Antworten auf zahlreiche Fragen von Abgeordneten abgestritten hat, dass von Ramstein US-Drohnen befehligt oder geflogen wurden (siehe die Antworten auf meine Schriftlichen Fragen 8 und 9 auf Bundestagsdrucksache 18/2145 und auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/5040), und welche Konsequenzen, z. B.

eine Inspektion oder eine Beendigung der Zusammenarbeit der USA im US-Drohnenkrieg, erwägt sie daraus zu ziehen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 9. Juni 2015**

Die genannte Aussage ist der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln nach den inzwischen vorliegenden Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Das Verwaltungsgericht hat sich zur Frage, ob der Vortrag der Kläger zur angeblichen Nutzung der Luftwaffenbasis Ramstein zutrifft, nicht eingelassen.

Die Bundesregierung setzt den Dialog mit der amerikanischen Regierung über die Nutzung von amerikanischen Liegenschaften an Standorten in Deutschland fort.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

33. Abgeordnete  
**Ulla  
Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist die Aussage in der gemeinsamen Erklärung des deutschen und des französischen Innenministers vom 1. Juni 2015 zum G6-Treffen auf Schloss Moritzburg „Das Dublin-System muss in Kraft bleiben. Wir halten hartnäckig daran fest“ zu vereinbaren mit den Ausführungen der Bundeskanzlerin, wonach das Dublin-System nicht mehr funktioniere und „daran gearbeitet werden“ müsse, „Dublin zu verändern“ (Handelsblatt vom 24. April 2015: „Merkel fordert eine Reform des Dublin-Systems“), und welche konkreten Ideen oder Vorstellungen zu den in der Erklärung vom 1. Juni 2015 vorgeschlagenen „Wartezentren“ oder „Hotspots“ in Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenzen gibt es (z. B. geschlossene oder offene Unterbringung, Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen [EASO], Verfahrens- und Zeitabläufe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder  
vom 11. Juni 2015**

Die gemeinsame Erklärung des deutschen und des französischen Innenministers vom 1. Juni 2015 ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission (EU-Kommission) vom 27. Mai 2015 zu einer vorläufigen und zeitlich befristeten Notfallmaßnahme von EU-Umsiedlungsmaßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu sehen. Die Dublin-Verordnung bleibt auch nach dem Vorschlag der EU-Kommission die maßgebliche Grundlage nach

EU-Recht zur Bestimmung des zuständigen und verantwortlichen Mitgliedstaates, die gewährleistet, dass ein Asylantrag, der in der Europäischen Union gestellt worden ist, inhaltlich nur von einem Mitgliedstaat geprüft wird. Die Dublin-Verordnung ist ein notwendiges Instrument, um dem „Asylumshopping“ vorzubeugen, aber auch den „refugee in orbit“ (Asylsuchende, bei denen kein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags annimmt) zu verhindern.

Das schließt in keiner Weise aus, dass das Dublin-Verfahren wie das gesamte Gemeinsame Europäische Asylsystem, das aufgrund der aktuellen Krisenlagen um Europa herum unter besonderen Druck geraten ist, fortentwickelt und in diesem Fall z. B. durch Verteilungsüberlegungen ergänzt wird.

Nach Regelungen der Dublin-Verordnung wird die EU-Kommission bis Mitte 2016 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Dublin-Verordnung vorlegen und gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vorschlagen.

Auf Grundlage der Mitteilung der EU-Kommission zur Migrationsagenda (KOM(2015) 240) vom 13. Mai 2015 hat die EU-Kommission am 27. Mai 2015 konkretisierende Dokumente u. a. zu den Themen Relocation, Resettlement und Bekämpfung der Schleusungskriminalität veröffentlicht. Der Vorschlag für eine Ratsentscheidung über ein befristetes Relocation-Programm zugunsten Italiens und Griechenlands sieht ein Konzept vor, bei dem das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), Frontex und Europol vor Ort mit Italien und Griechenland an den Außengrenzen zusammenarbeiten sollen, um ankommende Migranten rasch erkennungsdienstlich zu behandeln, zu registrieren und ihre Fingerabdrücke abzunehmen. Die EU-Kommission wurde durch die gemeinsame deutsch-französische Erklärung vom 1. Juni 2015 gebeten, Leitlinien für ein Brennpunktkonzept in Absprache mit den Mitgliedstaaten zu erstellen.

Der Einsatz der EU-Kommission sieht darüber hinaus vor, dass Personen, die Asyl beantragen, unverzüglich in ein Asylverfahren überführt werden. EASO-Unterstützungsteams sollen dabei behilflich sein, dass Asylanträge so schnell wie möglich bearbeitet werden. Bei nichtschutzbedürftigen Personen soll Frontex die Mitgliedstaaten durch Koordinierung der Rückführung irregulärer Migranten unterstützen.

34. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Staatssekretär-Arbeitsgruppe „Internationale Migration“ die Erweiterung des Aufenthaltsrechts, um eine so genannte Blaue Karte EU zu prüfen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/5040 vom 19. Mai 2015), und welche Gründe stehen aus Sicht der Bundesregierung einer sofortigen Erweiterung des Aufenthaltsrechts beziehungsweise einer priorisierten Prüfung dieser entgegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2015**

Die Unterarbeitsgruppe 5 „Steuerung legaler Migration“ der Staatssekretär-Arbeitsgruppe „Internationale Migration“ hat den vom Bundeskabinett beschlossenen Prüfauftrag, inwiefern die Zuzugsregeln für Akademiker im Rahmen der Blauen Karte EU durch eine Verordnung im Sinne des § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes auch auf Personen erstreckt werden können, die durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung eine nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzen, in seine Agenda aufgenommen und wird diesen Punkt in einer der nächsten Sitzungen behandeln.

Die Frage der Einführung der o. g. Regelung bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Bislang existiert in Deutschland kein Verfahren zur Feststellung der Vergleichbarkeit der durch Berufserfahrung erworbenen Qualifikation mit einem inländischen akademischen Abschluss. Dies steht einer sofortigen Erweiterung entgegen, da die Hochqualifizierten-Richtlinie, auf der die Blaue Karte EU basiert, die vorgenannte Gleichwertigkeit voraussetzt.

Wie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und zuletzt der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) bestätigen, haben die Rechtsänderungen der letzten Jahre dazu geführt, dass Deutschland eines der fortschrittlichsten Systeme zur Arbeitsmigration weltweit aufweist. Insbesondere ermöglichen die bestehenden Regelungen in Engpassberufen bereits die Migration von qualifizierten Fachkräften mit einer anerkannten Berufsausbildung nach Deutschland. Die Verfahren für diesen Personenkreis wurden weitgehend entbürokratisiert und beschleunigt. Unabhängig davon wird die Bundesregierung auch weiterhin ihren Beitrag dazu leisten, dass Deutschland ein attraktives Ziel für hochqualifizierte Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Staaten ist.

35. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)      Wie viele Sprachkurse bzw. Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz wurden durch welche Träger seit 2005 bis heute im Kreis Pinneberg durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Juni 2015**

Im Kreis Pinneberg wurden von 2005 bis 2014 insgesamt 305 Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz durchgeführt.



Nach einzelnen Kursträgern mit Kursort im Kreis Pinneberg:

Einwanderungsbund e. V.	32
Volkshochschule der Stadt Pinneberg e. V	82
Volkshochschule Elmshorn	22
Volkshochschule Halstenbek gGmbH	13
Volkshochschule Wedel	44
Forum Baltikum Dittchenbühne e. V.	10
Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.	7
Türkische Gemeinde in Hamburg und Umgebung e. V	5
Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein	3
Diakonieverein Migration e. V.- Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Aussiedler	87

Für das Jahr 2015 liegen derzeit noch keine belastbaren statistischen Ergebnisse vor.

36. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)      Wie viele Personen haben insgesamt an den verschiedenen Kursangeboten nach dem Zuwanderungsgesetz im Kreis Pinneberg teilgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 11. Juni 2015**

Von 2005 bis 2014 haben insgesamt 4212 neue Teilnehmer mit Wohnort im Kreis Pinneberg an den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz teilgenommen.

Teilnehmer nach Kursarten:

Allgemeiner Integrationskurs	3.101
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	382
Integrationskurs mit Alphabetisierung	480
Intensivkurs	*
Jugendintegrationskurs	200
Sonstiger spezieller Integrationskurs	47

\* Hinweis: Bei Werten unter 10 Teilnehmern werden diese aus datenrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen.

Für das Jahr 2015 liegen derzeit noch keine belastbaren statistischen Ergebnisse vor.

37. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)      Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu Zahlen, genauer zum derzeitigen Anteil muslimischer Straftäter in deutschen Strafvollzugseinrichtungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 8. Juni 2015**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für die insoweit einschlägigen vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken der Strafrechtspflege zum Strafvollzug wird dieses Datum nicht erhoben.

38. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Behörden des Bundes sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Bundesländer nutzen – ebenso wie österreichische Dienststellen – für IT-Durchsuchungen die vom FBI entwickelte Software „osTriage“ (vgl. Salzburger Nachrichten „SPAR-Razzia: Volksanwaltschaft prüft Spionage-Vorwurf“ vom 20. September 2013), und inwieweit treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Datenschutzbedenken internationaler IT-Experten gegen diese Software zu (vgl. OTS 0184 vom 23. September 2013), insbesondere, dass jene die bei Durchsuchungen von Datenträgern kopierten Daten automatisch an Datenbanken in den USA übermittelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 8. Juni 2015**

Von den Bundesbehörden nutzt nur die Bundespolizei die Software „osTriage“ für IT-Durchsuchungen. Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnisse darüber, dass die möglichen Datenschutzbedenken gegen die Software „osTriage“, auf die in der Frage Bezug genommen wird, zutreffend sind.

Informationen zur Nutzung dieser Software durch die Bundesländer liegen der Bundesregierung nicht vor.

39. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit trifft die Aussage in der Buchveröffentlichung „Der Dschihadist“ des islamistischen Ex-V-Mannes I. P. des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) zu, das BfV habe ihn, der islamistische Werbe- und Terrorbotschaften im Internet verbreitete, damit bezahlt, dass ihm Prostituierte zugeführt, monatlich bis zu 3 000 Euro Lohn plus Boni, Miete nebst Spesen und „Extrageld“ gezielt zum Unterstützen terroristischer Organisationen durch Spenden gegeben wurden (vgl. [www.heute.de](http://www.heute.de) „Ex-V-Mann des Verfassungsschutzes bricht sein Schweigen“ vom 28. Mai 2015; stern vom 28. Mai 2015), und inwieweit trifft es zu, dass das BfV dem V-Mann zu Straflosigkeit bzw.

zur Verschleierung seiner Straftaten verhalf, etwa seine Haftentlassung aus der Justizvollzugsanstalt Nürnberg veranlasste, und, nachdem er im Sommer 2010 einen US-Soldaten am Berliner Bahnhof Friedrichstraße zusammengeschlagen hatte, veranlasste, dass die zuständigen Berliner Strafverfolgungsbehörden dies bis heute nicht ahndeten (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 27. Mai 2015)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Günter Krings**

**vom 8. Juni 2015**

Die o. g. Aussagen in der Buchveröffentlichung treffen nicht zu. Im Einzelnen:

- Unzutreffend ist, dass P. im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BfV Prostituierte zugeführt wurden.
- Unzutreffend ist auch, dass er einen festen Lohn erhalten habe sowie die von ihm behauptete Höhe der erhaltenen Zahlungen.
- Ebenso wenig ist zutreffend, dass P. gezielt zur Unterstützung terroristischer Organisationen durch Spenden Zahlungen seitens des BfV erhalten hat.
- Unzutreffend ist ferner, dass das BfV P. zu Strafflosigkeit beziehungsweise zur Verschleierung seiner Straftaten verhalf.
- Es trifft nicht zu, dass das BfV die Haftentlassung aus der Justizvollzugsanstalt Nürnberg veranlasst hat.
- Ferner trifft nicht zu, dass das BfV im Hinblick auf einen angeblichen Vorfall am Berliner Bahnhof Friedrichstraße veranlasste, dass die zuständigen Berliner Strafverfolgungsbehörden dies bis heute nicht ahndeten.

40. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welchen nordafrikanischen Staaten könnten nach Ansicht der Bundesregierung so genannte Willkommens- und Ausreisezentren entstehen, die der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, unter anderem in einem Interview mit der Tageszeitung „DIE WELT“ im Februar 2015 als „sinnvolle Überlegung“ bezeichnete, um „in den nordafrikanischen Herkunfts- und Transitländern Möglichkeiten zu eröffnen, legal nach Europa zu kommen und zugleich dort den illegalen Weg nach Europa zu beenden“ ([www.welt.de/politik/deutschland/article137837849/De-Maiziere-haelt-Terrorabwehr-fuer-lueckenhaft.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article137837849/De-Maiziere-haelt-Terrorabwehr-fuer-lueckenhaft.html)), und wie kann nach Auffassung der Bundesregierung Rechtssicherheit für eventuelle Asylverfahren geschaffen werden, die außer-

halb des Gebiets der Europäischen Union und in so genannten Asylzentren durchgeführt werden, die der Leitung des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) und nicht der des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. vergleichbarer Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU unterstehen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 5. Juni 2015**

Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2015 ihre EU-Migrationsagenda vorgestellt und darin Vorschläge zur Fortentwicklung einer EU-Migrationsstrategie unterbreitet. Einer der Schwerpunkte darin ist die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern. Noch vor Ende des Jahres 2015 soll ein multifunktionales Zentrum als Pilotprojekt in Niger eingerichtet werden. Das Zentrum soll nach den Vorstellungen der Kommission in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem UNHCR und den Behörden der Republik Niger Informationen bereitstellen, Schutz vor Ort bieten und für Menschen in Not Neuansiedlungsmöglichkeiten schaffen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz der Kommission.

Die Kommission knüpft an die Schlussfolgerungen des Rates der Justiz- und Innenminister am 10. Oktober 2014 „Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Migrationsströme“ an.

Danach können u. a. in Transitländern unter Mitwirkung des UNHCR oder der IOM Zentren eingerichtet werden, um Maßnahmen zur Entwicklung neuer und vertiefter regionaler Entwicklungs- und Schutzprogramme für Nordafrika, Neuansiedlung auf freiwilliger Grundlage und Rückkehrmaßnahmen der Europäischen Union kohärent umzusetzen. Ziel der internationalen Gemeinschaft und humanitärer Akteure wie UNHCR und IOM ist es, die Aufnahmeländer in die Lage zu versetzen, auf den Zustrom von Flüchtlingen und Migranten adäquat zu reagieren und eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die auf deren Schutz und Bedürfnisse eingeht. Nicht vorgesehen ist es indes, dass in den o. g. Zentren, außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, Asylverfahren durchgeführt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

41. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass in den Zollfreilagern in der Schweiz kein Gold oder Bargeld deutscher Staatsbürger lagert und dadurch Steuern hinterzogen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 9. Juni 2015**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang deutsche Steuerpflichtige Gold, Bargeld oder anderes Vermögen in Zolllagern in der Schweiz deponiert haben.

42. Abgeordnete  
**Susanna  
Karawanskij**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten technischen Probleme verhindern es, dass die bei der Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) verwendeten Informationen über die Anzahl der Kinder dazu genutzt werden können, um den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in der Steuerklasse II in Abhängigkeit der Kinderzahl zu staffeln, und befürwortet die Bundesregierung stattdessen, für den Veranlagungszeitraum 2015 eine Anhebung und Staffelung nach Kinderzahl des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ausschließlich im Veranlagungsverfahren zu berücksichtigen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrags kann auch bereits für 2015 im Lohnsteuerabzugsverfahren umgesetzt werden. Die Anhebung des Entlastungsbetrags kann in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 nachgeholt werden. Die Erhöhungsbeträge für weitere Kinder können dann noch bis November 2015 rückwirkend für 2015 im Freibetragsverfahren nach § 39a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beantragt werden. Das Kabinett hat am 3. Juni 2015 eine entsprechende Formulierungshilfe beschlossen.

43. Abgeordnete  
**Susanna  
Karawanskij**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern befürwortet die Bundesregierung bei einer Neuregelung der Investmentbesteuerung eine Aufgabe des bisherigen Transparenzprinzips der Investmentvermögen hin zu einer einmaligen Ertragsbesteuerung des Sondervermögens, und wann wird die Bundesregierung einen ersten Diskussionsentwurf einer Neuregelung der Investmentbesteuerung vorlegen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Es ist beabsichtigt, im vierten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Investmentsteuerrechts im Bundeskabinett zu beschließen. Bis dahin liegen noch keine innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entscheidungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Investmentsteuerrechts vor.

44. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung diejenigen neuen Mobilitätsdienstleister steuerlich zu behandeln, bei denen das Entgelt durch den Fahrgast selbst festgelegt wird und sich die Höhe des Beförderungsentgeltes in erster Linie an der Höhe der Betriebskosten orientiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Bei den neuen Mobilitätsdienstleistern ist – wie bei jeder anderen wirtschaftlichen Betätigung auch – im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird. Dies kann z. B. dann nicht der Fall sein, wenn die erzielten Einnahmen auch langfristig nicht ausreichen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehender Kosten zu decken. Verluste aus der Tätigkeit als Mobilitätsdienstleister sind dann mangels Gewinnerzielungsabsicht steuerlich nicht zu berücksichtigen (Hinweis 15.3 der Einkommensteuer-Hinweise).

Wenn der Mobilitätsdienstleister seine selbständige Tätigkeit unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt, erzielt er Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 EStG. Dabei ist es jedoch steuerrechtlich ohne Belang, ob die Entgelthöhe vom Mobilitätsdienstleister oder vom Fahrgast festgelegt wird.

45. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann das Vorkaufsrecht, welches die Stadt Kassel beim Verkauf der Konversionsliegenschaft „Belgische Siedlung“ durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) genießt, an eine andere öffentliche Stelle oder ein Unternehmen in öffentlicher Hand abgetreten werden, und wenn ja, käme die GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen, welche eine Tochter der Hessischen Landesbank, also eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft ist, für eine solche Abtretung infrage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 6. Juni 2015**

Bei der so genannten Belgischen Siedlung handelt es sich nicht um eine Konversionsliegenschaft, sondern um eine reine Wohnsiedlung in Kassel-Wehlheiden, Adolfstraße/Belgische Straße. Die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken findet daher in diesem Fall keine Anwendung.

Allerdings kann die Stadt Kassel bzw. eine städtische Wohnungsbaugesellschaft im Rahmen des privilegierten Direkterwerbs (ohne Durchführung eines Bieterverfahrens) zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert die Liegenschaft erwerben.

Daneben können grundsätzlich auch landeseigene Wohnungsbaugesellschaften, soweit diese mehrheitlich vom Land getragen werden, Liegenschaften im Rahmen des privilegierten Direktverkaufs erwerben, sofern der Erwerb der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Die von Ihnen angesprochene GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen erfüllt mit Blick auf die Beteiligungsverhältnisse diese Voraussetzung allerdings nicht.

46. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)
- Stellt nach Ansicht der Bundesregierung die Veröffentlichung der Namen von mutmaßlichen Steuerhinterzieherinnen bzw. -hinterziehern im Bundesblatt der Schweiz einen Ausschlussgrund für das Eintreten von Straffreiheit durch die Abgabe einer Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung nach § 371 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) dar, und welche Informationen werden im Rahmen des automatischen Informationsaustausches zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EU ab dem Jahr 2018 an Deutschland übermittelt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Juni 2015**

Aus der Veröffentlichung der Aufforderung zur Mitteilung eines schweizerischen Zustellungsbevollmächtigten oder einer schweizerischen Adresse bzw. der Mitteilung sog. Schlussverfügungen kann zunächst nur auf einen Zusammenhang mit einem an die Schweiz gerichteten Amtshilfeersuchen geschlossen werden.

Allein aus der Tatsache des Vorliegens eines Amtshilfeersuchens kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es sich um einen Fall der Steuerhinterziehung handelt und in welcher Rolle (z. B. als Steuerpflichtiger oder als Inhaber von Informationen, die Dritte betreffen) die genannten Personen vom Verfahren betroffen sind. Dies ist Folge des Umstands, dass entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen Auskunftersuchen zulässig sind, um Informationen zu erlangen, die

für die Besteuerung im ersuchenden Staat „voraussichtlich erheblich“ sind. Dies schließt z. B. auch Ersuchen zur Nachprüfung oder Ergänzung von Angaben eines Steuerpflichtigen ein, ohne dass ein Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat gegeben sein muss.

Ob durch die Kenntnis des Vorliegens eines Amtshilfeersuchens ein Ausschlussgrund für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO vorliegt, kann daher nur unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall beantwortet werden.

Aufgrund des am 27. Mai 2015 unterzeichneten Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, wird die Schweiz mit allen Mitgliedstaaten der EU automatisch Informationen über Finanzkonten austauschen entsprechend dem neuen von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard). Dieser Standard wurde ebenso in die geänderte Amtshilferichtlinie implementiert.

47. Abgeordneter  
**Richard Pitterle**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sind fiskalisch wirksame Mindereinnahmen durch die Verzinsung von Umsatzsteuererstattungen in den Fällen entstanden, in denen der Leistungsempfänger nicht die im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5. Februar 2014, IV D 3 – S 7279/11/10002 (in der Fassung von Abschnitt II des Schreibens des BMF vom 8. Mai 2014, IV D 3 – S 7279/11/10002-03), enthaltene Nichtbeanstandungsregelung in Anspruch genommen hat, sondern nachträglich die von ihm als damaligem Steuerschuldner nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes angemeldete und entrichtete Umsatzsteuer auf Bauleistungen zurückgefordert hat, und bei welchen weiteren umsatzsteuerlichen Leistungen, bei denen das Reverse-Charge-Verfahren bisher nicht angewendet wird, besteht nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein erhöhtes Risiko, dass die Umsatzsteuer nicht korrekt abgeführt wird (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten über zurückgeforderte Umsatzsteuer auf Bauleistungen und deren Verzinsung vor. Im Rahmen der Steuerschätzung vom Mai 2015 wurde die Rechtsprechung als Saldo aus Erstattungen an Bauträger inklusive Verzinsung und Nachforderungen aus der daraus resultierenden Steuerpflicht der leistenden Unternehmen nach einer groben Schätzung



mit jeweils 0,25 Mrd. Euro in den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt.

Für die Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 108) die Länder zuständig.

Derzeit liegen keine Informationen über Branchen oder umsatzsteuerliche Leistungen bzw. Lieferungen vor, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Umsatzsteuer nicht korrekt abgeführt wird und bei denen das Reverse-Charge-Verfahren nicht angewandt wird.

48. Abgeordneter  
**Richard Pitterle**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die ökonomische Wirkung der Luftverkehrsteuer auf die Nachfrage nach Flügen im Allgemeinen, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die ökonomische Wirkung der Luftverkehrsteuer auf die Nachfrage nach Flügen von Flughäfen in Grenznähe (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Die ökonomische Wirkung der Luftverkehrsteuer ist vom BMF gemäß § 19 Absatz 4 des Luftverkehrsteuergesetzes ausführlich untersucht und im Evaluierungsbericht zur Luftverkehrsteuer (Bundestagsdrucksache 17/10225) dargestellt worden. Die dort getroffenen Prognosen sind aus Sicht des federführenden BMF insbesondere hinsichtlich der Nachfrage nach Flügen im Allgemeinen und der Nachfrage nach Flughäfen in Grenznähe nach wie vor zutreffend. Die Zahl der von Deutschland abfliegenden Passagiere nimmt Jahr für Jahr weiter zu.

49. Abgeordneter  
**Richard Pitterle**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl von nichtversteuerten Tabakwaren in Deutschland, und in welcher Höhe wurden jeweils in den Jahren 2010 bis 2014 monetäre Strafen infolge des Handels mit nichtversteuerten Tabakwaren verhängt (bitte mit Begründung und differenziert nach Art der Strafe angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Die Menge nicht in Deutschland versteuerter Tabakwaren setzt sich grundsätzlich aus legalen und illegalen Importen zusammen. So kann die Nichtentrichtung der Tabaksteuer entweder rechtmäßig in Form

eines legalen Grenzeinkaufes erfolgt sein oder illegal im Rahmen von Schmuggel.

Die Erkenntnisse der Bundesregierung über die illegale Zufuhr und den illegalen Verbrauch von un versteuerten bzw. unverzollten Tabakwaren in Deutschland erstrecken sich lediglich auf die Sicherstellungszahlen (z. B. 2014: 140 Mio. Stück Zigaretten) der Zollbehörden sowie die darüber hinaus zusätzlich ermittelten Mengen an un versteuerten bzw. unverzollten Tabakwaren (z. B. 2014: 850 Mio. Stück Zigaretten).

Diese Zahlen lassen im Hinblick auf das anzunehmende Dunkelfeld jedoch keinen unmittelbaren Rückschluss auf den tatsächlichen illegalen Handel und Verbrauch von un versteuerten Tabakwaren in Deutschland zu.

Bundesweite Statistiken über die verhängten monetären Strafen infolge des Handels mit nicht versteuerten Tabakwaren werden derzeit nicht geführt.

50. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Welche Entlastungsmaßnahmen für die besonders finanzschwachen Kommunen hat der Bund in seinen Planungen für das Jahr 2015 und die folgenden Jahre vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 9. Juni 2015**

Der Bund entlastet die Kommunen im Bereich der sozialen Sicherung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Entlastung beträgt in den Jahren 2012 bis 2018 voraussichtlich insgesamt 27 Mrd. Euro.

Der Bund entlastet die Kommunen auch durch seine Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierfür sind nach gegenwärtigen Planungen im Zeitraum 2015 bis 2018 insgesamt 18,7 Mrd. Euro vorgesehen. Die Kommunen werden in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 1 Mrd. Euro und im Jahr 2017 um 2,5 Mrd. Euro entlastet. Davon entfallen 2,5 Mrd. Euro auf einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und 2 Mrd. Euro auf eine erhöhte Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die im Gesamtbetrag von 18,7 Mrd. Euro enthalten sind. Ab dem Jahr 2018 sollen die Kommunen zudem um 5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Von den Entlastungen profitieren alle Kommunen, also auch finanzschwache Kommunen. Von den Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung profitieren finanzschwache Kommunen überdurchschnittlich.

Bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern werden die Länder in den Jahren 2015 und 2016 jeweils um 500 Mio. Euro entlastet. Kommunen profitieren hier, soweit sie Kostenträger sind.

Des Weiteren stellt der Bund dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung und fördert so in den Jahren 2015 bis 2018 ganz gezielt Investitionen finanzschwacher Kommunen.

Diese Maßnahmen wurden mit Ausnahme der Entlastung um 5 Mrd. Euro ab 2018 bereits umgesetzt bzw. die Gesetzgebung wird in Kürze abgeschlossen.

51. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Auf welchen verfassungsrechtlichen Wegen sollen die Transfers vorgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 9. Juni 2015**

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft handelt es sich um Geldleistungsgesetze nach Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Vorabentlastungen der Jahre 2015 bis 2017 werden über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Über den Transferweg der Entlastung ab 2018 ist noch nicht entschieden.

Die Entlastung bei der Aufnahme von Asylbewerbern erfolgt über einen höheren Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Die Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen werden nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 GG gewährt.

52. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (global, europäisch, deutsch) sollte nach Ansicht der Bundesregierung „ein vereinfachtes regulatorisches Regime, welches speziell auf die Bedürfnisse kleiner Banken zugeschnitten ist“, indem „die regulatorischen Anforderungen bezüglich des Eigenkapitalstandards für solche regional tätigen Banken durchaus hoch [sind], aber der für Großbanken regulatorisch anfallende Verwaltungsaufwand [...] abgesenkt“ würde, etabliert werden (vgl. Aufzeichnung zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Schaffung einer Kapitalmarktunion“, Schreiben des BMF vom 29. April 2015 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages), und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung auf dem Weg dahin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 10. Juni 2015**

Die Bundesregierung hat den Vorschlag eines vereinfachten regulatorischen Regimes für kleinere Banken in die Konsultation des Grünbuchs zur Kapitalmarktunion vor dem Hintergrund eingebracht, dass bei dieser Initiative der Europäischen Kommission die Bedeutung der Finanzierung der Realwirtschaft durch Banken nicht aus dem Blick geraten sollte. Die Bundesregierung wird dafür, insbesondere im europäischen Kontext, weiter werben. Mit Blick auf den durch internationale Regelwerke und insbesondere durch das europäische Sekundärrecht geprägten Rahmen der Bankenregulierung wäre eine entsprechende Regelung im europäischen Bankaufsichtsrecht die vorzugswürdige Option.

53. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Unterschiede bei den Anforderungen zwischen kleinen und regionalen Banken auf der einen und Großbanken auf der anderen Seite bestehen in der europäischen und deutschen Gesetzgebung schon heute, und wie äußern sich diese Unterschiede in der konkreten Aufsichtspraxis in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 10. Juni 2015**

Die Bundesregierung hat sich im Bereich der europäischen Bankenregulierung nachhaltig für die Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens eingesetzt und wird dies auch in Zukunft tun. Beispiele für konkrete Unterschiede bei den Anforderungen finden sich in zahlreichen Regulierungsbereichen, etwa bei den Eigenkapitalanforderungen in Gestalt der zusätzlichen Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute. Bei der Bankenabgabe profitieren kleine Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 3 Mrd. Euro von einem System geringer Pauschalbeiträge. Weniger bedeutende, national tätige Institute unterliegen nicht der direkten Aufsicht durch die EZB; im Bereich der Abwicklungsplanung gelten für sie vereinfachte Anforderungen. Zahlreiche Vorschriften knüpfen zudem an das Bestehen von Institutssicherungssystemen oder die Beziehungen von deren Mitgliedsinstituten an und schaffen in der Tendenz Erleichterungen für die in der Regel kleineren Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese regulatorischen Vorgaben liegen auch der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugrunde, die bei ihrer aufsichtlichen Tätigkeit auch im Einzelfall den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet.

54. Abgeordnete  
**Ronja Schmitt**  
**(Althengstett)**  
(CDU/CSU)
- Auf welche Weise unterstützt die Bundesregierung das unverzichtbare Engagement von ehrenamtlichen Übungsleitern im Sport in Form eines Steuerfreibetrages, und für welche weiteren Bereiche – jenseits der Übungsleiter im Sport – gibt es eine solche Förderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Dr. Michael Meister**  
**vom 8. Juni 2015**

Nach § 3 Nummer 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus einer künstlerischen Tätigkeit oder der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) bis zu 2 400 Euro im Jahr steuerfrei.

Nach § 3 Nummer 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) bis zu 720 Euro im Jahr steuerfrei. Damit sind alle weiteren nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke begünstigt.

55. Abgeordnete  
**Ronja Schmitt**  
**(Althengstett)**  
(CDU/CSU)
- Gibt es steuerliche Freibeträge auch für ehrenamtliche Tätigkeiten im kirchlichen oder mildtätigen Bereich, und wenn ja, müssen auf solche Beträge Sozialabgaben geleistet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Dr. Michael Meister**  
**vom 8. Juni 2015**

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Damit sind auch die in der Antwort zu Frage 54 genannten nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke begünstigt. Die Sozialversicherung folgt insoweit dem Steuerrecht, dass im Rahmen der genannten Steuerfreiheit erzielte Einnahmen auch beitragsfrei gestellt sind (§ 1 Satz 1 Nummer 16 der Sozialversicherungsentgeltverordnung).

56. Abgeordnete  
**Ronja Schmitt**  
(Althengstett)  
(CDU/CSU)
- In welchen Zeitabständen werden solche steuerlichen Honorierungen von ehrenamtlichem Engagement überprüft und unter Berücksichtigung von Inflation, Kaufkraftentwicklung und besonderen Erfordernissen in den jeweiligen Bereichen des Ehrenamtes angepasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Michael Meister**  
vom 8. Juni 2015

Ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu stärken bleibt Daueraufgabe jeder Bundesregierung. Dazu gehört auch die Beobachtung und Bewertung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) berücksichtigt mit der Erhöhung des Freibetrags nach § 3 Nummer 26 EStG um 300 Euro auf 2 400 Euro und des Freibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG um 220 Euro auf 720 Euro die aktuellen Verhältnisse.

57. Abgeordneter  
**Dr. Axel Troost**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung gemäß ihrer Gegenüberung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Bundestagsdrucksache 18/5011 keine Notwendigkeit zur Veränderung von § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG), um die Mindereinnahmen aus der beabsichtigten Kindergelderhöhung in den Jahren 2015 und 2016 im Verhältnis 74 zu 26 zwischen Bund und Ländern zu teilen, und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass in der Vergangenheit bei einer Erhöhung des Kindergeldes § 1 FAG entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates geändert wurde (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Michael Meister**  
vom 8. Juni 2015

Nach Auffassung der Bundesregierung begründet Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 GG keinen gesonderten Umsatzsteuerausgleich (so genannter 2. Regelkreis). Artikel 106 Absatz 3 GG postuliert vielmehr lediglich eine „Einbeziehung“ des Familienleistungsausgleichs in die der Umsatzsteuer zugrunde liegenden Deckungsquotenberechnung. Eine gesonderte Berechnung würde dem Verfassungsgrundsatz des gleichmäßigen Anspruchs auf Deckung der notwendigen Ausgaben durch laufende Einnahmen widersprechen.

Dessen ungeachtet sind in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Kindergelderhöhungen mehrfach Anpassungen der vertikalen Umsatzsteuer erfolgt. Selbst wenn man der konträren Rechtsauffassung der Länder, wonach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 GG einen zweiten

Regelkreis begründet, grundsätzlich folgen würde, lässt sich für die beabsichtigte Kindergelderhöhung jedoch kein Anspruch der Länder auf eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu ihren Gunsten mehr ableiten.

Um die Anpassung der Umsatzsteuerverteilung zu ermitteln, die im Sinne von § 1 Satz 7 FAG notwendig wäre, damit die Leistungen nach den §§ 62 bis 78 EStG – also das Kindergeld – zu 74 v. H. vom Bund und zu 26 v. H. von den Ländern getragen würden, wäre es sachlich verfehlt, allein die Belastung aus der vorgesehenen Erhöhung des Kindergelds – wie von den Ländern vorgesehen – in diesem Verhältnis auf Bund und Länder zu verteilen. Vielmehr wären den Berechnungen die gesamten Leistungen nach den §§ 62 bis 78 EStG zugrunde zu legen.

Nach dieser Methodik werden die Länder vom Bund durch die bisherigen Anpassungen der Umsatzsteuerverteilung im Sinne des § 1 Satz 7 FAG inzwischen überkompensiert. Unter Einberechnung der vorgesehenen Kindergelderhöhung wächst diese Überkompensation von knapp 600 Mio. Euro im Jahr 2015 auf gut 2,7 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf.

in Mio €	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Kompensationsbetrag</b>	12.933	13.436	13.798	14.320	14.764
<b>Kindergeldausgaben nach geltendem Recht</b>	38.350	37.800	37.600	37.500	37.310
<b>Kindergelderhöhung</b>	820	1.120	980	935	910
<b>Kindergeldausgaben nach Erhöhung</b>	39.170	38.920	38.580	38.435	38.220
<b>Kompensationsanspruch Länder</b>	12.339	12.260	12.153	12.107	12.039
<b>Überkompensation nach Kindergelderhöhung</b>	594	1.176	1.645	2.213	2.725

Aus § 1 Satz 7 FAG lässt sich daher keine Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder ableiten. Zur Wiederherstellung einer Lastenteilung beim Kindergeld im Verhältnis von 74 zu 26 wäre vielmehr eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes erforderlich.

58. Abgeordneter  
**Dr. Axel  
Troost**  
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung, zu dem Themenkomplex des § 50i EStG und dessen Rechtsfolgen in Absprache mit den Ländern eine allgemeine Verwaltungsanweisung zu erlassen, worin geregelt wird, dass die Norm nicht auf reine Inlandssachverhalte anzuwenden ist, und inwieweit wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr eine Konkretisierung der Norm vornehmen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird derzeit fachlich erörtert, ob und inwieweit durch Verwaltungsanweisung zum Anwendungsbereich der Vorschrift Stellung genommen werden soll, um zu vermeiden, dass Fälle erfasst werden, in denen das deutsche Besteuerungsrecht nicht beeinträchtigt wird und ob ggf. weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

59. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.) Welche jährlichen Steuermindereinnahmen (bitte differenziert nach Steuergläubigern und Steuerarten angeben) ergeben sich durch die von Jahr zu Jahr schrittweise Anhebung des Prozentsatzes zur Berücksichtigung von abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen im Zuge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung von bestimmten Altersleistungen, und welche systematischen Bedenken sieht die Bundesregierung, dass in der Übergangszeit Steuerpflichtige entsprechende Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung nicht zu 100 Prozent bei der Steuer berücksichtigen können, gleichwohl dieselben Steuerpflichtigen Bezüge aus der Rentenversicherung am Ende der Übergangszeit zu 100 Prozent versteuern müssen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Juni 2015**

Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen nach dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 stellen sich für das Kalenderjahr 2015 und die Folgejahre bis 2019 wie folgt dar:

Steuerarten	2015	2016	2017	2018	2019
	in Mrd. €				
Lohn- und Einkommensteuer	-1,2	-1,2	-1,3	-1,3	-1,4
Solidaritätszuschlag	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
<b>Insgesamt</b>	<b>-1,3</b>	<b>-1,3</b>	<b>-1,4</b>	<b>-1,4</b>	<b>-1,5</b>
davon entfallen auf:					
- Bund	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,7
- Länder	-0,5	-0,5	-0,6	-0,6	-0,6
- Gemeinden	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2



Diese Zahlen berücksichtigen sowohl die stufenweise Verbesserung des Abzugs von Altersvorsorgebeiträgen nach § 10 Absatz 3 EStG als auch das stufenweise Abschmelzen des Vorwegabzuges nach § 10 Absatz 4a EStG.

Die angesprochenen Regelungen entsprechen den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Finanzen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 – 2 BvL 17/99 – eingesetzten Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Der Abschlussbericht ist in der Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Band 74 veröffentlicht. Auch nach Ansicht der Sachverständigenkommission führt die Neuregelung zu keiner verfassungsrechtlich relevanten Zweifachbesteuerung.

60. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Wert des Portfolios des Restrukturierungsfonds (sowohl Markt- als auch Bilanzwert einschließlich Kassenbeständen), und welche Gewinne oder Verluste resultierten bisher aus der Vermögensverwaltung der eingezahlten Gelder (bitte Zahlen für die Jahre 2011 bis 2014 und für den Gesamtzeitraum in absoluten und prozentualen Werten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. Juni 2015**

Gemäß § 12 Absatz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes sind die angesammelten Mittel so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung hat die Deutsche Bundesbank seit 2012 mit der Portfolioverwaltung des Restrukturierungsfonds beauftragt. Die Deutsche Bundesbank hat am 31. Oktober 2012 ein entsprechendes Portfolio aufgelegt.

Der nachfolgenden Aufstellung sind die Bilanz- und Marktwerte einschließlich der Guthaben jeweils zum 31. Dezember zu entnehmen:

<b>Stichtag</b>	<b>Bilanzwerte in Mio. Euro</b>	<b>Marktwerte in Mio. Euro</b>
<b>31.12.2011</b>	578,5	578,5
<b>31.12.2012</b>	1.183,2	1.275,9
<b>31.12.2013</b>	1.691,6	1.790,0
<b>31.12.2014</b>	2.185,8	2.315,8

Die Aufwendungen und Erträge aus der Vermögensanlage ergeben sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der jeweiligen Jahre:

	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>davon: Abschreibung von Agien bei Erwerb von Wertpapieren</b>
	<b>in Mio. Euro</b>	<b>in Mio. Euro</b>	<b>in Mio. Euro</b>
<b>2011</b>	0,2	0,3	
<b>2012</b>	6,2	72,6	72,5
<b>2013</b>	37,5	40,6	40,2
<b>2014</b>	48,5	56,5	56,1

Bedingt durch die hohen Agien beim Erwerb von Wertpapieren übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Da die erworbenen Wertpapiere jeweils zum Nennwert bilanziert werden, entstehen Aufwendungen vor allem auf Abschreibungen der Agien im Jahr der Anschaffung. Durch diese Buchungsmethode ergibt sich bezogen auf die im Jahresabschluss erfassten Werte keine positive Rendite.

Gemäß den Auswertungen des Portfolioverwalters (Deutsche Bundesbank) betrug die zeitgewichtete mathematische Rendite in den Jahren 2012 (ab Auflage des Portfolios), 2013 und 2014 0,01 Prozent, -0,13 Prozent und 1,16 Prozent. Seit Auflage des Portfolios wurde eine annualisierte Rendite von 0,48 Prozent erzielt. Vor Auflage des Portfolios wurden die Mittel als Kontoguthaben bei der Deutschen Bundesbank gehalten.

61. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Luxemburger Steuerbehörden wiederholt deutsche Behörden auf den Ausweis hoher Profite in Luxemburg aufmerksam gemacht haben, die auf eine tatsächliche Zuordnung der Gewinne von Konzernen in Deutschland schließen ließen, und ob die deutschen Behörden ggf. in diesen Fällen kein Interesse an einer weiteren Verfolgung des Sachverhaltes gezeigt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 10. Juni 2015**

Es liegen der Bundesregierung keine Informationen vonseiten Luxemburger Steuerbehörden über die Höhe von Gewinnen deutscher Konzerne in Luxemburg vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

62. Abgeordnete  
**Karin Binder**  
(DIE LINKE.)
- Welche einzelnen Untersuchungen, Studien oder Gutachten wurden bisher bzw. werden von der Bundesregierung veranlasst, um zu prüfen, inwieweit für den Hinweisgeberschutz (Whistleblowerschutz) in Deutschland die internationalen Vorgaben hinreichend umgesetzt sind, und was sind die bisherigen Ergebnisse?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2015**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode enthält den Auftrag, zu prüfen, ob beim Schutz von Hinweisgebern im Arbeitsverhältnis die internationalen Vorgaben hinreichend umgesetzt sind. Über die konkrete Umsetzung des Prüfungsauftrags ist noch nicht entschieden. Die erbetenen Informationen liegen daher nicht vor.

63. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung den in ihrer Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/3716 angekündigten Gesetzentwurf zur Reform des Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in den Deutschen Bundestag einbringen, und wie bewertet die Bundesregierung den derzeitigen Zugang von Gewaltopfern zu sofortigen Hilfen und Leistungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 11. Juni 2015**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet derzeit entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag den Entwurf eines Gesetzes, in dem das Recht der Sozialen Entschädigung neu geregelt werden soll. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, so dass zum Zeitplan des parlamentarischen Verfahrens noch keine Informationen gegeben werden können.

Der Zugang von Gewaltopfern zu sofortigen Hilfen ist derzeit dadurch eröffnet, dass die Bundesländer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, im Zusammenhang mit dem Opferentschädigungsgesetz vielfach die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Traumaambulanzen vorsehen. Dies wird vonseiten der Bundesregierung sehr begrüßt. Wünschenswert im Sinne der Betroffenen ist allerdings ein flächendeckendes Angebot von früh einsetzenden Hilfen für Gewaltopfer wie Traumaambulanzen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund sind gesetzliche Regelungen für sofortige Hilfen im neuen Sozialen Entschädigungsrecht vorgesehen.

64. Abgeordneter  
**Dieter  
Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe gibt es nach den Kenntnissen der Bundesregierung für die Abweichungen zwischen den Angaben zu den Zahlen der tatsächlich abgeschlossenen Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 18/5040 zur Verfügung gestellt hat, und den Angaben, die die DRV Bund im letzten Jahr gegenüber der „COMPUTERWOCHE“ gemacht hat ([www.computerwoche.de/a/scheinselbstaendigt-freiberufler-im-visier-der-rentenversicherung](http://www.computerwoche.de/a/scheinselbstaendigt-freiberufler-im-visier-der-rentenversicherung), 3065452) bzw. die in ihren Geschäftsberichten 2010 und 2013 zu finden sind, und wieso liegen nach Angaben der DRV Bund (siehe Antwort der Bundesregierung auf o. g. Schriftliche Frage) entsprechende statistische Angaben lediglich für den Zeitraum von 2009 bis 2013 vor, obwohl aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/5819) bereits Zahlen für die Jahre 2003 bis 2007 ersichtlich sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 10. Juni 2015**

Abweichungen zwischen den in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 18/5040 gemachten Angaben und den in den Geschäftsberichten der Deutschen Rentenversicherung Bund der Jahre 2010 und 2013 getätigten Aussagen zu tatsächlich abgeschlossenen Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind nicht ersichtlich. Bei der im Geschäftsbericht 2010 getroffenen Aussage zum Anteil der in diesem Jahr abgeschlossenen Verfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV handelt es sich um einen Orientierungswert: Von rund 25 000 Anfragen, d. h. eingeleiteten Statusfeststellungsverfahren, wurde danach in „rund zwei Dritteln“ der Fälle eine Statusentscheidung getroffen. Laut Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 18/5040 waren es genau 15 211 Fälle, d. h. 60,8 Prozent. Der Geschäftsbericht 2013 enthält lediglich Angaben zur Anzahl der eingeleiteten Verfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV, aber keine Hinweise zum Umfang der davon tatsächlich mit einer Statusentscheidung abgeschlossenen Verfahren.

Die in dem zitierten Artikel der „COMPUTERWOCHE“ gemachten Angaben, insbesondere zu „Scheinselbständigen“, wurden nach Auskunft der DRV Bund so nicht an die „COMPUTERWOCHE“

übermittelt. Regelmäßig werden danach auf Anfragen von Journalisten von der DRV Bund (lediglich) die Zahlen der eingeleiteten Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV übermittelt sowie der Anteil der festgestellt selbständig Tätigen. Bei der Zahl der eingeleiteten Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV handelt es sich um eine Teilmenge der in der ersten Tabelle der Antwort auf die benannte Schriftliche Frage enthaltenen Gesamtzahl aller (durch Anfragen bzw. Anträge) eingeleiteten Verfahren nach § 7a SGB IV.

Ihre Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 18/5040 zielte auf differenzierte statistische Angaben zu § 7a SGB IV (Gesamtzahl der Verfahren sowie absolute und relative Größenordnungen zu den Ergebnissen der Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV, also Zahlen zu den Statusfeststellungsverfahren sowohl nach Absatz 1 Satz 1 als auch nach Absatz 1 Satz 2). Nach Auskunft der DRV Bund sind diese Angaben nur für den Zeitraum 2009 bis 2013 verfügbar. Die in der zitierten Antwort auf die Kleine Anfrage enthaltenen Daten aus dem Jahr 2007 beschränken sich hingegen auf bestimmte Aspekte der Statusfeststellungsverfahren (allein) nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Weitergehende Angaben müssten im Rahmen von Sonderauswertungen ermittelt werden.

65. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche inhaltlichen Anweisungen, die mit Bezug zu einer geänderten Rechtsprechung Einfluss auf die Entscheidungspraxis der DRV Bund im Rahmen ihrer Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV ausgeübt haben, gab es nach Kenntnissen der Bundesregierung im Zeitraum von 2003 bis 2015, und wie viele Beschwerden über die von der DRV Bund getroffenen Feststellungen gab es im selben Zeitraum beim Bundesversicherungsamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 10. Juni 2015**

Anweisungen zur Bearbeitung von Statusfeststellungsverfahren bei der DRV Bund werden nicht gesondert erteilt, sondern finden sich in den Rechtshandbüchern der Deutschen Rentenversicherung, die im Internet öffentlich zugänglich sind. Dort finden sich in den Ausführungen zu § 7a SGB IV in erster Linie Hinweise zum Verfahren. Kriterien zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit finden sich demgegenüber bei den Anmerkungen zu den einschlägigen Vorschriften, insbesondere zu § 1 SGB VI und § 7 SGB IV. Dabei wird der Grundsatz herausgestellt, dass es sich bei der Abgrenzung in jedem Fall um eine Einzelfallentscheidung handelt, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu ermitteln und zu berücksichtigen sind. Bei der Kommentierung der Vorschriften finden sich Verlinkungen zu weiteren Quellen, die für die inhaltliche Beurteilung herangezogen werden können.

Besonders hervorzuheben ist dabei das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 13. April 2010. Dieses Rundschreiben dient einer einheitlichen Verfahrensweise in verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Es wird gemeinsam von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung verfasst und herausgegeben und im Bedarfsfall aktualisiert. So wurde beispielsweise auf der Sitzung der Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen vom 9. April 2014 die Anlage 3 des Rundschreibens aktualisiert. Dabei wurde die im Jahr 2012 erfolgte Konkretisierung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern nachvollzogen. Von diesem Rundschreiben abweichende inhaltliche Anweisungen gibt es bei der DRV Bund nicht.

Eine Auflistung sämtlicher thematisch einschlägiger Änderungen in den Kommentierungen der Rechtshandbücher der DRV Bund sowie ggf. weiterer zu beachtender Quellen für den Zeitraum 2003 bis 2015 liegt nicht vor.

Das Bundesversicherungsamt hat von Anfang 2010 bis Ende 2014 die Entscheidungen und Verfahrensweisen der Clearingstelle der DRV Bund aufgrund von 56 Einzeleingaben, Beschwerden und Petitionen im Zusammenhang mit Statusfeststellungsverfahren geprüft. Es liegt keine Auswertung darüber vor, wie diese Verfahren abgeschlossen wurden. Vor 2010 wurden die Eingaben zum Statusfeststellungsverfahren nicht gesondert erfasst.

66. Abgeordneter  
**Markus Kurth**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen über die Entwicklung der Zahl der sog. Crowdworker liegen der Bundesregierung vor, und welche Forschungsvorhaben zum sozialen Absicherungsbedarf der im Zuge des digitalen Wandels entstehenden neuen Erwerbsformen sind im Auftrag der Bundesregierung derzeit in Bearbeitung oder Planung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2015**

Für Deutschland gibt es nach Wissen der Bundesregierung bislang keine fundierten empirischen Erkenntnisse über die Zahl der sog. Crowdworker und ihre Entwicklung. Zur Nutzung von Crowdfunding seitens der Unternehmen und zu den Eigenschaften von Crowdworkern liegen hingegen erste empirische Erkenntnisse vor.

Eine repräsentative Unternehmensbefragung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung im vierten Quartal 2014 im Wirtschaftszweig Informationswirtschaft zeigt, dass 3,2 Prozent der Unternehmen in der Informationswirtschaft Crowdfunding einsetzen und 1 Prozent den Einsatz bis Ende 2016 plant. Da in der Informationswirtschaft Arbeit vergleichsweise gut zerlegt und portioniert ins Netz verlagert werden kann, dürfte der Einsatz von Crowdfunding in anderen Branchen vermutlich noch geringer ausfallen. Daher dürf-

te Crowdfunding in Deutschland bislang eher ein Randphänomen sein.

Eine Befragung von insgesamt 400 Crowdworkern auf zwei Plattformen für die Vergabe einfacher Tätigkeiten (Microtasks) im Auftrag des BMAS zeigt, dass es sich überwiegend um abhängig Beschäftigte und Personen in beruflicher Ausbildung handelt (Ausbildung bzw. Studium), die wenige Euro je Woche hinzuverdienen. Die befragten Crowdworker sind überwiegend jung, ledig, männlich und gut ausgebildet. Lediglich 5 Prozent der befragten Crowdworker sind Solo-Selbständige. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Ergebnisse aufgrund der Fallzahl und Erhebungsmethodik nur einen ersten Einblick geben können und nicht ohne Weiteres generalisierbar sind.

Die bisherigen Studien haben ergeben, dass sich eine repräsentative Erhebung zur Ermittlung der Gesamtzahl der Crowdworker oder zu den Eigenschaften von Crowdworkern methodisch nur sehr schwer umsetzen lässt. Derzeit wird im Auftrag des BMAS das Forschungsvorhaben „Foresight-Studie Digitale Arbeitswelt“ durchgeführt, das vor allem auf Basis von Experteninterviews unter anderem neue Formen von Arbeitsorganisation und Arbeitsteilung, z. B. Crowdfunding, untersucht und Handlungsbedarfe ableitet. Das Vorhaben wird voraussichtlich Ende 2015 abgeschlossen.

67. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte, Asylsuchende und Geduldete haben sich jährlich seit 2010 in Arbeitsagenturen oder Jobcentern beraten lassen (für 2015 bitte die zuletzt verfügbaren Zahlen angeben), und welche Qualifikationen haben sie (wenn möglich, für die einzelnen Jahre aufschlüsseln nach den Kategorien Schulabschluss, Hochschulabschluss, Berufsausbildung und Berufserfahrung im Herkunftsland oder in Deutschland, für 2015 bitte die zuletzt verfügbaren Zahlen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2015**

Auswertungen zu Flüchtlingen bzw. Asylberechtigten, Asylsuchenden und Geduldeten sind in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich.

Allenfalls kann ein Aggregat aus Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern (Asylzugangsländer) gebildet werden. Dabei werden alle Herkunftsländer in das Aggregat einbezogen, die in den letzten Jahren unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern mit den meisten Asylerstanträgen lagen. Dazu gehören folgende Staaten: Afghanistan, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eritrea, Irak, Iran, Kosovo, Mazedonien, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien und Ukraine.

Die absoluten Zahlen, die für diese Asylzugangsländer ermitteln werden, dürfen aber nicht mit der absoluten Gesamtzahl der genannten Personengruppen gleichgesetzt werden.

So stammt nur ein Teil der einreisenden Asylbewerber aus den jeweils zehn zugangsstärksten Herkunftsländern, der in Relation zur jährlichen Gesamtzahl zudem noch schwankt (Januar bis Mai 2015: 78,8 Prozent; 2014: 69,4 Prozent; 2013: 66,6 Prozent; 2012: 74,4 Prozent; 2011: 72 Prozent und 2010: 71,9 Prozent). Die Schutzquote ist von Herkunftsland zu Herkunftsland unterschiedlich und nach einer ablehnenden Asylentscheidung verlässt ein Teil der Asylbewerber relativ schnell das Bundesgebiet.

Unabhängig davon sind in diesem Aggregat auch Personen enthalten, die über andere Migrationswege als ein Asylverfahren nach Deutschland gekommen sind, beispielsweise über reguläre Arbeitsmigration oder Familiennachzug, und schon lange in Deutschland leben können.

Im Mai 2015 waren rund 370 000 erwerbsfähige Personen aus den o. g. Asylzugangsländern bei einem Jobcenter oder einer Arbeitsagentur gemeldet. Erwerbsfähige Personen aus den Asylzugangsländern finden sich zum weit überwiegenden Teil, nämlich zu 91 Prozent, im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Dabei werden Asylbewerber und geduldete Ausländer grundsätzlich im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) von Arbeitsagenturen und anerkannte Asylberechtigte bzw. nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie Ausländer, die wegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis haben, im Rechtskreis des SGB II von Jobcentern betreut.

Die Bestandszahlen der gemeldeten Personen aus den o. g. Asylzugangsländern erhöhen sich seit 2012. Die Entwicklung folgt damit den steigenden Asylantrags- und -entscheidungszahlen; zuletzt hat sich die Dynamik erkennbar beschleunigt. Dabei zeigen sich die Anstiege fast ausschließlich im Rechtskreis des SGB II.

Die Qualitätsstruktur der erwerbsfähigen Personen aus den zehn zugangsstärksten Asylzugangsländern, die bei Jobcentern und Arbeitsagenturen gemeldet sind, zeigt überdurchschnittlich hohe Anteile von Personen ohne Schulabschluss und ohne abgeschlossene Berufsausbildung. So beliefen sich im Mai 2015 der Anteil der Personen ohne Hauptschulabschluss auf 25 Prozent und der Anteil der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung auf 79 Prozent. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass gemeldete Personen aus den Asylzugangsländern mit 18 bzw. 7 Prozent höhere Anteile von Personen mit Abitur bzw. Hochschulreife und akademischer Ausbildung aufweisen.

68. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Frauen und Männer waren seit 2010 nach dem Verlust ihrer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt ausschließlich bzw. ergänzend auf Arbeitslosengeld II angewiesen (bitte jährliche Angaben jeweils absolut und als Anteil an allen arbeitslos gewordenen Frauen und



Männern aufführen), und wie viele davon waren jeweils unter 25 bzw. über 55 Jahre alt (bitte jährliche Angaben getrennt nach Frauen und Männern machen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Juni 2015**

In der Grundsicherungsstatistik können die Zugänge von Leistungsberechtigten nicht danach unterschieden werden, ob unmittelbar vor dem Zugang eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Solche Auswertungen sind aber in der Arbeitslosenstatistik möglich, denn dort kann der Zugang in Arbeitslosigkeit nach Zugangsgründen und den Rechtskreisen SGB II und SGB III unterschieden werden. Zugänge in Arbeitslosigkeit werden dann dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet, wenn Leistungsansprüche auf Grundsicherungsleistung bestehen. Allerdings kann in der Arbeitslosenstatistik nicht danach differenziert werden, ob ausschließlich oder ergänzend zum Arbeitslosengeld Grundsicherungsleistungen bezogen werden.

Im Jahr 2014 meldeten sich insgesamt 390 000 Männer und 235 000 Frauen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt heraus im Rechtskreis des SGB II arbeitslos. Das waren jeweils 24 bzw. 23 Prozent aller Zugänge in Arbeitslosigkeit aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt von Männern und Frauen. Die Entwicklung seit 2010 für Männer und Frauen insgesamt und für Personen unter 25 bzw. über 55 Jahren kann Tabelle 1 entnommen werden.

**Tabelle 1: Zugang von Arbeitslosen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Rechtskreisen, Alter und Geschlecht (Deutschland, Jahressummen)**

Jahr	Zugang von Arbeitslosen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt								
	Insgesamt			Männer			Frauen		
	Insgesamt	SGB II	Anteil	Insgesamt	SGB II	Anteil	Insgesamt	SGB II	Anteil
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Insgesamt								
2010	2.927.762	693.924	23,7	1.820.157	445.106	24,5	1.107.605	248.818	22,5
2011	2.785.957	736.586	26,4	1.698.996	474.775	27,9	1.086.961	261.811	24,1
2012	2.768.001	663.666	24,0	1.683.110	419.691	24,9	1.084.891	243.975	22,5
2013	2.714.863	635.740	23,4	1.659.481	396.807	23,9	1.055.382	238.933	22,6
2014	2.646.153	625.443	23,6	1.604.479	389.952	24,3	1.041.674	235.491	22,6
	unter 25 Jahren								
2010	469.887	108.802	23,2	294.903	68.648	23,3	174.984	40.154	22,9
2011	441.382	109.002	24,7	276.809	69.791	25,2	164.573	39.211	23,8
2012	422.988	94.050	22,2	268.216	59.968	22,4	154.772	34.082	22,0
2013	389.724	86.509	22,2	246.858	55.151	22,3	142.866	31.358	21,9
2014	361.168	80.976	22,4	228.151	51.865	22,7	133.017	29.111	21,9
	55 Jahre und älter								
2010	313.253	40.619	13,0	194.560	24.655	12,7	118.693	15.964	13,4
2011	308.738	49.203	15,9	189.822	30.283	16,0	118.916	18.920	15,9
2012	321.643	46.224	14,4	195.657	27.668	14,1	125.986	18.556	14,7
2013	330.841	46.210	14,0	204.473	27.389	13,4	126.368	18.821	14,9
2014	336.008	47.429	14,1	203.041	27.645	13,6	132.967	19.784	14,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

69. Abgeordnete  
**Brigitte Pothmer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist aktuell jeweils der Anteil der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Minijobber an allen seit dem 1. Januar 2013 neu begonnenen Minijobs bzw. am Gesamtbestand geringfügig Beschäftigter (bitte Daten getrennt für den gewerblichen Bereich und für Privathaushalte ausweisen), und wie hoch war im Vergleich dazu jeweils der Anteil der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Minijobber an den genannten Gruppen im entsprechenden Vorjahresquartal?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 11. Juni 2015**

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV KBS) beträgt (zum Stichtag 31. März 2015) im gewerblichen Bereich der Anteil der rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigten an allen seit dem 1. Januar 2013 neu begonnenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 19,8 Prozent und der Anteil am Gesamtbestand geringfügig entlohnt Beschäftigter 17,3 Prozent. Im Vorjahresquartal (zum Stichtag 31. März 2014) betragen diese Anteile 20,4 Prozent (bezogen auf seit dem 1. Januar 2013 neu begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigungen) und 15,7 Prozent (bezogen auf den Gesamtbestand). In Privathaushalten beträgt der Anteil der rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigten an allen seit dem 1. Januar 2013 neu begonnenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 18,2 Prozent und der Anteil am Gesamtbestand geringfügig entlohnt Beschäftigter 14,4 Prozent. Im Vorjahresquartal (zum Stichtag 31. März 2014) betragen diese Anteile 19,3 Prozent (bezogen auf seit dem 1. Januar 2013 neu begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigungen) und 13,2 Prozent (bezogen auf den Gesamtbestand).

70. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit plant die Bundesregierung eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Unrechts, das Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie (in den Jahren 1949 bis 1990) erlebt haben (bitte begründen), und wenn ja, wann wird sie den Auftrag zu einer solchen Forschung vergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 8. Juni 2015**

Die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes hat die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) gebeten, gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder sowie den Kirchen bis zum 31. August 2015 ein Konzept zu erarbeiten, um für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis

1990 (DDR) Unrecht und Leid erfahren haben, in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und finanziellen Anerkennung des Leides sowie der Abmilderung von Folgeschäden zu finden.

Dies aufgreifend hatte das BMAS in Abstimmung mit der ASMK zu einer ersten Besprechung am 3. Juni 2015 eingeladen. Gemeinsam wurde ein Prozess eingeleitet, in dessen Rahmen die Grundlagen des Konzeptes erarbeitet werden sollen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine Rolle.

71. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie könnte in einer Hilfsfondslösung für Kinder, die (in den Jahren 1949 bis 1990) in Behindertenheimen und Psychiatrien Unrecht erfahren haben, der Aspekt berücksichtigt werden, dass diese Kinder – auch unter 15-jährige Kinder – Zwangsarbeit verrichten mussten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2015**

Inhalt und Voraussetzungen der Anerkennungsleistungen sind Einzelfragen des Konzeptes, welches derzeit erarbeitet wird.

72. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, das Unrecht, das Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie (in den Jahren 1949 bis 1990) erlitten haben, z. B. im Rahmen einer öffentlichen Erklärung anzuerkennen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2015**

Mit Ländern und Kirchen werden im Rahmen der Konzepterarbeitung auch mögliche Formen der Anerkennung erörtert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

73. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass die Analyse von Roggen und Hafer auf Glyphosatrückstände im Rahmen des EU-Monitorings für Pestizidrückstände verpflichtend ist, weil diese Getreidearten besonders häufig vor der Ernte zur Abreifebeschleunigung behandelt (sikkiert) werden, und welche Analyseergebnisse sind der Bundesregierung zu diesen und anderen Getreideprodukten aus Deutschland und anderen

Mitgliedstaaten bekannt bzw. zugänglich  
([www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4038.htm](http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4038.htm))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 10. Juni 2015**

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs legt die Europäische Kommission ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union (KKP) mit genauen Angaben über die in die nationalen Kontrollprogramme der Mitgliedstaaten einzubeziehenden Proben fest. Mithilfe dieser Proben soll einerseits die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, konkret der in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte, überprüft und andererseits die Verbraucherexposition mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln ermittelt werden. Das koordinierte Kontrollprogramm wird dabei jeweils für drei Jahre erstellt und jährlich aktualisiert. Es berücksichtigt etwa 30 bis 40 Lebensmittel, die die wichtigsten Ernährungsbestandteile der Europäischen Union bilden. Ausgehend von der derzeit aktuellen Verordnung (EU) Nr. 400/2014 fallen darunter für das Jahr 2015 Weizen, für das Jahr 2016 Roggen oder Hafer und für das Jahr 2017 Reis als die bedeutendsten Getreidesorten. Zum verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen werden bei Wirkstoffen, deren Analytik aufwendigere Verfahren erfordert, die zu untersuchenden Lebensmittel auf sinnvolle Erzeugnisse begrenzt. Für den Wirkstoff Glyphosat trifft dies im Bereich der Lebensmittel pflanzlicher Herkunft auf Weizen, Hafer bzw. Roggen und Reis und im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft auf Milch, Leber, Geflügelmuskel und -fett zu. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass Mitgliedstaaten aufwändige Einzelmethoden unter Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestprobezahlen bei Erzeugnis-Wirkstoff-Kombinationen anwenden, bei denen keine Rückstände zu erwarten sind.

Im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union wurden im Jahr 2013 in Deutschland 91 Roggen- und zwei Haferproben untersucht, bei denen in zwei Proben Glyphosatrückstände quantifiziert werden konnten.

Insgesamt liegen der Bundesregierung derzeit zu diesen und anderen Getreideprodukten mit Herkunft aus Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU für den Zeitraum von 2000 bis 2015 Analyseergebnisse zu 1 043 Proben vor. Dabei konnte Glyphosat in 40 dieser Proben in quantifizierbaren Mengen nachgewiesen werden, der zulässige Rückstandshöchstgehalt wurde aber von keiner Probe überschritten (siehe Anlage: Auswertung der BVL-Datenbank mit Stand 5. Juni 2015).\*\*

---

\*\* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen.  
Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/5161 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

74. Abgeordneter  
**Harald  
Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Kinder in der EU aufgrund der hohen Glyphosatrückstände in Roggen, Weizen, Hafer, Weintrauben und Äpfeln rechnerisch derzeit zum Teil bereits mehr als die Hälfte der toxikologisch maximal akzeptablen täglichen Aufnahmemenge (ADI) von 0,3 mg/kg mit der Nahrung aufnehmen, und was tut die Bundesregierung, um die tatsächliche Belastung dieser Produkte und der Kinder selbst zu quantifizieren und zu reduzieren ([www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4038.htm](http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4038.htm))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 10. Juni 2015**

Basierend auf den gegenwärtig zugelassenen Anwendungen und den daraus entstehenden Rückständen ergibt sich eine Ausschöpfung der duldbaren täglichen Aufnahmemenge (ADI-Wert) (0,3 mg/kg Körpergewicht (KG)) von 2,4 Prozent für die deutsche Bevölkerung (Nationale Verzehrsstudie-(NVS)-II-Modell, kritische Gruppe: Bevölkerung 14 bis 80 Jahre). Für deutsche Kinder beträgt die Ausschöpfung 2,3 Prozent des ADI-Werts (0,3 mg/kg KG).

Basierend auf den gegenwärtig zugelassenen Anwendungen und den daraus entstehenden Rückständen ergibt sich eine Ausschöpfung des ADI-Werts (0,3 mg/kg KG) von 4 Prozent für erwachsene europäische Bevölkerungsgruppen (EFSA: Pesticide Residue Intake Model (PRIMo), kritische Gruppe: irische Erwachsene). Für europäische Kinder beträgt die Ausschöpfung 4,1 Prozent des ADI-Werts (0,3 mg/kg KG; kritische Gruppe: dänische Kinder).

Unter Annahme eines Verbots der Sikkation in Deutschland würde diese Ausschöpfung auf 0,7 Prozent sinken (NVS-II-Modell, kritische Gruppe: Kinder zwei bis vier Jahre), wenn man die Werte des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2014 bezüglich der Inlands-Produktionsmenge und des Imports für Getreide berücksichtigt (Reduktion der Exposition um etwa 60 Prozent). Ein Verbot der Sikkation in Ölsaaten bzw. bei Wurzel- und Knollenkulturen hätte keinen signifikanten Einfluss auf die Verbraucherexposition; ebenso ist der Übergang in Lebensmittel tierischen Ursprungs unerheblich.

Bezüglich der Kurzzeit-Exposition ist bei einem Verbot der Sikkation keine Änderung in der maximalen Aufnahmemenge zu erwarten. Lediglich die Eintrittswahrscheinlichkeit hierfür wird durch einen geringen Anteil an importiertem Getreide als Hauptquelle für Rückstände deutlich reduziert.

Im Rahmen der Neubewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes Glyphosat auf EU-Ebene wurde eine Erhöhung des ADI-Werts auf 0,5 mg/kg KG vorgeschlagen, die zu nachfolgenden Ausschöpfungen führen würde:

Basierend auf den gegenwärtig zugelassenen Anwendungen und den daraus entstehenden Rückständen ergibt sich eine Ausschöpfung des

ADI-Werts (0,5 mg/kg KG) von 1,5 Prozent für die deutsche Bevölkerung (NVS-II-Modell, kritische Gruppe: Bevölkerung 14 bis 80 Jahre). Für deutsche Kinder beträgt die Ausschöpfung 1,4 Prozent des ADI-Werts (0,5 mg/kg KG).

Basierend auf den gegenwärtig zugelassenen Anwendungen und den daraus entstehenden Rückständen ergibt sich eine Ausschöpfung des ADI-Werts (0,5 mg/kg KG) von 2,4 Prozent für erwachsene europäische Bevölkerungsgruppen (EFSA PRIMo, kritische Gruppe: irische Erwachsene). Für europäische Kinder beträgt die Ausschöpfung 2,5 Prozent des ADI-Werts (0,5 mg/kg KG; kritische Gruppe: dänische Kinder).

75. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten formellen wie auch informellen Aktivitäten hat die Bundesregierung unternommen bzw. wird sie unternehmen, um sich auf EU-Ebene für die Kennzeichnung von tierischen Produkten, zu deren Erzeugung Tiere mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, einzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 10. Juni 2015**

Nach dem geltenden EU-Recht müssen Lebens- und Futtermittel gekennzeichnet werden, wenn sie gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden. Für Lebensmittel tierischer Herkunft, bei deren Erzeugung das Tier mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurde, sieht das EU-Recht keine Kennzeichnungspflicht vor. Das EU-Recht ist abschließend, d. h. eine nationale Regelung, die eine solche Kennzeichnungspflicht einführen würde, ist nicht zulässig.

Um dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD nachzukommen, setzt sich der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, vor diesem Hintergrund für eine Änderung des EU-Rechts ein, um eine Prozesskennzeichnungspflicht auf EU-Ebene zu erreichen.

So hat er jüngst in einem Schreiben an den zuständigen EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis für eine solche Regelung geworben. Zwischenzeitlich ist die Antwort des Kommissars eingegangen. Darin lehnt er eine Unterstützung der Initiative des Bundesministers Christian Schmidt ab; er hält die freiwillige nationale Kennzeichnungsmöglichkeit für ausreichend. Eine solche freiwillige Kennzeichnung ist in Deutschland nach den Regelungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ möglich.

Neben der Europäischen Kommission ist der Bundesminister Christian Schmidt auch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kontakt, um für eine Prozesskennzeichnungspflicht auf EU-Ebene zu werben.

76. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was sind die konkreten Gründe der Bundesregierung, das vom EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker vorgeschlagene Import-Opt-Out für GVO-Pflanzen abzulehnen (siehe z. B. [www.zdf.de/wiso/landwirtschaftsminister-haelt-eu-genpolitik-fragwuerdig-38266560.html](http://www.zdf.de/wiso/landwirtschaftsminister-haelt-eu-genpolitik-fragwuerdig-38266560.html)), insbesondere, ist der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, der Auffassung, dass die Versorgung der deutschen Fleisch-Veredelungswirtschaft mit Futtermitteln nur durch den Import von GVO-Futtermitteln gewährleistet werden kann (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18105.pdf>, S. 9979)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 10. Juni 2015**

Die Bundesregierung sieht den Vorschlag kritisch. Die Prüfung ist allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die EU und Deutschland importierten erhebliche Mengen an gentechnisch veränderten Agrarrohstoffen. So importieren die EU zum Beispiel im mehrjährigen Mittel rund 30 Millionen Tonnen und Deutschland rund 6,5 Millionen Tonnen Soja pro Jahr (davon rund 4,5 Millionen Tonnen Sojaschrot), das überwiegend gentechnisch verändert ist und vor allem als Futtermittel verwendet wird (mittlerweile ist der Anbau von Soja weltweit zu schätzungsweise über 80 Prozent gentechnisch verändert). Auf Europa entfallen dagegen derzeit nur 2,2 Prozent der jährlichen Welt-Sojaproduktion. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesminister Christian Schmidt der Auffassung, dass die notwendige Versorgung der deutschen Fleisch-Veredelungswirtschaft mit Futtermitteln derzeit auch den Import von gentechnisch veränderten Agrarrohstoffen voraussetzt, die im Übrigen seit vielen Jahren in der EU und in Deutschland verwendet werden. Eine zukünftige langfristige Marktanpassung zur Bereitstellung von GVO-freien Futtermitteln könnte bei entsprechender Nachfrage möglich sein. Gleichzeitig setzt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit seiner Eiweißpflanzenstrategie dafür ein, den Anbau von Eiweißpflanzen in Deutschland auszuweiten.

77. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung aus Sicht des Tierschutzes und der Praktikabilität die verschiedenen Methoden zur Kastration männlicher Lämmer (Gummiringe, Burdizzo-Zange, operative Entfernung der Hoden) unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen in führenden Schafzuchtländern, z. B. der Schweiz, und sieht sie diesbezüglich Neuregelungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 8. Juni 2015**

Die Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Schafen ist gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ohne Betäubung zulässig, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Dabei sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 TierSchG alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Der Eingriff darf nach § 6 Absatz 1 Satz 4 TierSchG nur von Personen durchgeführt werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Die Verwendung elastischer Ringe bei der Kastration von männlichen Lämmern ist nach § 6 Absatz 2 TierSchG aus Tierschutzgründen verboten. Auch die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 6. November 1992 für das Halten von Schafen sehen vor, dass die Kastration nur mithilfe chirurgischer Methoden unter Betäubung oder mit der Burdizzo-Zange durchgeführt werden soll. Die Kastration mithilfe von Gummiringen sollte hingegen vermieden werden.

Im Hinblick auf die Bewertung der verschiedenen Methoden der Kastration von männlichen Lämmern aus Sicht des Tierschutzes und der Praktikabilität ist Folgendes festzustellen:

- Die Verwendung elastischer Ringe zur Kastration von männlichen Lämmern ist aus Tierschutzgründen ausnahmslos verboten.
- Die chirurgische Kastration von männlichen Lämmern unter Betäubung ist aus Sicht des Tierschutzes und der Zuverlässigkeit zu präferieren, während diese Methode im Hinblick auf die Praktikabilität häufig nicht umzusetzen ist.
- Demgegenüber weist die Kastration mittels der Burdizzo-Zange aus Gründen der Praktikabilität Vorteile, aus Sicht der Zuverlässigkeit und aus Tierschutzsicht hingegen Nachteile auf.

Inhalt der Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ des BMEL ist auch das Beenden nichtkurativer Eingriffe bei Nutztieren. Im Vordergrund steht dabei zunächst der Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zum Verzicht auf das Kupieren der Schwänze bei Ferkeln, das Kupieren des Schnabels bei Legehennen und Puten und das betäubungslose Enthornen von Rindern. Während diese nichtkurativen Eingriffe bei Schweinen, Geflügel und Rindern in der Regel routinemäßig durchgeführt werden, wird die Kastration bei Lämmern nur bei bestimmten Mastverfahren durchgeführt, wenn geschlechtsreife Tiere im Einzelfall nicht als gleichgeschlechtliche Gruppen gehalten werden können.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
der Verteidigung**

78. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit dem Jahr 1995 Projekte der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zur Erforschung so genannter Phaser-Technologie (Phased Energy Rectification) bzw. Photonentorpedotechnologie mit öffentlichen Geldern gefördert, und wenn ja, in welchen Raumflotten der Bundeswehr kommen die jeweiligen Prototypen bislang zum Einsatz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 8. Juni 2015**

Phaser-Technologie und Technologien zum Bau eines Photonentorpedos sind bei der Bundeswehr nicht bekannt und wurden dementsprechend nicht gefördert.

79. Abgeordnete  
**Agnieszka Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte plant die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, in Bezug auf das Thema Cyber, wenn sie den Cyber-Krieg die „größte Herausforderung für die internationale Sicherheit der nächsten Dekaden“ (siehe SPIEGEL ONLINE vom 27. Mai 2015) nennt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 8. Juni 2015**

Die Angriffsmöglichkeiten im Cyber-Raum wie auch Angriffe gegen nationale Sicherheitseinrichtungen durch schädigende Cyber-Aktivitäten haben deutlich zugenommen. Ein erhebliches Risiko ist die immer größere Verbreitung und Nutzung von Informationstechnik auch in sicherheitskritischen Bereichen (einschließlich so genannter Kritischer Infrastrukturen). Damit wächst das politische, wirtschaftliche und kriminelle Schädigungs- bzw. Missbrauchspotenzial durch staatliche und nichtstaatliche Akteure stetig.

Die Gewährleistung der Cyber-Sicherheit und der Sicherheit wichtiger kritischer Ressourcen des Cyber-Raums sowie der darin gespeicherten, verarbeiteten und übertragenen Informationen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe mit globaler Dimension im 21. Jahrhundert. Dieser Herausforderung kann nur durch ein auf nationaler und vor allem auf internationaler Ebene abgestimmtes Vorgehen begegnet werden. Das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundeswehr leisten hierzu im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrages innerhalb der Bundesregierung einen aktiven Beitrag z. B. in den entsprechenden Prozessen und Initiativen der internationalen Organisationen, insbesondere der NATO und der EU, aber auch der Vereinten Nationen (VN) und der Organisation für Sicherheit und Zusam-

menarbeit in Europa (OSZE), sowie in bilateralen Kontakten mit internationalen Partnern.

Darüber hinaus müssen auch die Cyber-Risiken im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Bundeswehr durch geeignete Maßnahmen vermindert werden. So sind etwa die stark vernetzten militärischen Plattformen und Waffensysteme der hochtechnisierten Bundeswehr besonders gegen jede Fremdeinwirkung zu schützen. Hierzu wird u. a. die Fähigkeit kontinuierlich weiterentwickelt, schädigende Maßnahmen gegen eigene Informationstechnik sowie Waffen- und Wirksysteme möglichst frühzeitig zu erkennen, zu verhindern oder in ihrer Auswirkung durch vorbeugende Maßnahmen abzuschwächen bzw. eine schnellstmögliche Wiederherstellung zu gewährleisten. Nur so kann die eigene Handlungs- und Führungsfähigkeit gewährleistet werden.

Der Cyber-Raum stellt mit seinen Chancen und Risiken eine Herausforderung dar, der sich die Bundeswehr intensiver stellen muss, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhalten. Die Aspekte Cyber-Raum und Cyber-Sicherheit werden daher auch im Weißbuch 2016 Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist auch der für den 17. September 2015 geplante Workshop zum Thema Cyber-Sicherheit zu sehen.

80. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Aufträge zur Musterprüfung, Unterstützung im Rahmen einer möglichen Musterprüfung oder Bewertung der Risiken für die Muster- und Verkehrszulassung bestimmter Drohnen hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren vergeben (bitte die durchführenden Firmen, den Auftragstitel sowie die jeweils zu prüfende Drohne benennen), und welche wesentlichen Ergebnisse kann die Bundesregierung zu den einzelnen Studien bzw. Prüfungen mitteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 9. Juni 2015**

In den Jahren 2010 und 2011 wurde durch die Firma Diehl BGT Defence GmbH & Co. KG eine Studie zur Risikominimierung „Systemqualifikation und Umweltprüfung für das UAS<sup>1</sup> Camcopter S-100“ durchgeführt. Die Studie umfasste umfangreiche Vibrations- und EMV<sup>2</sup>-Vermessungen, womit Herstellerangaben verifiziert und nachweisbare Systemparameter für eine spätere Musterzulassung bereitgestellt wurden.

Die Firma IABG GmbH hat im Rahmen der Studie „Technisch-Wirtschaftliche Untersuchung zur Leistungsfähigkeit und Integration taktischer UAS in die Korvetten der Klasse 130“ im Jahr 2014 eine weltweite Marktsichtung durchgeführt. In diesem Zusammenhang

<sup>1</sup> UAS: Unmanned Aircraft System

<sup>2</sup> EMV: Elektromagnetische Verträglichkeit

erfolgte auch eine Erstbetrachtung möglicher grundsätzlicher Risiken für die Muster- und Verkehrszulassung für verschiedene marktverfügbare Produkte. Abschließend belastbare Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen werden voraussichtlich Mitte 2015 vorliegen.

Zur Frage der möglichen Zulassung des MALE<sup>3</sup> UAS HERON TP fanden amtsinterne Untersuchungen statt. Dabei wurden mehrere Bereiche identifiziert, die mit den in Deutschland zugrunde gelegten Zulassungsvorschriften nicht übereinstimmen.

Hinsichtlich der Untersuchung der möglichen Zulassbarkeit des MALE UAS PREDATOR B wurde eine „Gap-Analyse“ (Abweichungen des PREDATOR B Block 1 von deutschen Zulassungsstandards) durch die US Air Force durchgeführt. Auch hier wurden mehrere Bereiche identifiziert, die mit den in Deutschland zugrunde gelegten Zulassungsvorschriften nicht übereinstimmen.

Weiterhin wurde von der Firma RUAG Aerospace eine Studie zur Zulassbarkeit des PREDATOR B Block 1 durchgeführt. Nach deutschen Vorschriften ist der PREDATOR B Block 1 nicht zulassbar.

Im Rahmen des Entwicklungsvertrages des HALE<sup>4</sup> UAS EURO HAWK mit der EuroHawk GmbH war u. a. das Erreichen einer vorläufigen Verkehrszulassung (Prototypenzulassung) zu leisten.

Zur Untersuchung einer deutschen Zulassbarkeit des HALE UAS TRITON wurde im Jahr 2014 gemeinsam mit der US Navy ein Regierungsvertrag geschlossen. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

81. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Hinweise gab es für das Personal, dass das Überbrücken von Abschaltvorrichtungen bzw. Interlocks an Radaranlagen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) verboten war (bitte, wenn möglich, nach Personenkreis, Geräte- bzw. Waffengattung, Radarstationen und Zeitpunkt aufschlüsseln), und wie wurde sichergestellt, dass das Verbot befolgt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 11. Juni 2015**

Neben den gerätespezifischen technischen Dokumentationen gab es bei der ehemaligen NVA teilstreitkräfteübergreifende technische Dienstvorschriften zur Nutzung, Wartung und Instandhaltung der Funkmesseinrichtungen (Radargeräte), in denen grundsätzliche Arbeitsweisen festgelegt und geregelt waren. Ein wesentlicher Teil dieser Vorschriften waren umfassende Sicherheitsbestimmungen. Dort fand sich explizit das Verbot, Blockierungskontakte der Hochspannungsanlagen in den einzelnen Geräten zu überbrücken.

Das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen mit gerätespezifischen Belehrungen des Personals der funktechnischen Truppen wurde

<sup>3</sup> MALE: Medium Altitude Long Endurance

<sup>4</sup> HALE: High Altitude Long Endurance

durch die Kommandeure, denen die Funkmesstechnik unterstellt war, mit entsprechenden Befehlen sichergestellt.

Darüber hinaus waren die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wesentlicher Bestandteil der fachlichen Aus- und Fortbildung des betroffenen Personals.

Als Anlage sind beispielhaft zwei Auszüge aus Dienstvorschriften der NVA beigefügt: Zum einen eine übergreifende Dienstvorschrift für die Luftstreitkräfte und Luftverteidigung über die „Ingenieurtechnische Sicherstellung der Funktechnischen Truppen der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung“ vom 10. Dezember 1975 mit einem ausdrücklichen Verbot einer Überbrückung (Anlage 1) und zum zweiten eine gerätespezifische Dienstvorschrift für eine bei der Volksmarine eingesetzte Funkmess-Waffenleitanlage vom 18. Juni 1966 mit ausführlichen Sicherheitsbestimmungen (Anlage 2).

Die entsprechenden Hinweise finden sich insbesondere in Ziffer VIII Nummer 8 (zu Anlage 1) bzw. in den Ziffern 1, 15.1.6 und 15.4 (zu Anlage 2) der Dienstvorschriften.\*\*\*

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

82. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
(Potsdam)  
(DIE LINKE.)
- Vor dem Hintergrund der vom Auswärtigen Amt beschriebenen Sicherheitssituation in Kirgisistan ([www.auswaertiges-amt.de/sid\\_5960E867E6227092AC1AFB8C4132440E/DE/Laenderinformationen/Q0-SiHi/Nodes/KirgisistanSicherheit\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_5960E867E6227092AC1AFB8C4132440E/DE/Laenderinformationen/Q0-SiHi/Nodes/KirgisistanSicherheit_node.html)) frage ich, ob die Bundesregierung die Praxis der Auslandsverbringung des Jugendamtes Rhein-Sieg (Anfrage der Gruppe FUW-Piraten und der Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Rhein-Sieg vom 22. Mai 2015) für angemessen erachtet, und wie die Bundesregierung gedenkt, die Sicherheit in Obhut genommener minderjähriger deutscher Staatsbürger in Kirgisistan sicherzustellen?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Juni 2015**

Das Auswärtige Amt schätzt in seinen aktuellen Sicherheitshinweisen vom 2. Juni 2015 die Sicherheitslage in Kirgisistan weiterhin als nicht unproblematisch ein. Daher rät die Bundesregierung nach wie vor von erlebnispädagogischen Maßnahmen in Kirgisistan ab.

---

\*\*\* Von der Drucklegung der Anlagen wurde abgesehen.  
Diese sind als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/5161 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

83. Abgeordnete  
**Ronja Schmitt**  
**(Althengstett)**  
(CDU/CSU)
- Welche aktuellen Pläne zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements hat die Bundesregierung derzeit, und wie plant die Bundesregierung, die Anerkennungskultur im Ehrenamt zu stärken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. Juni 2015**

Derzeitige Förderung des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements im Sport

Um eine nachhaltige Engagementförderung zu betreiben, setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf einen verstärkten Dialog mit der Zivilgesellschaft und auf den Aufbau trisektoraler Kooperationen. Beispielhaft für diesen Ansatz stehen das Modellprogramm „Demokratie leben!“ und das Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“. Auch das vom Bundesministerium des Innern (BMI) geförderte Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ dient der Stärkung des Ehrenamtes.

Zur Stärkung der Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement fördert das BMFSFJ verschiedene Verbände und Organisationen, die den wesentlichen Rahmen für Engagement bilden und damit eine wichtige Funktion in Hinblick auf Organisation, Aufrechterhaltung und Qualifizierung von freiwilligem Engagement haben.

Ein wichtiger Knotenpunkt für bürgerschaftliches Engagement sind die Mehrgenerationenhäuser als Begegnungsorte und Anlaufstellen, in denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Deren Arbeit soll dauerhaft gesichert werden.

Die verschiedenen Formate der Freiwilligendienste – das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) –, in denen sich bis zu 95 000 Menschen engagieren, sind eine besondere Form des Engagements: Sie dauern grundsätzlich ein Jahr und geben Zeit für Bildung und Orientierung in unterschiedlichen Bereichen, wie zum Beispiel im sozialen und ökologischen Bereich oder im Bereich Kultur und Bildung. Das BMFSFJ arbeitet fortlaufend daran, die finanzielle und organisatorische Planungssicherheit für die Zentralstellen und Träger der unterschiedlichen Freiwilligendienstformate für die Optimierung der Auslastungs- und Verfügbarkeitszyklen zu verbessern. In den Freiwilligendiensten werden – auch nach Maßgabe des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD – aktuelle Herausforderungen aufgegriffen, so zum Beispiel durch das Modellvorhaben „FSJ Digital“ zur Vermittlung und Weitergabe von Medienkompetenz, sowie die Frage des Erwerbs zusätzlicher formaler Qualifikationen in den Freiwilligendiensten erörtert. In den Freiwilligendienstformaten „weltwärts“ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und „kulturweit“ (Auswärtiges Amt) bekommen Freiwillige in Einsatzstellen im Ausland die Möglichkeit, entwicklungspolitische und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln.

Eine strategische und nachhaltige Engagementförderung braucht eine solide wissenschaftliche Datengrundlage. Die Bundesregierung ist aufgrund des Bundestagsbeschlusses vom 19. März 2009 ver-

pflichtet, in jeder Legislaturperiode einen wissenschaftlichen Bericht zur Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und zum Stand der Engagementpolitik verbunden mit einer Stellungnahme der Bundesregierung vorzulegen. Der Zweite Engagementbericht der Bundesregierung wird aktuell von einer unabhängigen Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Thomas Klie zum Thema „Demographischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement: Der Beitrag des Engagements zur lokalen Entwicklung“ erstellt. Die Kabinettdebatte ist für das zweite Quartal 2016 geplant.

Darüber hinaus gibt das BMFSFJ in fünfjährigem Turnus eine bundesweit repräsentative Befragung zum freiwilligen Engagement in Deutschland, den FreiwilligenSurvey, in Auftrag. Eine Veröffentlichung der nächsten Ausgabe ist für die erste Jahreshälfte 2016 geplant.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unterstützt durch verschiedene Projekte und Förderprogramme das bürgerschaftliche Engagement vor Ort. So ist die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik und vor allem bei ihrem wichtigsten Instrument, der Städtebauförderung, bereits fester, integraler Bestandteil vor Ort. Insbesondere im Programm „Soziale Stadt“ spielt die frühzeitige Einbindung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Prozess der Quartiersentwicklung eine wichtige Rolle und auch mit dem „Tag der Städtebauförderung“ wird die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Zudem unterstützt das BMUB mit dem Projekt „Jugend.Stadt.Labor“ Modellprojekte in acht Städten, in denen erforscht wird, wie die Mitwirkung von Jugendlichen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung über den Aufbau längerfristiger Beteiligungsstrukturen gestärkt werden kann.

Auch im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes setzt das BMUB auf bürgerschaftliches Engagement. Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) und im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen (Masterplan-Richtlinie) werden Kommunen unterstützt, ihre Bürgerinnen und Bürger frühzeitig sowohl bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten als auch bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch aktives Engagement einzubeziehen. Das BMUB-Programm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ unterstützt seit dem Jahr 2011 Kommunen, auch hier wird die Einbindung der betroffenen Akteure angestrebt.

Bürgerschaftliches Engagement für nachhaltige Entwicklung in Deutschland verdeutlicht auch die Zukunftscharta EINEWELT – Unsere Verantwortung. Verfasst wurde die Charta im Jahr 2014 in einem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angestoßenen, mehrmonatigen partizipativen Prozess von Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Stiftungen, Bund, Ländern und Kommunen und nicht zuletzt vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Die Bundesregierung setzt den Zukunftscharta-Prozess in den Jahren 2015 und 2016 in Form von Veranstaltungen in allen 16 deutschen Ländern fort.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, unter dem Motto „Zukunft 21“ eigene lokale Aktionen zu Themen der nachhaltigen Entwicklung anzustoßen, ist Teil des Aktionsprogramms des BMZ zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Entwicklungspolitik. In enger Kooperation und im Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Kirchen, mit Ländern, Kommunen und der Wirtschaft werden Menschen ermutigt, Verantwortung zu übernehmen und sich für Zukunftsfragen in ihrem unmittelbaren Umfeld und weltweit einzusetzen.

Im Bereich der Integration wird das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen der vom BMI bzw. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten so genannten gemeinwesenorientierten Projekte auf kommunaler Ebene für, von und mit Migrantinnen und Migranten gefördert. Darüber hinaus unterstützt das BMI über das BAMF die Professionalisierung des ehrenamtlichen Engagements von Migrantenorganisationen sowie die Qualifizierung von Ehrenamtlichen aus diesen Organisationen in Multiplikatoren-schulungen.

#### Stärkung der Anerkennungskultur

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD wird gemeinsam mit Ländern, Hochschulen, Kommunen, privaten Betrieben und anderen Akteuren ausgelotet, wie die beteiligten Ebenen zusammen auf noch mehr Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement hinarbeiten können. Hierzu wird beispielsweise geprüft, wie der positive Wert des im BFD bereits flächendeckend und im FSJ und FÖJ in weiter zunehmender Anzahl verwendeten einheitlichen, vom Bund kostenlos ausgegebenen Freiwilligenausweises weiter gesteigert werden kann.

Wer freiwillig Zeit und Einsatz einbringt, um Gutes zu tun, verdient Anerkennung und Dank. In diesem Sinne will die Bundesregierung die Vielfalt von bürgerschaftlichem Engagement besser sichtbar machen und die Anerkennungskultur kontinuierlich weiterentwickeln. Um zukünftig noch stärker herauszustellen, wie wichtig bürgerschaftliches Engagement für unsere Gesellschaft ist, wurde der Deutsche Engagementpreis (DEP) neu konzipiert. Mit dem DEP wird einmal im Jahr der vorbildliche freiwillige Einsatz von Einzelpersonen, Initiativen und Organisationen für das Gemeinwohl ausgezeichnet. Der DEP wird ab 2015 als „Preis der Preise“ verliehen: Alle Preisträgerinnen und Preisträger der bundesweit rund 500 Preise, die jährlich für bürgerschaftliches Engagement verliehen werden, sind automatisch für den DEP nominiert.

Die Aktualisierung und Fortführung bestehender Preise und Vorhaben, wie z. B. des Förderpreises im Zivil- und Katastrophenschutz „Helfende Hand“ oder der Integrationsmedaille, welche die hohe Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Integration unterstreicht, sind Ausdruck der Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit seitens der Bundesregierung. Das gilt ebenso für die Förderung der „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“, die einmal jährlich engagierte Menschen sowie innovative Projekte vorstellt und würdigt. Hierzu gehört auch der im Jahr 2014 erstmalig und künftig alle zwei Jahre durchgeführte Wettbewerb „Kommune bewegt Welt – Der Preis für herausragende kommunale Beispiele zu Migration und Entwicklung“, mit dem sich Städte,

Landkreise und Gemeinden, migrantische Organisationen und Eine-Welt-Akteure gemeinsam dafür engagieren, globale Themen auf die kommunale Agenda zu setzen. Prämiert werden Projekte und Maßnahmen zum Thema „Migration und Entwicklung“, bei denen Kommunen (Städte, Landkreise und Gemeinden) mit Migrantenorganisationen und anderen Eine-Welt-Akteuren zusammenarbeiten. Mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des BMUB wird seit dem Jahr 2011 jährlich das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement für eine nachhaltige Infrastrukturversorgung und Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen ausgezeichnet.

Auch in den Zuständigkeiten anderer Ressorts der Bundesregierung werden Maßnahmen gefördert, die jeweils spezifische Aspekte bürgerschaftlichen Engagements unterstützen und deren öffentliche Anerkennung befördern. Hierzu zählt z. B. die Verleihung der Zelter- und der PRO-MUSICA-Plakette des Bundespräsidenten zur Anerkennung langjährigen verdienstvollen Engagements von Laienchören und Laienmusikensembles in der Zuständigkeit der Beauftragen der Bundesregierung für Kultur und Medien.

84. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, besonders betroffene Kommunen ggf. finanziell zu entlasten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Juni 2015**

Der Bund stellt den Ländern und Kommunen in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 500 Mio. Euro zur Verfügung. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bestimmt.

Mit dem neuen Programm „Willkommen bei Freunden“ werden Kommunen bei der Integration junger Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, unterstützt.

Ziel des Programms ist es, sie in den Kommunen so aufzunehmen und willkommen zu heißen, dass sie ihr Recht auf Bildung und Teilhabe wahrnehmen können, die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen. Beispielsweise werden Kommunen durch sechs regionale Servicebüros konkrete Angebote erhalten, die sie vor allem bei der Etablierung lokaler Bedürfnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen vor Ort unterstützen. Das Programm hat Modellcharakter und ist am 28. Mai dieses Jahres gestartet.



85. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf., um begleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Zugang zu Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu erleichtern, und wenn sie keine Maßnahmen plant, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Juni 2015**

Diese Frage soll im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, der derzeit in der Ressortabstimmung ist, geklärt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

86. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Was plant die Bundesregierung gegen die ungenügende Qualitätskontrolle einiger Krankenkassen bei der Hilfsmittelzulassung zu unternehmen (siehe hierzu SPIEGEL ONLINE vom 6. März 2015 „Krankenkassen versorgen Pflegebedürftige nicht ausreichend mit Windeln“ und Stellungnahme der BAG Selbsthilfe auf Ausschussdrucksache 18(14)0104(9)), und gibt es Überlegungen der Bundesregierung, die in § 127 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehene Ausschreibungsmöglichkeit von Hilfsmitteln aufgrund der aufgetretenen Qualitätsprobleme anders auszugestalten, bspw. indem die Vertragsgestaltung mit Leistungserbringern vorrangig nach § 127 Absatz 2 SGB V geregelt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. Juni 2015**

Krankenkassen haben ihren Versicherten nach § 2 Absatz 1 SGB V die gesetzlich vorgesehenen Leistungen und damit auch die Hilfsmittelversorgungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots in einer Qualität zur Verfügung zu stellen, die dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht und den medizinischen Fortschritt berücksichtigt. Um die Qualität von Hilfsmitteln zu gewährleisten, sieht § 127 SGB V darüber hinaus ausdrücklich vor, dass die Leistungserbringer die Qualität der Hilfsmittel sicherzustellen und die im Hilfsmittelverzeichnis festgelegten Qualitätsanforderungen zu beachten haben. Dies gilt sowohl für den Fall der Ausschreibung (Absatz 1) als auch für den Fall, dass eine solche nicht

durchgeführt wird und Verträge nach dem Vertragsprinzip ausgehandelt werden (Absatz 2). Insofern ist der Weg, über den die Versorgung sichergestellt wird, für die Qualität der Hilfsmittel unerheblich, sie muss in beiden Fällen gegeben sein.

Die Frage, ob und inwieweit einzelne Krankenkassen die Hilfsmittelqualität nur unzureichend kontrollieren, ob sie Anhaltspunkten für und Beschwerden über Qualitätsmängel eines Hilfsmittels nachgehen und hinreichende Regelungen über die Produkt- und Versorgungsqualität in den Verträgen treffen, ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu prüfen.

Hinweise auf Probleme im Rahmen der Hilfsmittelqualität werden gegenwärtig von den Aufsichtsbehörden geprüft. Nach Abschluss der Prüfungen wird die Bundesregierung anhand der Informationen, die sie von den Aufsichtsbehörden erhält, entscheiden, ob sich daraus Handlungsbedarf ergibt.

87. Abgeordneter  
**Dr. Harald Terpe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sind die Argumente gegen die Gebührenordnungen für Steuerberater, Architekten und Tierärzte der Europäischen Kommission nach Ansicht der Bundesregierung auch auf die Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte übertragbar, und welche Folgen hätte eine Aufhebung der entsprechenden Vorschriften für das deutsche Gesundheitssystem?\*\*\*\*

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 5. Juni 2015**

Die Argumente der Europäischen Kommission sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf die – von der Europäischen Kommission bisher nicht kritisierte – Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übertragbar. Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) findet diese auf Gesundheitsdienstleistungen keine Anwendung und zwar unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt.

88. Abgeordnete  
**Birgit Wöllert**  
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung des neuen Begutachtungsassessments (NBA) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit einen gesonderten Regelungsbedarf für die Einstufung von Kindern unter 18 Mo-

\*\*\*\* Siehe hierzu auch Frage 20

naten, da sie laut Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in allen Bereichen des Alltagslebens unselbständig seien, und wie möchte die Bundesregierung bei der Neufassung von § 17a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sicherstellen, dass die Empfehlungen des Expertenbeirats hinsichtlich der Einstufung von Kindern unter 18 Monaten umgesetzt werden, damit keine Schlechterstellung erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 5. Juni 2015**

Der Expertenbeirat hat betont, dass durch das neue Begutachtungsverfahren die Lebenslagen von pflegebedürftigen Kindern besser erfasst werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der gesetzlichen Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs die erforderlichen Maßnahmen zur Begutachtung von Kindern auf der Grundlage der Überlegungen des Expertenbeirats und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Modellprojekte zur Erprobung des neuen Begutachtungsverfahrens zu treffen. Ziel der Bundesregierung ist dabei eine Regelung, die den frühkindlichen Entwicklungsstadien entspricht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und  
digitale Infrastruktur**

89. Abgeordneter  
**Herbert  
Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Ist für den geplanten Einsatz eines Frequenzumformers in der Entrauchungsanlage des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) nach Kenntnis der Bundesregierung eine „Zustimmung im Einzelfall“ vonnöten (bitte begründen und ggf. auf Angaben der Flughafengesellschaft Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) zurückgreifen), und sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen der Einsatz eines Frequenzumformers in einer Entrauchungsanlage genehmigt wurde (bitte ggf. Beispiele angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 5. Juni 2015**

Der Bund ist für die Genehmigung von Entrauchungsanlagen nicht zuständig.

Die Vorhabenträgerin, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, hat Folgendes mitgeteilt:

„Ja, es ist eine ZIE (Zustimmung im Einzelfall) erforderlich für den Einsatz von FUs (Frequenzumformer) im sog. A-Riegel. Für 24 von 32 allerdings nur, weil die Bearbeitungszeit beim Deutschen Institut für Bautechnik länger dauert als eine ZIE. Der Antrag auf eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung liegt dort bereits vor. Für die restlichen acht wird die ZIE benötigt, weil sie zwar baugleich sind, sich jedoch in der Baugröße von denen der Anlage 14 um zwei Größen kleiner unterscheidet. Die acht Ventilatoren der Entrauchungsanlage 14 Nord wie Süd sind mit FU ausgestattet. Hierfür liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vor.“

90. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass für die Genehmigung der geplanten staatlichen Zuwendungen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro an die FBB ein „Private-Investor-Test“ durch die Europäische Kommission genügen wird (bitte begründen), und wie viel Zeit würde im Vergleich zu dem „Private-Investor-Test“ ein vollumfängliches Notifizierungsverfahren nach Auffassung der Bundesregierung in Anspruch nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 5. Juni 2015**

Die Bundesregierung geht aufgrund der von der FBB vorgelegten Unterlagen davon aus, dass für die Genehmigung der geplanten staatlichen Zuwendung an die FBB ein „Private-Investor-Test“ durch die Europäische Kommission genügen wird. Über den weiteren Inhalt des Verfahrens kann keine Auskunft gegeben werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, das der Vertraulichkeit unterliegt. Die Dauer eines vollumfänglichen Notifizierungsverfahrens im Vergleich zu dem „Private-Investor-Test“ hängt maßgeblich davon ab, welchen weiteren Informationsbedarf die Europäische Kommission hat.

91. Abgeordneter  
**Stephan Kühn**  
(Dresden)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie grenzt die Bundesregierung die Angebote neuer Mobilitätsdienstleister (Orientierung der Preise für die Personenbeförderung an den Betriebskosten) vom Taxenverkehr (§ 47 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) und Mietwagenverkehr (§ 49 Absatz 4 PBefG) steuerrechtlich und verkehrsrechtlich ab, und wie wird die Einhaltung der entsprechend gültigen Rechtsnormen in der Praxis überprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2015**

Bei Beförderungsangeboten neuer Mobilitätsdienstleister mit Pkw, bei denen sich die Preise an den Betriebskosten im Sinne des PBefG orientieren (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 PBefG), stellt sich die Frage einer personenbeförderungsrechtlichen Abgrenzung zum Taxen- und Mietwagenverkehr nicht. Denn anders als der Taxen- und Mietwagenverkehr unterliegen diese nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 PBefG nicht dem PBefG. Für den Vollzug des Personenbeförderungsrechts und damit auch für die Prüfung, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften des PBefG unterliegt, sind die Länder zuständig.

Steuerrechtlich ist eine Abgrenzung zwischen den neuen Mobilitätsdienstleistern und dem Taxi- und Mietwagengewerbe nicht erforderlich, da alle genannten Branchen – eine Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt (vgl. Antwort zu Frage 44) – Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 des Einkommensteuergesetzes erzielen.

92. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hält die Bundesregierung die Abgrenzung der jeweiligen Verkehrs- und Beförderungsarten im Verkehrs- und Steuerrecht mit Blick auf neue Mobilitätsdienstleister für ausreichend oder sind Änderungen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2015**

Änderungen sind nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 91 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

93. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Welche Maßnahmen sollen in dem vom Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Florian Pronold, gegenüber dem Deutschen Studentenwerk angekündigten Programm zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum für Studierende ([www.immobilienzzeitung.de](http://www.immobilienzzeitung.de) vom 27. Mai 2015 „Studentenwerk fordert 25 000 zusätzliche Wohnheimplätze“) gefördert werden, und ist geplant, nichtöffentliche und kommerzielle Wohneigentümer im Rahmen dieses Programms zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Florian Pronold  
vom 5. Juni 2015**

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2015 mit dem Nachtragshaushalt 2015 beschlossen, im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung insgesamt 120 Mio. Euro für das Programm „Modellvorhaben nachhaltiges Wohnen für Studenten und Auszubildende“ zur Verfügung zu stellen.

Gegenwärtig erfolgt die Ausarbeitung eines entsprechenden Förderkonzepts im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Im Mittelpunkt der Förderungen sollen „Mikrowohnungen“ stehen, die für eine langfristige Nutzung auch auf verschiedene Nutzergruppen abgestellt werden können.

Die Förderung soll die Umsetzung von Innovationen unterstützen. Es sollen möglichst viele Modellvorhaben in Metropolregionen und angespannten Wohnungsmärkten entstehen. Zur Umsetzung befindet sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Gespräch mit dem Deutschen Studentenwerk.

Das Programm wendet sich an alle potenziellen Investoren.

94. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie viel zusätzlicher Wohnraum soll durch das vom Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Florian Pronold, gegenüber dem Deutschen Studentenwerk angekündigte Programm zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum für Studierende entstehen (vgl. Pressemitteilung des Studierendenwerks Heidelberg vom 27. Mai 2015), und soll neben dem Neubau auch die Umwandlung von bereits vorhandenem Wohnraum gefördert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Florian Pronold  
vom 10. Juni 2015**

Wie bereits auf Ihre Schriftliche Frage 93 mitgeteilt, erfolgt gegenwärtig die Ausarbeitung eines entsprechenden Förderkonzepts im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Es sollen möglichst viele Modellvorhaben in Metropolregionen entstehen. Eine Abschätzung der möglicherweise dadurch entstehenden Wohnfläche kann erst mit Fertigstellung des Konzepts erfolgen.

Die Förderung ist nicht nur auf den Neubau beschränkt. Es könnten auch nichtgenutzte Nichtwohngebäude um- und ausgebaut werden. Das Programm ist aber auf die Bereitstellung zusätzlicher Wohnun-

gen ausgerichtet und nicht auf die Modernisierung bestehenden Wohnraumes. Dafür stehen bei der KfW-Bank entsprechende Programme, z. B. zur energetischen Ertüchtigung, bereit.

95. Abgeordnete  
**Sigrid Hupach**  
(DIE LINKE.)
- Wie lange wird die Bauzeit des Einheits- und Freiheitsdenkmals nach Erteilung der Baugenehmigung dauern, und in welcher Höhe werden die Baukosten durch die zeitliche Verzögerung und Komplikationen, wie z. B. Korrektur der Neigung der Besucherrampe, Umsiedlung der Fledermäuse, Sicherung des bauzeitlichen Mosaiks, nach aktuellem Kenntnisstand steigen?\*\*\*\*\*

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Florian Pronold  
vom 5. Juni 2015**

Sobald die Baugenehmigung erteilt ist, wird die Ausführungsplanung zur Realisierung des Freiheits- und Einheitsdenkmals fortgeführt. Zirka zwei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung ist dann mit der Fertigstellung des Denkmals zu rechnen.

Die Kostensteigerungen, die es aufgrund der notwendigen Planungsanpassungen und auch wegen der zwischenzeitlichen Baupreisindexsteigerungen gibt, werden innerhalb der derzeit erfolgenden Überarbeitung der haushaltsbegründenden Unterlagen und deren Prüfung konkretisiert.

96. Abgeordneter  
**Dieter Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit bezieht die Bundesregierung bei der Realisierung ihrer Klimapolitik und speziell bei der Bewertung der Emissionen der einzelnen Energieträger die in der Vorkette durch Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Kompression und Ferntransport verursachten Emissionen ein, und auf welche Zahlen stützt sie sich dabei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 8. Juni 2015**

Die Erstellung der Treibhausgasbilanz Deutschlands (Emissionsinventar) erfolgt strikt nach dem Territorialprinzip und damit im Einklang mit dem durch das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) vorgegebenen internationalen Berichtstandard (vgl. IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories). Dementsprechend werden sämtliche Emissionen in Deutschland der

---

\*\*\*\*\* Siehe hier auch die Fragen 3 bis 5

Quelle zugeordnet, an der sie entstehen. Insofern werden beispielsweise die bei der Rohstoff- bzw. Brennstoffverwendung freigesetzten Emissionen der Vorkette nicht durch eine Gesamtemissionsbilanz eines Roh- oder Brennstoffes abgebildet, sondern als gesonderte Emissionsquellen einer festgelegten Quellkategorie (z. B. als flüchtige Emissionen der Gasversorgung). Im deutschen Treibhausgasinventar werden die Emissionen der Vorketten nur insoweit erfasst, wie sie in Deutschland auftreten. Emissionen der Vorketten, die in anderen Ländern auftreten, werden in deren Inventaren erfasst. Allerdings werden nach dieser Systematik auch die in Deutschland auftretenden Emissionen bei der Herstellung von Exportprodukten im deutschen Inventar verbucht.

Beiträge bei der Erstellung der Emissionsinventare leisten neben dem Umweltbundesamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Statistische Bundesamt sowie weitere Institutionen, die statistische Daten bereitstellen. Im Umweltbundesamt ist dazu die nationale Koordinierungsstelle für die Emissionsberichterstattung in Deutschland eingerichtet.

97. Abgeordnete  
**Sylvia  
Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Klagen von Atomkraftwerke (AKW) betreibenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen Bund, Länder oder abstrakt anhängig (bitte Übersicht in Fortschreibung zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 18/3104), und welche weiteren derartigen Klagen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seitens dieser EVU in Vorbereitung oder Prüfung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2015**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen erhobenen Klagen:



**1. Laufende Verfahren, an denen der Bund, vom Bund finanzierte Einrichtungen und bundeseigene Unternehmen beteiligt sind:**

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
Insgesamt neun Verfassungsbeschwerdeverfahren	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	Energieversorgungsunternehmen	Kein Streitwert	Ende 2011 bis Mitte 2012	Übermittlung von drei der neun Verfassungsbeschwerden exemplarisch an die Bundesregierung mit Gelegenheit zur Stellungnahme; Stellungnahme durch Bundesregierung eingereicht am 28. Februar 2013; Zeitpunkt für mündliche Verhandlung und Entscheidung nicht prognostizierbar
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,7 Mrd. Euro	Mai 2012	Bundesregierung hat Klageerwidderung am 22. August 2014 eingereicht; Gegenseite erstellt Replik; Verfahren läuft noch mehrere Jahre

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Münster	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5 000 Euro	26. September 2012	Berufungsverfahren
OVG Berlin-Brandenburg	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	5 000 Euro	25. Juni 2014	Berufungsverfahren

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland	ca. 235 Mio. Euro	15. September 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten
LG Hannover	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland sowie  Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten
LG Bonn	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes:

Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, und dem Europäischen Gerichtshof ist ein Vorabentscheidungsersuchen zugeleitet worden. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Juni 2015 entschieden, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

## 2. Verfahren auf Landesebene:

### Baden-Württemberg:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Bonn	Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellungen (Neckarwestheim I und Philippsburg)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg und Bundesrepublik Deutschland	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	derzeit: Schriftsatztausch der Beteiligten

**Bayern:**

<b>Verfahren</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
LG Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland sowie  Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten
VGH München	Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Abs. 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern			derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten

**Hessen:**

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VGH Kassel	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			derzeit: Schriftsatztausch der Beteiligten

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland	ca. 235 Mio. Euro	25. August 2014	derzeit: Schriftsatztausch der Beteiligten
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz  Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Mio. Euro		derzeit: Schriftsatztausch der Beteiligten

**Niedersachsen:**

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz  Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen			derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz  Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen			derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
Landgericht Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Schadensersatz wegen Anordnung der dreimonatigen Betriebseinstellung für Kernkraftwerk Unterweser und Kernkraftwerk Unterweser I	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen und Bund, bzw. Bayern und Bund, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Klage ist am 17. Oktober 2014 zugestellt; Mandat an BBH ist erteilt.  derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten

**Rheinland-Pfalz:**

<b>Verfahren</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
VG Mainz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz		17. August 2012	mündliche Verhandlung hat stattgefunden; im Nachgang Stellungnahme durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz; Stellungnahme durch Gegenpartei ist erfolgt; weitere mündliche Verhandlung wird nicht erwartet; Entscheidung des Gerichts wahrscheinlich in 2015

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
VG Mainz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union		14. August 2012	mündliche Verhandlung hat stattgefunden; im Nachgang Stellungnahme durch die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union; Stellungnahme durch Gegenpartei ist erfolgt; weitere mündliche Verhandlung wird nicht erwartet; Entscheidung des Gerichts wahrscheinlich in 2015

**Schleswig-Holstein:**

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach IZG-SH im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5 000 Euro	3. Mai 2013	zuletzt: Schriftsatz-austausch der Beteiligten
OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energie-wende, Land-wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	Ruhen des Verfahrens durch VG angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energie-wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	15. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten



Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgpflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz-austausch der Beteiligten

98. Abgeordnete  
Sylvia  
Kotting-Uhl  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in Fessenheim der gesamte Reaktordruckbehälter (insbesondere der Grundwerkstoff) hinsichtlich der in den belgischen Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 beobachteten Defekte untersucht, und wurde nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Borwassereinspeisung während des Störfalls im April 2014 in Fessenheim die gesamte Plattierungsfläche hinsichtlich Korrosionsschäden untersucht (bitte mit jeweiligem Ergebnis- bzw. Sachstand angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 8. Juni 2015**

Aus dem öffentlichen Bericht der Western European Nuclear Regulators Association WENRA („Activities in WENRA countries following the Recommendation regarding flaw indications found in Belgian reactors“ vom 17. Dezember 2014) geht hervor, dass die Schmiederinge aller Reaktordruckbehälter in französischen Kernkraftwerken einer geeigneten Prüfung unterzogen wurden. Dadurch haben sich keine Hinweise auf entsprechende Anzeigen ergeben.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über entsprechende Prüfmaßnahmen an der Plattierung des Reaktordruckbehälters im Block 1 des Kernkraftwerkes Fessenheim infolge des Ereignisses

vom 9. April 2014 vor. Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgte die Maßnahme zum Abfahren der Anlage mittels Borsäureeinspeisung auslegungsgemäß.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

99. Abgeordnete  
**Kordula Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von BUKO Pharmakampagne, Gen-ethisches Netzwerk e. V., global e. V. sowie des Fachgebiets Entwicklungspolitik und Postkoloniale Studien der Universität Kassel (siehe gemeinsame Pressemitteilung vom 26. Mai 2015) an der Vermarktung des Verhütungsimplantats Jadelle im Rahmen bevölkerungspolitischer Programme, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die aus klinischen Studien bekannten sehr häufig oder häufig auftretenden Nebenwirkungen (lang anhaltende oder ausbleibende Blutungen, Migräne, Gewichtsabnahme oder -zunahme, Depressionen und Haarausfall, siehe hierzu [www.bukopharma.de/uploads/file/Pharma-Brief/Einzelseiten/Phbf2013\\_07\\_S3\\_5\\_Verhuetungsimplantat.pdf](http://www.bukopharma.de/uploads/file/Pharma-Brief/Einzelseiten/Phbf2013_07_S3_5_Verhuetungsimplantat.pdf), [www.anticonceptivas.org/de/jadelle/](http://www.anticonceptivas.org/de/jadelle/) und [www.prof-ahrendt-frauenarzt.de/weiterbildung/Publikationen\\_ab93/Rabe\\_Hormonimplantate.pdf](http://www.prof-ahrendt-frauenarzt.de/weiterbildung/Publikationen_ab93/Rabe_Hormonimplantate.pdf)) verbunden mit einer oftmals fehlenden Infrastruktur zum Herausoperieren des in den Oberarm eingenähten Implantats gegen den Einsatz derartiger Verhütungsmittel in bevölkerungspolitischen Programmen sprechen?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Thomas Silberhorn**  
vom 8. Juni 2015

Leitbild für die deutsche Entwicklungspolitik im Bereich Bevölkerungsdynamik ist das Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo. Es formulierte im Jahr 1994 klare Ziele für eine nachhaltige, menschenrechtsbasierte und gendersensitive Politik im Bereich Bevölkerung und Entwicklung und versteht sexuelle und reproduktive Gesundheit als selbstbestimmtes Recht. Durch die Gewährleistung eines Zuganges zu modernen Verhütungsmitteln erhalten Frauen die Möglichkeit, über die Anzahl ihrer Kinder und den zeitlichen Abstand der Geburten frei zu entscheiden. Das Angebot von Implantaten im Rahmen von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit ist immer Teil eines Mixes von Verhütungsmethoden, um der Zielgruppe eine Wahlentscheidung zu ermöglichen und um eine situationsgerechte Therapieentscheidung zu treffen, auch vor dem

Hintergrund des möglichen Nutzens und möglicher Nebenwirkungen der einzelnen Arzneimittel und im Hinblick auf die jeweils vorhandene (medizinische) Infrastruktur.

Wie das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mitteilt, ist die Zulassung für das Verhütungsimplantat Jadelle in Deutschland durch schriftlichen Verzicht des pharmazeutischen Unternehmers erloschen. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind levonorgestrelhaltige Arzneimittel in der Darreichungsform Implantat weiterhin mit einem positiven Nutzen-/Risiko-Verhältnis zugelassen und unterliegen einer fortlaufenden Nutzen-/Risiko-Bewertung.

100. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche bevölkerungspolitischen Programme unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), mit denen dieses und andere Verhütungsimplantate verbreitet werden, und in welchem finanziellen Umfang geschieht dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Silberhorn  
vom 8. Juni 2015**

Das BMZ unterstützt bevölkerungspolitische Programme, bei denen Verhütungsimplantate angeboten werden, u. a. in Kenia, in Kamerun, in Mali und im Jemen. Der finanzielle Umfang für Implantate beträgt in diesen Programmen knapp 4 Mio. Euro.

101. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Falls die Bundesregierung den Einsatz von Verhütungsimplantaten befürwortet, wie sorgt sie dafür, dass im Rahmen von von ihr (mit)finanzierten Programmen zur Wahrung der reproduktiven Rechte Frauen von diesen auf der Basis ausgewogener Informationen und Beratung eine informierte Wahlentscheidung getroffen werden kann sowie eine ausreichende medizinische Versorgung bei auftretenden Nebenwirkungen gewährleistet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Silberhorn  
vom 8. Juni 2015**

Der Einsatz von Implantaten und anderen langfristig wirksamen Maßnahmen erfordert spezifische Fachkenntnis und besondere hygienische Bedingungen, weshalb sie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ausschließlich über entsprechend ausgestattete medizinische Dienstleister verfügbar gemacht werden.

### Ergänzung

**Ergänzend zu der Antwort vom 21. Mai 2015 teile ich auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Agnieszka Brugger auf Bundestagsdrucksache 18/5040**

**„Wurde der MAD im Zusammenhang mit Beschaffungsprojekten über den aktuell bekannten Fall bezüglich des Sturmgewehrs G36 hinaus jemals angefragt und ggf. eingeschaltet (bitte unter Angabe auch aller negativ beschiedenen Einschaltungsgesuche einzeln nach konkretem Datum, Anliegen und Institution aufschlüsseln), und zu welchem Ergebnis kam er jeweils (bitte detailliert darlegen)?“,**

**eingegangen beim Bundeskanzleramt am 13. Mai 2015, Folgendes mit:**

Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag ist der Militärische Abschirmdienst nicht in Rüstungs- und Beschaffungsvorhaben eingebunden.

Der gesetzliche Auftrag des Militärischen Abschirmdienstes umfasst u. a. Mitwirkungsaufgaben auf dem Gebiet der personellen und materiellen Sicherheit (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst). Vor diesem gesetzlichen Hintergrund wurde der Militärische Abschirmdienst auch von Dienststellen angefragt, die mit Beschaffungsprojekten betraut waren, jedoch nicht in die jeweiligen Rüstungs- und Beschaffungsvorhaben einbezogen. Die Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes bezog sich dort auf die Absicherung von Liegenschaften und Mitarbeitern. In einem Einzelfall, der im Wege der Bearbeitung dieser Frage gemeldet wurde, wendete sich ein Mitarbeiter der Wehrtechnischen Dienststelle 71 im Januar 2015 an den Militärischen Abschirmdienst. Ein Journalist des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ habe ihm gegenüber geäußert, dass ihm Unterlagen zur neuen U-Boot-Klasse U212A der Deutschen Marine vorlägen, die veröffentlicht werden sollten. Nach Prüfung stellte der Militärische Abschirmdienst Anfang Februar 2015 keine gesetzliche Zuständigkeit fest.

Berlin, den 12. Juni 2015

*830M*

**NATIONALE VOLKSARMEE  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Nur für den Dienstgebrauch!

NfD-Nr.: 2/76

*8122*  
Exemplar

**DV 103/0/002**

**Ingenieurtechnische Sicherstellung  
der Funktechnischen Truppen  
der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung**

*Zeidler Oltn.*

**1976**

Einführungsbestimmung zur DV 103/0/002

Die Dienstvorschrift 103/0/002 Ingenieur-technische Sicherstellung der Funktechnischen Truppen der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung wird erlassen und tritt am 01. 05. 1976 in Kraft.

Gleichzeitig damit treten außer Kraft:

- a) DV 103/0/002 (DV-126/1) Funkmeßingenieurdienst der Funktechnischen Truppen der LSK/LV, Ausgabejahr 1970,
- b) Anordnung 27/71 des Chefs Funktechnische Truppen über die Durchführung von industriellen Instandsetzungen an Funkmeßtechnik vom 07. 12. 1971.
- c) Anordnung 20/72 des Chefs Funktechnische Truppen über die Prüfung und Instandsetzung von Meß- und Prüfmitteln der Funktechnischen Truppen vom 09. 09. 1972.

Strausberg, den 10.12.1975

Stellvertreter des Ministers  
und Chef der Luftstreitkräfte  
und Luftverteidigung

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersichts- und Einführungsteil	1
I. Allgemeine Bestimmungen	I/1
Inhalt der ingenieur-technischen Sicherstellung	I/1
Funkmeßtechnik und ihr Einsatz	I/2
Organisation der ingenieur-technischen Sicherstellung	I/3
II. Nutzung der Funkmeßtechnik	II/1
Berechtigung zur Inbetriebnahme und zum Betrieb von Funkmeß- technik und Elektroaggregaten	II/1
Zulassung der Funkmeßtechnik	II/2
Sperrung der Funkmeßtechnik	II/3
Kontrollen an der Funkmeßtechnik	II/4
Arten der Kontrollen	II/4
Organisation der Kontrollen	II/5
Übergabe der Funkmeßtechnik bei Kommandierungen und Urlaub des Stationsleiters	II/5
Analyse der Einsatzbereitschaft	II/6
Stufen der Einsatzbereitschaft	II/6
Kennziffern der technischen Einsatzbereitschaft	II/7
Analytische Kennziffern der technischen Einsatzbereitschaft	II/8
Ermittlung von Ausfallursachen	II/9
Nutzungsgrundsätze für Elektro- aggregate und Frequenzumformer	II/9
Allgemeines	II/9
Jahresnutzungs- und Instand- setzungspläne für Elektro- aggregate	II/10

	Seite
Nutzung der Funkmeßtechnik unter besonderen meteorologischen Bedingungen	II/11
<b>III. Instandhaltung der Funkmeßtechnik</b>	<b>III/1</b>
Wartung der Funkmeßtechnik	III/1
Instandsetzung der Funkmeßtechnik	III/3
Allgemeines	III/3
Truppeninstandsetzung	III/3
Industrielle Instandsetzung	III/5
Organisation, Anlieferung und Abholung bei industrieller Instandsetzung	III/6
Inbetriebnahme und Reklamation nach industrieller Instandsetzung	III/10
Baugruppeninstandsetzung	III/10
Technische Änderungen	III/11
Instandhaltungsorgane (Funkmeßwerkstätten)	III/12
<b>IV. Nutzung und Instandhaltung der Meßmittel</b>	<b>IV/1</b>
Grundsätze für die Nutzung der Meßmittel	IV/1
Prüfung der Meßmittel	IV/2
Instandsetzung der Meßmittel	IV/3
Lagerung und Transport der Meßmittel	IV/4
Aufgaben der Kontroll- und Prüfwerkstatt	IV/5
<b>V. Versorgung der funktechnischen Truppen mit Grund- und Verbrauchsmitteln</b>	<b>V/1</b>
Allgemeines	V/1
Versorgung mit Grundmitteln	V/2
Allgemeines	V/2



	Seite
Übergabe von Grundmitteln	V/3
Übergabe/Übernahme von Funkmeßtechnik zwischen Verbänden (Truppenteilen, Einheiten)	V/5
Übernahme von Funkmeßtechnik aus dem Import	V/6
Kategorisierung der Grundmittel	V/7
Versorgung mit Verbrauchsmitteln	V/9
Allgemeines	V/9
Anforderung von Verbrauchsmitteln	V/9
Übergabe von Verbrauchsmitteln	V/10
Bestandsaufnahmen	V/11
Auseonderung von Grund- und Verbrauchsmitteln	V/13
Reklamationen	V/15
VI. Aufbewahrung von Funkmeßtechnik	VI/1
Allgemeines	VI/1
Abstellen	VI/2
Kurzfristige Aufbewahrung	VI/2
Langfristige Aufbewahrung	VI/3
Lagerung	VI/4
Kontrollen an aufbewahrter Funkmeßtechnik	VI/4
Aufbewahrung von Elektroaggregaten	VI/5
VII. Nachweisführung und Berichterstattung	VII/1
Allgemeines	VII/1
Nachweisführung über die Nutzung und Instandhaltung	VII/1
Nachweisführung über die Versorgung mit Grund- und Verbrauchsmitteln	VII/2

	Seite
Meldungen und Berichterstattung	VII/4
VIII. Sicherheitsbestimmungen	VIII/1
Allgemeines	VIII/1
Sicherheitsbestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung der Funkmeßtechnik	VIII/2
Erdung der Funkmeßtechnik	VIII/4
Schutz des Personals vor HF-Strahlen	VIII/5
Blitzschutz an der Funkmeßtechnik	VIII/6
Nutzung von Mastanlagen	VIII/6
Brandschutzbestimmungen für die Funkmeßtechnik	VIII/7
<u>Anlagen:</u>	
1 Begriffserläuterungen	A1/1
2 Nutzungsfristen der Funkmeßtechnik	A1/4
3 Normen für Ingenieur- und technische Kontrollen	A1/5
4 Zeitnormative für Ingenieurkontrollen	A1/5
5 Schmierstoffe und Spezialflüssigkeiten für die Funkmeßtechnik	A1/6
6 Muster der Vollmacht für die Über- gabe/Übernahme von Funkmeßtechnik bei industriellen Instandsetzungen in Betrieben der DDR	A1/9
7 Mindestinhalt des Übergabe/Übernahme- protokolls bei industriellen Instand- setzungen in Betrieben der DDR und Rückführung der Bewaffnung und Aus- rüstung	A1/11
8 Mindestinhalt des Übergabe-/Übernahme- protokolls für Lieferungen/Leistungen durch Transportträger	A1/12
9 Mindestinhalt des Protokolls über Transportbeschädigung/-verluste	A1/13
10 Überprüfung der Funkmeßtechnik bei Inbetriebnahme nach Neuzuführung oder industrieller Instandsetzung	A1/15

	Seite	
11	Garantiefriſten nach industrieller Inſtandſetzung	A1/15
12	Muſter des Antrags auf Genehmigung techniſcher Änderungen	A1/16
13	Belegfluß bei Eingang, Ausgabe und Umſetzung von Grundmitteln	A1/18
14	Aufgaben des Lagers des Kommandos der LSK/LV bei der Einführung neuer Funkmeßtechnik	A1/28
15	Hinweiſe zur permanenten Bestandsaufnahme	A1/30
16	Muſter der Druckliſte DL-06	A1/33
17	Muſter der Druckliſte B-06	A1/34
18	Bestandsaufnahmebeleg B-07	A1/37
19	Hinweiſe zum Ausfüllen der Einnahme-/Ausgabebelege (Vordrucke NVA 10 081, 10 083)	A1/38
20	Muſter der Belegnachweiſe	A1/41
21	Muſter des Antrags auf Ausſonderung von Grundmitteln	A1/42
22	Konſervierung der Funkmeßtechnik	A1/43
23	Korroſionſchutzmittel für Funkmeßtechnik	A1/45
24	Hinweiſe zum Ausfüllen der Reklamationsprotokolle	A1/49
25	Hinweiſe zum Führen der Nachweisdokumente der Nutzung und Inſtandhaltung	A1/51
26	Hinweiſe zum Führen der Nachweisdokumente der Verſorgung mit Grund- und Verbrauchsmitteln	A1/56
27	Inhalt der Meldungen, Berichte und Analyſen	A1/60
28	Signale für die Arbeit mit Hebezeugen (ASAO 918 - Auszug)	A1/63
29	Messen des Erdübergangswiderſtandes	A1/68

		Seite
30	Feuerlöschmittel	A1/71
31	Vordrucke der ingenieur-technischen Sicherstellung	A1/72
<u>Anhang</u>		
	Erste Hilfe bei Verletzungen durch elektrischen Strom	Ah/1

### Einleitung

Diese Dienstvorschrift legt Aufgaben und Verantwortung der Kommandeure und Stäbe für die Nutzung, Instandhaltung und materiell-technische Versorgung der Funkmeßtechnik und für die Nachweisführung und Berichterstattung auf dem Gebiet der ingenieur-technischen Sicherstellung fest.

Die Dienstvorschrift ist verbindlich für das Personal der funktechnischen Truppen und alle Kommandeure, denen Funkmeßtechnik der funktechnischen Truppen untersteht.

## VIII. Sicherheitsbestimmungen

### Allgemeines

1. Die Sicherheitsbestimmungen dienen dem Schutz von Personal und Technik bei der Nutzung und Instandhaltung der Funkmeßtechnik und Spezialausrüstung.

2. Für die Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen sind alle Kommandeure, denen Funkmeßtechnik unterstellt ist, verantwortlich.

Sie haben zu gewährleisten:

- Unterweisungen aller Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten, die an Funkmeßtechnik oder Spezialausrüstung der FuMT arbeiten, in die Sicherheitsbestimmungen;
- Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Arbeit an FuMT und Spezialausrüstungen;
- Organisation der technischen Überwachung für überwachungspflichtige Anlage der FuMT;
- regelmäßige Belehrung des Personals über die Sicherheitsbestimmungen;
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit aller Einrichtungen zum Schutz des Personals;
- Ausbildung des Personals zur Leistung der Ersten Hilfe bei Verletzungen durch elektrischen Strom.

3. An Funkmeßtechnik, Stromversorgungstechnik und Werkstatt-ausrüstungen eingesetztes Personal muß die Handlungen zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Verletzungen durch elektrischen Strom (Anhang) beherrschen.

4. Der Personalbestand der Waffengattung ist quartalsmäßig über die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen an FuMT aktenkundig zu belehren.

Für die Stationsbesetzungen und das Personal der Funkmeßwerkstätten ist die Belehrung auf die Sicherheitsbestimmungen des betreffenden Typs der FuMT bzw. der Spezialausrüstung zu erweitern.

5. (1) Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei der unmittelbaren Arbeit an der Technik sind die Vorgesetzten verantwortlich, unter deren Leitung die Arbeiten ausgeführt werden.

(2) Bedienen einzelne Armeeinghörige oder Zivilbeschäftigte Funkmeßtechnik oder elektrische Anlagen, haben sie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen.

6. Bei der Einrichtung von Werkstätten, Lagern, Prüfplätzen und bei der Durchführung von Änderungen an der FuMT sind die Bestimmungen der entsprechenden Arbeits- und Brandschutzanordnungen und TGL bindend.

#### Sicherheitsbestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung der Funkmeßtechnik

7. Bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Funkmeßtechnik ist es verboten.

- FuMT einzuschalten, die nicht geerdet ist,
- sich beim Aufbau der Technik unter schwebenden Lasten aufzuhalten.

Der Auf- und Abbau der Antennenanlagen der Funkmeßstationen hat in vollständiger Uniform mit aufgesetztem Stahlhelm zu erfolgen.

- in und unter der FuMT und Spezialhängern zu ruhen,
- drehende Funkmeßkabinen zu besteigen oder zu verlassen,
- sich bei eingeschaltetem Sender in unmittelbarer Nähe aufzuhalten,
- sich bei eingeschalteter Funkmeßstation im Drehbereich der Antennenanlage aufzuhalten. (Bei Notwendigkeit sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die ein unkontrolliertes Einschalten der Drehung oder Schwenkung verhindern, einzuleiten),
- Elektroaggregate bei ungenügender Frischluftzufuhr und entsprechender Ableitung von Abgasen in Betrieb zu nehmen,
- die Reihenfolge des Ein- und Ausschaltens der FuMT selbständig zu verändern,
- Kabel unter Spannung an- oder abzuklemmen,
- Antennenmasten ohne Sicherheitsgurt zu besteigen,
- die FuMT einzuschalten, ohne vorher die Ausgangseinstellung der Schalter und Regler zu überprüfen,
- die Drehung der Antenne einzuschalten, ohne vorher zu überprüfen, ob sich im Drehbereich der Antenne Personen oder Gegenstände befinden,
- am Sichtgerät ohne Bildröhrenschutz zu arbeiten,

- den Temperaturregler für die Hängergeheizung zu öffnen.

8. Bei der Instandsetzung von FuMT sind folgende grundsätzliche Sicherheitsbestimmungen einzuhalten:

- Instandsetzungsarbeiten bei eingeschalteter Apparatur müssen bei Anwesenheit einer zweiten Person durchgeführt werden;
- bei der Arbeit muß der Ausführende auf einer isolierenden Unterlage stehen und bei Notwendigkeit Schutzhandschuhe tragen. Es ist nur Werkzeug mit isoliertem Handgriff zu verwenden;
- die Arbeit an spannungsführenden Teilen hat nur mit der rechten Hand zu erfolgen. Die andere Hand ist auf dem Rücken zu halten.

Personen, die nicht auf einer isolierenden Unterlage stehen, dürfen nicht berührt werden;

- Blöcke und Baugruppen sind vor dem Herausnehmen auszuschalten. Adapterkabel dürfen nicht unter Spannung angeschlossen werden;
- an Blöcken mit Hochspannung darf erst gearbeitet werden, nachdem die Stromversorgung abgeschaltet und Kondensatoren mit großer Kapazität entladen wurden.

Es ist verboten, Blockierungskontakte der Hochspannungsanlagen in den einzelnen Geräten zu überbrücken;

- wurde für die Durchführung von Arbeiten das Gerät ausgeschaltet, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, die ein Wiedereinschalten durch andere Personen verhindern.

Wenn notwendig, ist am Schaltpult oder an anderen Schaltanlagen ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

"Achtung! Nicht einschalten - Instandsetzungsarbeiten";

- zum Messen in Stromkreisen einer Spannung von mehr als 500 V sind die Meßgeräte bei ausgeschalteter Speisespannung anzuschließen. Es sind Schaltlitzen mit genügender Isolation, Prüfspitzen und Kabelechuhe zu verwenden;
- Ventilatorluken müssen mit Schutzgitter versehen sein. Beim Entfernen der Schutzgitter sind Maßnahmen zu treffen, die das Einschalten der Ventilatoren verhindern;
- in den HF-, ZF- und Diskriminatorblöcken dürfen nur bei dringender Notwendigkeit die Abschirmungen entfernt und einzelne Röhren gewechselt werden.



9. Bei der Instandsetzung ist verboten.

- Änderungen in der Schaltung oder der Montage der Blöcke durchzuführen;
- beim zweimaligen Ausfall ein und derselben Sicherungen die FuMT erneut einzuschalten;
- Sicherungen unter Spannung zu wechseln (wenn notwendig, sind isolierte Werkzeuge zu benutzen);
- Sicherungen einzusetzen, die nicht der vorgegebenen Norm des Stromkreises entsprechen oder Sicherungseinsätze zu überbrücken;
- bei eingeschalteter Stromversorgung Röhren und andere Teile auszuwechseln oder Lötarbeiten an spannungsführenden Teilen durchzuführen;
- Elektronenstrahlröhren ohne Schutzbrille zu wechseln;
- andere Beleuchtungseinrichtungen außer Sicherheitslampen zu verwenden;
- ungeerdete Elektromaschinen oder schadhafte Werkzeuge zu verwenden.

10. Arbeiten mit Hebezeugen sind durch einen Einweiser zu leiten. Er ist verantwortlich für alle Tätigkeiten und hat seinen Standort so zu wählen, daß er den Hebevorgang überwachen kann. Bei der Arbeit mit Hebemitteln sind Signale entsprechend ASAO 918 (Anlage 28) anzuwenden.

#### Erdung der Funkmeßtechnik

11.(1) Alle Elemente der FuMT, die in Spezialhängern, auf Fahrzeugen oder in Gebäuden eingebaut sind, müssen geerdet werden.

(2) Eine Schutzerde muß für folgende Elemente geschaffen werden:

- Gehäuse von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Schaltschütze.
- Sekundärwicklungen von Meßtransformatoren.
- Gestelle von Verteilern und Schalttafeln.
- Metallchassis, Gehäuse von Kabelmuffen, metallische Kabelabschirmungen.

12. Einzelne Fahrzeuge und Spezialhänger, auf denen FuMT mon-

tiert ist, herausnehmbare Apparaturen und einzelne Systeme sind getrennt zu erden. Bei der Kopplung dieser Elemente zur gemeinsamen Arbeit sind die Erdungsklemmen untereinander zu verbinden.

13. (1) Der Zustand der Erdung ist täglich durch äußere Besichtigung des Erdungsdrahtes und der Erdstecker und Kontrolle der Befestigung des Erdungsdrahtes am Gerät und am Erdstecker zu überprüfen.

(2) Einmal jährlich und bei Inbetriebnahme an einem neuen Standort ist der Erdübergangswiderstand nach der in Anlage 29 beschriebenen Methode zu messen.

Der Übergangswiderstand darf nicht größer als 25 Ohm sein. Liegt der Übergangswiderstand auf Grund des Erdbodens in der Nähe dieses Wertes, ist die Messung bei jeder vorbeugenden Wartung vorzunehmen.

(3) Überschreitet der Erdübergangswiderstand den festgelegten Wert, sind Maßnahmen zu seiner Verringerung entsprechend Anlage 29 einzuleiten.

#### Schutz des Personals vor HF-Strahlen

14. Zur Verhinderung eines schädlichen Einflusses der HF-Strahlen auf den Personalbestand, sind bei der Entfaltung der FuMT folgende Forderungen einzuhalten:

- a) Sende- und Empfangskabinen (Antennenanlagen) der cm-Technik sind auf Geländeerhebungen (künstliche Antennenhügel) aufzubauen;
- b) Sichtgerätefahrzeuge, Spezialhänger und Aggregate sind in Geländevertiefungen oder pioniermäßig ausgebauten Stellungen so aufzustellen, daß sich die Türen und Fenster auf der den Antennenanlagen entgegengesetzten Seite befinden;
- c) Wohn- und Dienstgebäude, Ausbildungsanlagen und andere Anlagen sind so weit wie möglich von Sendeanlagen mit großer Leistung entfernt und in Geländevertiefungen anzulegen;
- d) Fenster der Dienst- und Wohngebäude, die sich in der Nähe von FuMT großer Leistung befinden, sind mit geerdeten Metallgittern zu versehen oder mit Spezialglas auszurüsten;

15.(1) Zur Arbeit an Sendeanlagen großer Leistung sind nur Personen einzusetzen, die über die Sicherheitsbestimmungen für diese Arbeit belehrt wurden.

(2) An den eingesetzten Personalbestand ist Zusatzverpflegung gemäß Ordnung über die Verpflegung in der NVA - Verpflegungsordnung - auszugeben.

Die Zusatzverpflegung hat in ihrer Kostzusammenstellung überwiegend die Vitamine A, B und C zu enthalten.

16. Bei der Arbeit an Sendeanlagen ist bei eingeschaltetem Sender verboten.

- in geöffnete Hohlleiterenden hineinzusehen,
- sich vor Strahlen oder Reflektoren der Antennen aufzuhalten,
- Hohlleiter oder andere HF-energieübertragende Teile zu trennen oder zu verbinden.

#### Blitzschutz an der Funkmeßtechnik

17. Zur Gewährleistung des Schutzes des Personalbestandes vor Einwirkungen durch Blitzschlag ist bei Herannahen eines Gewitters die sichere Erdung der FuMT zu überprüfen.

18. Befindet sich das Gewitter unmittelbar über dem Standort der FuMT, ist es verboten.

- Außenarbeiten an der FuMT im freien Gelände durchzuführen,
- die Antennenanlagen und auf Hügeln entfaltete Kabinen zu berühren,
- im offenen Gelände entfaltete Kabinen und Spezialhänger zu betreten oder zu verlassen.

#### Nutzung von Mastanlagen

19.(1) Technische Veränderungen an den Mastanlagen sind nicht gestattet. Ein Betrieb der Anlagen ist nur im Originalzustand zulässig.

(2) Teile von Mastanlagen (Aufzugseinrichtungen, Abspannseile) sind entsprechend der Technischen Überwachungsordnung (AMBl Teil I H/8 - 1/15) zu überwachen.

20. Bei der Nutzung von Mastanlagen der FuMT ist es verboten,

- an nichtgeerdeten Mastanlagen zu arbeiten (der Erdübergangswiderstand muß kleiner als 10 Ohm sein),
- Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten bei eingeschalteter Stromversorgung durchzuführen.

21. Vor dem Aufbau und Abbau von Mastanlagen ist die Einsatzbereitschaft der Aufzugseinrichtungen zu überprüfen.

Der Aufbau und Abbau ist nur bei Einhaltung folgender Bedingungen gestattet:

- Windgeschwindigkeit  $\leq$  12 m/s,
- Abweichung des Mastes von der Vertikallage  $\leq$  4 Minuten,
- Antennenfuß horizontaliert,
- Bremsen der Aufzugseinrichtung überprüft und einsatzbereit.

#### Brandschutzbestimmungen für die Funkmeßtechnik

22. Zur Verhinderung von Verlusten an FuMT durch Brände ist es verboten,

- offenes Feuer im Umkreis von 5 m von der FuMT zu entfachen,
- in und unmittelbar an der FuMT zu rauchen,
- ölgetränkte Lappen und Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten in der FuMT zu lagern oder kurzfristig abzustellen,
- Kofferaufbauten mit brennbaren Flüssigkeiten abzuwaschen,
- Auspuffrohre der Elektroaggregate so zu verlegen, daß Brände entstehen können.

23. Der Aufbauplatz der FuMT ist von der Grasnarbe zu befreien. Es ist ein Brandschutzstreifen von 50 cm Breite anzulegen.

24. Für jedes in Fahrzeugen und Härgern betriebene Elektroaggregat muß ein Chlorbrommethanlöscher vorhanden sein.

25. Zusätzlich zu den strukturmäßigen Feuerlöschmitteln sind im Bereich der technischen Zone Feuerlöschbretter anzubringen (jeweils für einen Radius von 150 m).

26. Sämtliche Feuerlöschmittel müssen versiegelt sein. Die Unversehrtheit der Siegel und der äußere Zustand der Löschmittel ist täglich, die Funktionstüchtigkeit ist einmal

in einem Zeitraum von 18 Monaten in Zusammenarbeit mit der UKA zu überprüfen.

27. Die einzelnen Typen der Feuerlöscher sind für die verschiedenen Brandarten entsprechend der Anlage 30 einzusetzen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind nichtleitende Löschmittel zu verwenden.

Werden leitende Löschmittel verwendet, muß die Anlage abgeschaltet werden.

20885

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Ministerium für Nationale Verteidigung

73174

Vertrauliche Verschlusssache!

Az.: 58 04 24

VVS-Nr. D 11639

Inhalt = 54 Blatt

95. Ausfertigung

DV-454/45b

Funkmeß-Waffenleitanlage „System 104“

Bedienung, Wartung und Regulierung

VS-Kontrolle:

27.1.77 *Ch. L.*

24.01.78 *Ch. P.*

23.5.79 *R.*

3.3.80 *W. J.*

03. Juni 1981 *R.*

1.0. Juni 1982 *S. M.*

1.0. Mai 1983 *S. M.*

25. Mai 1984 *S. M.*

12. Juni 1985 *S. M.*

30. Juni 1986 *S. M.*

4. Juni 1987 *S. M.*

17. Aug. 1988 *S. M.*

10. Juli 1989 *S. M.*

Kommando der Volksmarine

1967

Die Dienstvorschrift DV-454/45 b — Funkmeß-Waffenleitanlage „System 104“ (Bedienung, Wartung und Regulierung) — wird erlassen und tritt mit Wirkung vom 15. April 1967 in Kraft.

Rostock, den 18. 06. 1966

**Chef der Volksmarine**

1966-06-18

1966-06-18

1966-06-18

1966-06-18

1966-06-18

1966-06-18

1966-06-18

## Inhaltsverzeichnis

0.	Tabellen der Abkürzungen und Kurzbezeichnungen .....	7	9.1.	Reihenfolge für das Justieren der Funkmeß-Waffenleitanlage mit den Geschützen .....	20
0.1.	Abkürzungen .....	7	10.	Justieren nach der horizontalen Null .....	20
0.2.	Kurzbezeichnungen der Geräte, Blöcke und Mechanismen .....	10	11.	Justieren der Antenne und der Geschütze nach dem Höhenrichtwinkel .....	21
1.	Sicherheitsbestimmungen für das Arbeiten an Anlagen, die unter Hochspannung stehen .....	12	12.	Justieren der Antenne und der Visiersäule nach der vertikalen Null .....	22
1.1.	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen .....	12	13.	Justieren der Schlinger- und Stampfvervielfacher mit dem Kreiselgerät ..	23
1.1.1.	Unfälle durch elektrischen Strom ....	12	14.	Bedienung, Betriebskontrolle, Überprüfung und Abstimmung der Geräte ..	23
1.1.2.	Situation am Unfallort .....	12	14.1.	Antennen-Hohlleiterzug .....	23
1.1.3.	Erste Maßnahmen .....	12	14.2.	Vorbeugende Maßnahmen .....	23
1.1.4.	Atemspende .....	13	14.2.1.	Reflektor und Konterreflektor .....	23
1.1.5.	Äußere Herzmassage .....	13	14.2.2.	Hornstrahlertrommel für „Rundumsicht“ und „Zielverfolgung“ .....	24
2.	Ein- und Ausschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	13	14.2.3.	Verbindungshohlleiter .....	24
2.1.	Klarmachen der Funkmeß-Waffenleitanlage zum Einschalten .....	13	14.2.4.	Trockensystem des Hohlleiterzuges ..	24
2.2.	Einschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	13	15.	Sender .....	24
3.	Klarmachen der Funkmeß-Waffenleitanlage zum Gefechtseinsatz .....	14	15.1.	Überprüfung der Betriebsspannungs-, Steuer-, Blockierungs- und Signalisationskreise .....	24
4.	Ausschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	15	15.2.	Abstimmen der Magnetronen auf die gegebenen Betriebsfrequenzen und das Einstellen der Endmodulatoren ..	26
5.	Bedienung der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	15	15.3.	Kontrolle der Parameter des Senders ..	27
5.1.	Zweckbestimmung und Betriebsarten ..	15	15.4.	Auswechseln von Röhren .....	27
5.1.1.	Hauptbetriebsart .....	16	15.4.1.	Auswechseln der Magnetronen .....	27
5.1.2.	Reservebetriebsart .....	16	15.4.2.	Auswechseln der Röhren GMI-90 ....	28
6.	Reihenfolge der Arbeiten des Bedienungspersonals beim Einsatz der Funkmeß-Waffenleitanlage in der Hauptbetriebsart .....	16	15.4.3.	Regeln des Blockes 3 .....	28
7.	Einsatz der Reserveschaltung (Schießen mit Visiersäule) .....	18	16.	Empfänger .....	28
8.	Ausbildung des Bedienungspersonals und das Übungsschießen mit dem Zielimitator .....	19	16.1.	Einstellen der Betriebsspannung für die Klystrone und Kristallmischer ..	28
9.	Justieren der Funkmeß-Waffenleitanlage mit den Geschützen .....	20	16.2.	Abstimmen des Empfängers .....	29
			16.3.	Messen der Empfindlichkeit des Empfängers .....	30
			16.4.	Auswechseln der Röhren und Kristallmischer .....	30



16.4.1. Auswechseln der Klystrone .....	30	19.5. Überprüfung und Regulierung der MDT-Linie für die Abweichung der Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse .....	42
16.4.2. Auswechseln des Entladers .....	33	19.6. Überprüfung und Regulierung der MDT-Linie für die mittlere Geschwindigkeit der Flugbahnsenkung .....	42
16.4.3. Auswechseln der Kristallmischer ....	33	19.7. Überprüfung und Regulierung der MDT-Linie für die eigene Geschwindigkeit .....	44
17. Sichtgerät .....	33	19.8. Überprüfung und Regulierung der MDT-Linie für die Rückkopplung UPN der Verbesserung $\delta V_H$ .....	44
17.1. Merkmale eines normalen Betriebes des Sichtgerätes .....	33	19.9. Überprüfung und Regulierung der MDT-Linie $B/t_n$ im Rückkopplungskreis des Blockes UPN (Wechselstromverstärker) .....	44
17.2. Bildröhre des Feuerleitenden .....	34	19.10. Regulierung der MDT der Basis (118; des Gerätes 5) .....	45
17.3. Bildröhre des Funkmeßgastes .....	34	19.11. Überprüfung und Regulierung der MDT in den Korrekturkreisen .....	45
17.4. Winkelabstimmung der Auslenkungen der Bildröhren auf die mechanischen Pausen der Hornstrahlertrommel „Rundumsicht“, die Nullwerte der Bezugsspannungen für die Diskriminatoren des Höhen- und Seitenrichtwinkels der Visiere .....	34	19.12. Regulierung des Rechenteils beim Auswechseln einzelner Blöcke und Bauelemente .....	45
17.5. Abstimmung der Abtastung des Antennenstrahles mit den Bildröhren bei Rundumsicht .....	35	19.12.1. Das Regulieren der elektrischen Nulllage der Drehtransformatoren (DT) nach dem Auswechseln .....	45
17.6. Abstimmung des Signalselektors und Justieren des Entfernungs-Nullwertes .....	36	19.12.2. Überprüfung des Rechenteils nach dem Auswechseln der Verstärker SP-8 und SP-7 .....	45
17.7. Abstimmung der Auslenkung für Feinentfernung auf den breiten Selektorimpuls .....	36	19.12.3. Überprüfung des Rechenteils nach dem Auswechseln des Verstärkers UPN (Wechselstromverstärker) .....	46
17.8. Allgemeine Hinweise zur Bedienung des Sichtgerätes der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	36	19.12.4. Überprüfung des Rechenteils nach dem Auswechseln eines der Bauelemente der Linie DSU .....	46
18. Richtantriebe und automatische Zielverfolgung .....	37	20. Gerät für den Parallaxausgleich ....	46
18.1. Merkmale für den Normalbetrieb der Antriebe .....	37	20.1. Kontrolle .....	46
18.2. Kontrolle der Antriebe .....	37	20.2. Überprüfung und Regulierung der Maßstäbe .....	46
18.2.1. Überprüfung der Symmetrie der Verstärker .....	38	20.3. Regulieren der Entkopplungs-Maßstabdrehtransformatoren in den Rückkopplungskreisen des UPN ....	46
18.2.2. Überprüfung der Dämpfung der Antriebe .....	38	20.4. Regulierung der MDT-Linie der Basis für den VHRW und VSRW .....	47
18.2.3. Überprüfung der Genauigkeit der Antriebe in der Statik .....	38	21. Visiersäule .....	47
19. Rechenteil .....	39	21.1. Merkmale eines normalen Betriebes mit der Visiersäule .....	47
19.1. Merkmale eines normalen Betriebes .....	39	21.2. Kontrolle der Visiersäule .....	47
19.2. Kontrolle des Rechenteiles .....	39	21.2.1. Regelmäßige Überprüfung der Genauigkeit der Visiersäule .....	47
19.2.1. Überprüfung des Abgleiches der Verstärker UPTW .....	39	21.2.2. Regulierung der Maßstäbe bei einer Verringerung der Genauigkeit der Funkmeß-Waffenleitanlage in der Betriebsart „Visiersäule“ .....	48
19.2.2. Überprüfung des Abgleiches der Verstärker SP-8 und SP-7 .....	40		
19.2.3. Überprüfung der Genauigkeit des Rechenteiles .....	40		
19.3. Überprüfung und Regulierung der Maßstäbe .....	41		
19.3.1. Überprüfung der Maßstäbe in der Schaltung zur Bestimmung des VSRW und des VHRW in der Statik .....	41		
19.4. Regulierung des Maßstabdrehtransformatoren (MDT 25) des Blockes für den eigenen Seitenrichtwinkel ( $KU_{ES}$ ) .....	42		

22.	Zielimitator (Gerät 7) .....	48	27.	Tabelle der möglichen Fehler am Sender .....	54
22.1.	Überprüfung des Wegmechanismus ..	48	28.	Tabelle der möglichen Fehler am Empfänger .....	55
22.2.	Überprüfung der Genauigkeit des Rechenteils des Zielimitators .....	48	29.	Tabelle der möglichen Fehler an den Antrieben .....	56
22.3.	Kontrolle der Genauigkeit des Entfernungsantriebes .....	49	30.	Tabelle der möglichen Fehler am Rechenteil .....	58
22.4.	Kontrolle der Abstimmung des Zielimpulses in der Entfernung .....	49	31.	Tabelle der möglichen Fehler an den Sichtgeräten .....	59
22.5.	Kontrolle der Maßstäbe für die Winkelverschiebungen der Impulsbündel .....	49	32.	Kreiselanlage .....	62
22.6.	Überprüfung der Nullabstimmung des Zielimitators mit der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	50	32.1.	Allgemeines .....	62
22.7.	Überprüfung der Imitation der Richtdiagrammbreite der Antenne .....	50	33.	Ein- und Ausschalten sowie Betriebsüberwachung des Kreiselgerätes ....	62
22.8.	Überprüfung des Maßstabes und der Linearität der Verschiebung des Zielimpulsbündels im Höhenrichtwinkel bei Rundumsicht .....	50	34.	Reihenfolge der Durchsichten und der Betriebsüberwachung des Kreiselgerätes .....	62
23.	Stromversorgungsblöcke .....	50	35.	Charakteristische Fehler an den Geräten und deren Beseitigung .....	64
24.	Suche und Beseitigung der Fehler ....	51	36.	Abschmieren, Konservieren und Entkonservieren der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	65
24.1.	Mittel zur Fehlersuche .....	51	36.1.	Abschmieren .....	65
24.2.	Kontrolle der mittleren Leistung am Mikroamperemeter 59 des Blockes WTsch (HF-Block des Sende-Empfangsgerätes) .....	51	37.	Schmierplan der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	66
24.3.	Kontrolle der mittleren Leistung am Mikroamperemeter des Gerätes 3 ..	51	38.	Konservieren und Entkonservieren der Funkmeß-Waffenleitanlage unter Bordbedingungen .....	72
24.4.	Messen der Betriebsfrequenzen der Magnetronen mit dem Block „Frequenzmesser“ .....	51	38.1.	Zweck der Konservierung .....	72
24.5.	Überprüfung der Abstimmung des Empfängers anhand der Signale der Laufzeitkette .....	52	38.2.	Methoden der Konservierung .....	72
25.	Tabelle der möglichen Fehler an der Kontroll-Meßapparatur .....	52	39.	Konservieren, Entkonservieren und termingebundene Durchsichten der Funkmeß-Waffenleitanlage .....	73
25.1.	Auswechseln der Thermoelemente ..	52		Anlage 1	
25.2.	Einstellen der Thermoelemente ....	52		Anlage 2	
26.	Tabelle der möglichen Fehler am Antennen-Hohlleiterzug .....	53			

## 0.2. Kurzbezeichnungen der Geräte, Blöcke und Mechanismen

<b>Gerät 1</b>	— Antenne
Trommel P	— Hornstrahlertrommel „Rundumsicht“
Trommel S	— Hornstrahlertrommel „Zielverfolgung“
Antrieb KU	— Antrieb für den Seitenrichtwinkel
Antrieb UM	— Antrieb für den Höhenrichtwinkel
Block WTUM	— Block mit den Drehtransformatoren für den Höhenrichtwinkelantrieb
Gerät TChP	— Ziellinienprüfer
<b>Gerät 2</b>	— Sende-Empfangsgerät
Block WTsch	— HF-Teil des Sende-Empfangsgerätes
Block PUPTsch	— ZF-Vorverstärker
Block APS	— Block des automatischen Frequenzwechsels der Anlage
Block APTsch	— Block der automatischen Frequenznachstimmung des Klystrons
Block WTschPP	— Hohlleitersystem des Sende-Empfangsgerätes
Block ÄA	— Antennenäquivalent
Block IPM	— Meßgerät für die Sendeleistung
Mechanismus PK	— Vorrichtung zum Durchstimmen des Klystrons
Mechanismus PM	— Vorrichtung zum Durchstimmen des Magnetrons
Block KM	— Umschaltblock
Block LZ	— Laufzeitkette
Block P-Z	— Netzteil
Block M	— Modulator
Block PM	— Vormodulator
Block OM-1	— 1. Modulator
Block OM-2	— 2. Modulator
Block UZL?	
<b>Gerät 3</b>	— Sichtgerät
Block I	— Anzeige- und Steuerblock
Block UPTsch	— ZF-Verstärker
Verstärker D	— Verstärker des Entfernungsantriebs
Mechanismus D	— Entfernungsmechanismus
Verstärker KO	— Verstärker des Rundumsichtantriebs
Mechanismus KO	— Rundumsichtmechanismus
Mechanismus P	— Seitenrichtwinkelmechanismus
Mechanismus UM	— Höhenrichtwinkelmechanismus
Mechanismus K <sub>E</sub>	— Mechanismus für den eigenen Kurs
Block W-5	— Gleichrichter
Block UM <sub>ES</sub>	— Block für den stabilisierten eigenen Höhenrichtwinkel
Block RBK	— Schlingervervielfacher
Block BW	— Block für ballistische Werte
Verstärker SP-5	Verstärker der Folgeantriebe
Verstärker SP-6	
Verstärker SP-7	
Verstärker SP-8	
Block KU <sub>ES</sub>	— Block für den stabilisierten eigenen Seitenrichtwinkel
Verstärker KU <sub>ES</sub>	— Antriebsverstärker für den stabilisierten eigenen Seitenrichtwinkel
Block RKK	— Vervielfacher für den Stampfwinkel
Block RK <sub>E</sub>	— Vervielfacher für den eigenen Kurs
KJa-3	— Kontroll- und Schalttafel
<b>Gerät 4</b>	— Rechengerät
Block UP	— Verstärker der Antennenantriebe
Block AU	— Winkelautomatik
Block SWS-1	— Block für die Bestimmung der Komponenten des Geschwindigkeitsvektors des Zieles
Block SWS-2	— Block für die Bestimmung der Komponenten des Geschwindigkeitsvektors des Zieles
Block SWS-3	— Block für die Bestimmung der Komponenten des Geschwindigkeitsvektors des Zieles
Block DSU	— Block mit Differenzier- und Glättungsstufen
Block LMW	— Linearer Modulator
Block LW	— Linearer Gleichrichter
Block UPTW	— Gleichstromverstärker

Block P-1	— Stromversorgungsblock für die Röhrenstufen des Rechenteils
Block UPN	— Wechselspannungsverstärker ( $D/t_n$ )
<b>Gerät 5</b>	— Steuergerät
Block UZN	— Verstärker für das Richten
Einrichtung K	— Korrekturereinrichtung
Block WP	— Block für die Errechnung der Korrektur
Block VHRW	— Block für den vollen Höhenrichtwinkel
Block VSRW	— Block für den vollen Seitenrichtwinkel
<b>Gerät 5A</b>	— Parallaxausgleicher
Block U	— Verstärker
Block W	— Gleichrichter
Block VSRW-A	— Block für den vollen Seitenrichtwinkel unter Berücksichtigung der Basis zum 2. Geschütz
Block VHRW-A	— Block für den vollen Höhenrichtwinkel unter Berücksichtigung der Basis zum 2. Geschütz
<b>Gerät 6</b>	— Visiersäule
<b>Gerät 7</b>	— Zielimitator
Block ID	— Block für die Eingangswerte
Block D	— Entfernungsblock
Block WU	— Gleichrichter und Verstärker
Block SZ	— Block für die Zielsignale
<b>Gerät 8</b>	— Stromversorgungsgerät
Block FP	— Siebglieder
<b>Gerät 8A</b>	— Gleichrichter
Block W-1	 Gleichrichterblöcke
Block W-2	
Block W-3	
Block W-4	
<b>Gerät 9</b>	— Verteiler
<b>Gerät 10</b>	— Kreiselgerät
Mechanismus 1	— Kreiselazimut
Mechanismus 2	— Kreiselhorizont
<b>Gerät 11</b>	— Verstärker der Kreiselanlage
Block UPT-2	— Gleichstromverstärker
<b>Gerät 12</b>	— Steuergerät der Kreiselanlage
<b>Gerät 34</b>	— Fußabfeuerung
TRF-24	— Signalhorn
EMU-12P	— E-Maschinenverstärker (für GS-Bordnetz)
EMU-12A	— E-Maschinenverstärker (für DS-Bordnetz)
PP-1125	— Magnetanlasser für EMU-12P
PM-1211	— Magnetanlasser für EMU-12A
SJa-ZP	— Verteiler
APT-12-400	— Umformer 230 V 400 Hz (für GS-Bordnetz)
ATT-12-400	— Umformer 230 V 400 Hz (für DS-Bordnetz)
BRN-143	— Spannungsregler für APT-12-400
PP-4559	— Anlasser für APT-12-400
OPT-123U	— Anlasser für ATT-12-400 (380-V-50-Hz-Netz)
OPT-122U	— Anlasser für ATT-12-400 (220-V-50-Hz-Netz)
KU-122-2M	— Druckknopfschalter

## 1. Sicherheitsbestimmungen für das Arbeiten an Anlagen, die unter Hochspannung stehen

Die Geräte der Funkmeß-Waffenleitanlage werden mit verschiedenen Wechsel- und Gleichspannungen bis 28 000 V gespeist.

Hochspannungsführende Baugruppen und Elemente, die im Gerät 2 und im Block I angeordnet sind und an denen mehr als 300 V anliegen, sind mit dem Warnzeichen  $\approx$  oder mit der entsprechenden Aufschrift versehen.

Die Zugänge zu den elektrischen Betriebsräumen sind mit Bezeichnungen und Warnschildern entsprechend TGL 200-0602 und TGL 200-0619 zu kennzeichnen.

Mit Ausnahme des Sende-Empfangsgerätes (Gerät 2) besitzen die Geräte der Funkmeß-Waffenleitanlage keine elektrische Blockierung. Das Berühren nichtisolierter elektrischer Bauteile, die sich unter Spannung befinden, ist gefährlich und kann tödlichen Ausgang haben. Deshalb ist beim Arbeiten an Geräten, die unter Hochspannung stehen, äußerste Vorsicht geboten.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen (beim Auswechseln von Sicherungen, bei Beseitigung von Störungen usw.) ist die Spannung abzuschalten.

Das Bedienungspersonal muß die unter Hochspannung stehenden Leitungen in den einzelnen Blöcken und Einschüben genau kennen und eine Berührung derselben unbedingt vermeiden.

Arbeiten an der eingeschalteten Anlage dürfen nur in Ausnahmefällen ausgeführt werden, d. h., wenn es die Umstände bei der Fehlersuche oder bei der Beseitigung eines Fehlers erforderlich machen. **Solche Arbeiten bedürfen in jedem Falle einer Genehmigung des jeweiligen Kommandeurs.**

Bei Arbeiten unter Spannung gilt die DV-156/2 „Richtlinien und Vorschriften des Arbeitsgebietes Arbeitsschutz der Technischen Eigenüberwachung der Volksmarine“, Abschnitt 5.16.

Im Arbeitsraum müssen sich mindestens zwei Personen aufhalten.

**Einzelpersonen ist die Arbeit streng untersagt.**

Bei Arbeiten am Gerät 1 müssen die Schalter für die Richtantriebe UM und KU, die sich im oberen Teil des Schlingerantriebes des Gerätes 3 befinden, auf „Aus“ geschaltet werden.

Bei Verbrennungen durch elektrischen Strom müssen die Personen, die sich in der Nähe befinden, dem Verunglückten unverzüglich Hilfe leisten. Dabei ist die Spannung sofort abzuschalten und entsprechend der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ Hilfe zu erweisen.

### 1.1. Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen

#### Grundsatz:

Je eher und je qualifizierter Erste Hilfe durch Laien erwiesen wird, um so größer wird die Chance des Überlebens des Verunglückten sein.

### 1.1.1. Unfälle durch elektrischen Strom

Durch die Zunahme der Elektrifizierung im Haushalt und am Arbeitsplatz haben sich die Gefahrenquellen für elektrische Unfälle enorm erweitert.

Die elektrischen Unfälle können sich auf zweierlei Weise ereignen. Entweder schließt der menschliche Körper einen Stromkreislauf, oder er kommt mit Funken (Blitz) in Berührung.

Stromstärke, Strombahn, Dauer der Einwirkung und Frequenz sind ausschlaggebend für den jeweiligen Schweregrad äußerer (Strommarken) oder innerer (Herz- und Atemstillstand) Schäden.

Die inneren Schäden sind für den Ausgang des Unfalls von entscheidender Bedeutung.

### 1.1.2. Situation am Unfallort

- Der Verunglückte liegt auf oder hängt an einer Elektroleitung, einem Elektrogerät o. ä.
- Der Verunglückte ist durch Strommarken gekennzeichnet.
- Der Verunglückte atmet nicht mehr (Atemlähmung).
- Herzaktionen sind nach dem Bergen bei bestehender Atemlähmung durch das Befühlen des Pulses am Unterarm und im Bereich der Halsschlagader nicht festzustellen.

### 1.1.3. Erste Maßnahmen

- Strom abschalten! (Herausziehen des Steckers, Entfernen der Sicherung; verhindern äußere Gründe eine sofortige Unterbrechung des Stromes, dann muß der Verunglückte mit Holzlatten oder anderen nichtleitenden Gegenständen von der Leitung bzw. unter Spannung stehenden Teilen getrennt werden. Bleibt als letzter Ausweg nur das Wegziehen an den Kleidern, dann ist **streng darauf zu achten, daß Retter und Verunglückter nicht mit leitendem Fußboden bzw. Untergrund in Berührung kommen.** Stromunterbrechung bei Hochspannung kann nur durch den Fachmann vorgenommen werden.
- Bergung an ungefährdete Stelle, Flachlagerung.
- Überprüfe, ob der Verunglückte bei Bewußtsein ist, ob er normal atmet und ob Pulsschläge zu fühlen sind. Bewußtlose werden sofort in stabiler Seitenlage gelagert. Liegt ein Atemstillstand vor, ist unverzüglich mit der Atemspende (Mund zu Mund oder Mund zu Nase) zu beginnen (12 bis 16 Atemstöße pro Minute). Besteht neben dem Atemstillstand gleichzeitig ein Herzstillstand, dann ist neben der Atemspende sofort mit der äußeren Herzmassage zu beginnen.
- Schneller Abtransport in eine nahe gelegene Klinik unter ständiger Kontrolle des Verunglückten ist anzustreben.

- e) Die Strommarken werden lediglich steril verbunden.

#### 1.1.4. Atemspende

Stabile Seitenlage oder Rückenlage einnehmen, Atemwege freimachen, Kopf maximal nach hinten beugen (dabei zieht die eine Hand den Unterkiefer nach vorn und oben, während die zweite Hand den Kopf an der Stirn-Haargrenze ergreift und nach hinten beugt). Spendermund auf Empfängermond legen (dabei Nase mit der Wange oder mit der Hand verschließen) und Ausatemluft dem Empfänger in den Mund stoßen. Bei richtiger Atemspende hebt sich der Brustkorb des Empfängers bei jedem Atemstoß. Der Spender atmet normal und preßt die Spenderluft — nicht mit großem Überdruck — in den Mund des Empfängers. Nach jedem Atemstoß wird der Mund des Spenders von Mund oder Nase des Empfängers gehoben, damit der Empfänger passiv ausatmen kann.

#### 1.1.5. Äußere Herzmassage

Der Verunglückte wird auf hartem Untergrund flach auf den Rücken gelagert. Der Handballen der rechten Hand wird auf das untere Brustbein aufgelegt, die Finger werden angehoben. Mit der linken Hand wird kräftig auf die rechte gedrückt, daß das Brustbein 4 bis 6 cm zur Wirbelsäule hin nachgibt. Danach werden die Hände kurz angehoben, neuerlich aufgelegt und gedrückt. Diese Prozedur wiederholt sich 60- bis 80mal pro Minute.

**Beachte:** In vielen Fällen muß der Helfer die Atemspende und Herzmassage allein durchführen. In diesem Falle wird mit 4 bis 5 Atemstößen begonnen, denen 8 Herzmassagen folgen. Danach ständiger Wechsel 1 bis 2 Atemspenden, 5 bis 8 Herzmassagen.

**Bedenke:** Wenn noch Verbindung zur stromführenden Leitung besteht, ist auch der Helfer gefährdet. Äußerste Vorsicht, aber schnelles entschlossenes Handeln, verringern das Gefährdungsrisiko des Helfers und erhöhen die Chance des Überlebens des Verunglückten.

Außerdem ist hierzu die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebene „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ zu beachten.

## 2. Ein- und Ausschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage

### 2.1. Klarmachen der Funkmeß-Waffenleitanlage zum Einschalten

Vor dem Einschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage müssen sich die Schalter in folgenden Ausgangsstellungen befinden:

#### Gerät 2

- Schalter „Gerät 2“ auf „Ein“,
- Schalter „Hochspannung“ auf „Ein“

vvs

#### Gerät 3

- Kippschalter „Äquivalent—Antenne“ auf „Äquivalent“,
  - Potentiometer „Regeln der Hochspannung“ in der linken äußeren Stellung,
  - Kippschalter „Automatischer Frequenzwechsel“ (APS) auf „Aus“,
  - Kippschalter der Netzspannung 220 V 400 Hz auf „Aus“,
  - Schalter für Senderkanal auf „1“ oder „2“,
  - Kippschalter „Richtantrieb (UM)“ auf „Aus“.
- ~~— Schalter „41-22“ auf „Aus“~~  
Die Kippschalter „Stabilisierter Höhenrichtwinkel (UM<sub>ES</sub>)“, „Stabilisierter Seitenrichtwinkel (KU<sub>ES</sub>)“, „Schlingervervielfacher (RBK)“, „Vervielfacher für den Stampfwinkel (RKK)“, „Block für ballistische Werte (BW)“ und „Vervielfacher für den eigenen Kurs (RKE)“ müssen auf „Aus“ geschaltet sein.

#### Gerät 4

- Betriebsartenschalter auf „Gefecht“.

#### Gerät 5

- Kippschalter Netzspannung 115 V 400 Hz auf „Aus“,
- Kippschalter zum Einschalten der Richtantriebe des vorderen und achteren Geschützes auf „Aus“,
- Kippschalter „Schießstromkreis“ auf „Aus“.

#### Gerät 6

- Betriebsartenschalter der Funkmeß-Waffenleitanlage „Visiersäule (VS)—Funkmeßanlage (FuM)—Zielanweisung (ZA)“ auf „Funkmeßanlage“ (FuM).

#### Gerät 7

- Kippschalter zum Einschalten der Netzspannung auf „Aus“.

#### Gerät 12

- Schalter zum Einschalten der Kreisel IAW-1024 auf „Aus“.

### 2.2. Einschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage

Die Funkmeß-Waffenleitanlage ist wie nachstehend einzuschalten:

- a) Die Stromversorgungsaggregate der Funkmeß-Waffenleitanlage sind an das Bordnetz zu schalten.
- b) Der Umformer APT-12-400 bzw. ATT-12-400 ist einzuschalten (Druckknopfschalter KU-122-2M). Dabei muß das Voltmeter an der Kontroll- und Schalttafel KJa-3 des Gerätes 3 26 V Gleichstrom anzeigen.
- c) Der Kippschalter „220 V 400 Hz“ vom Gerät 3 ist auf „Ein“ zu schalten.
- d) Mit dem Meßstellenumschalter ist zu überprüfen, ob an allen Phasen 220 V 400 Hz anliegen. Bei zu geringer Spannung muß diese Spannung mit dem Spannungsregler BRN-143, der sich neben dem Schalter des Umformers APT bzw. ATT befindet, nachgeregelt werden.
- e) Beim Einschalten des Umformers APT bzw. ATT müssen am Gerät 8 zwei Glimmlampen

entfernen. Das Eis darf nicht abgeschlagen werden.

Mit einem feuchten Lappen ist der Staub von den Innenflächen des Reflektors und den Flächen des Konterreflektors zu entfernen. Der Reflektor und der Konterreflektor sind vorsichtig zu reinigen, da das verwendete Material äußerst brüchig ist.

**Achtung!** Der Reflektor und der Konterreflektor darf auf keinen Fall mit Benzin, Petroleum oder Azeton abgewischt werden. Das Anstreichen des Reflektors und des Konterreflektors ist verboten. Der Reflektor kann, wenn es erforderlich ist, mit Farbe „PR-1“ oder „ChW-16“ (funkdurchlässige Farbe) gestrichen werden.

#### 14.2.2. Hornstrahlertrommeln für „Rundumsicht“ und „Zielverfolgung“

Das Hohlleitersystem der Hornstrahlertrommeln muß bei Verschmutzung mit in Benzin getauchtem Mull abgewischt werden. Die Reinigung ist vorsichtig vorzunehmen, so daß keine Kratzer zurückbleiben. Die Köpfe dürfen nur dann auseinandergenommen werden, wenn ein qualifizierter Mechaniker anwesend ist. Beim Zusammensetzen der Hornstrahlertrommeln sind vor dem Einbau die drehbaren Teile mit Hilfe der Sperren festzusetzen. Nach dem Einbau sind die Phasen des Bezugsspannungsgenerators nach der im Abschnitt 17. beschriebenen Methode abzustimmen.

#### 14.2.3. Verbindungshohlleiter

Der Hohlleiterzug ist vor Feuchtigkeit zu schützen. Dazu müssen alle Flanschverbindungen mit Gummidichtungen versehen und gut angezogen sein.

Deformierungen der Hohlleiter und Spannungen im Hohlleiterzug sind unzulässig. An den Flanschverbindungen ist der Sitz der Schrauben zu überprüfen. Wenn nötig, sind die Schrauben anzuziehen. Alle sechs Monate ist der Hohlleiter von außen mit Ölfarbe zu streichen.

Bei den jährlichen Durchsichten sind die Innenflächen mit Sprit auszuwaschen.

#### 14.2.4. Trockensystem des Hohlleiterzuges

Das Trockensystem des Hohlleiterzuges besteht aus drei hermetischen Trennwänden, der Patrone mit dem Trockenmittel und dem Wassersammler. Die Patrone wird am Eingang des Gerätes 1 zum Trocknen des inneren Zuges des Gerätes und der Wassersammler am Ausgang des Gerätes 2 zum Trocknen des äußeren Zuges angebracht.

Wenn die Feuchtigkeit des Zuges den zulässigen Werten entspricht, besitzt das Trockenmittel (Blaugel) in der Patrone eine blaue oder hellblaue Farbe. Bei erhöhter Feuchtigkeit verfärbt sich das Blaugel und nimmt eine rosa Färbung an.

Es ist unbedingt auf die Färbung des Blaugels zu achten. Bei entsprechender Verfärbung ist es

durch frisches Blaugel aus dem EWZ-Satz zu ersetzen.

#### **Anmerkung:**

Wenn der im EWZ-Satz vorhandene Vorrat an Blaugel aufgebraucht ist, kann regeneriertes Blaugel verwendet werden. Dazu ist wie folgt zu verfahren: Blaugel wird in einer Schicht von 1 cm Stärke auf ein Blech ausgebreitet und zwei Stunden einer Temperatur von 100 bis 120 °C ausgesetzt. Danach wird die Temperatur im Trockenschrank allmählich auf 160 bis 170 °C erhöht (im Verlauf von 0,5 bis 1 Std.). Dieser Temperatur wird das Blaugel vier Stunden ausgesetzt.

Nach dem Trocknen ist das heiße Blaugel in eine saubere, trockene Patrone oder in das hermetisch verschließbare Gefäß zu geben, in dem es im EWZ-Satz aufbewahrt wird. Nach dem Trocknen muß das Blaugel die Form von ungleichmäßigen Körnern haben und eine gleichmäßige blaue bis hellblaue Färbung aufweisen.

Der Wassersammler ist von Zeit zu Zeit, wenn es erforderlich ist, zu leeren.

## 15. Sender

Zur Bedienung des Senders gehören folgende Handlungen:

- Überprüfung der Betriebsspannungs-, Steuer-, Blockierungs- und Signalisationskreise,
- Abstimmen der Magnetronen auf die gegebenen Betriebsfrequenzen und Einstellen der Endmodulatoren,
- Kontrolle der Parameter des Senders,
- Auswechseln der Röhren.

### 15.1. Überprüfung der Betriebsspannungs-, Steuer-, Blockierungs- und Signalisationskreise

Vor dem Einschalten des Senders sind alle Schalter auf „Aus“, der Schalter „Detektorstrom-Spannung P-3“ auf „Spannung P-3“, der Kippschalter „Abstimmung-Betrieb“ auf „Betrieb“ und der Kippschalter „APTSch-Aus-Ein“ auf „Ein“ zu schalten.

Am Gerät 3 ist der Schalter „APS-Aus-Ein“ auf „Aus“, der Schalter „Äquivalent-Antenne“ auf „Äquivalent“, der Schalter „Kanal 1, 2“ auf „1“ oder „2“, der Schalter „APTSch-Aus-Ein“ auf „Ein“ und der Schalter „Messen“ auf „Leistung“ zu schalten. Der Potentiometerknopf „Hochspannungsregelung“ ist entgegen der Uhrzeigerrichtung bis zum Anschlag zu drehen.

Der Sender wird mit 220 V 400 Hz, 110 V Gleichstrom und 26 V Gleichstrom gespeist. Diese Spannungen werden über die Sicherungen 27, 28, 29 und 30 vom Gerät 3 abgenommen.

Für die Spannung von 110 V Gleichstrom ist am Gerät 2 kein Schalter vorgesehen. Die Spannung wird mit dem Einschalten des Kippschalters

„220 V 400 Hz, 115 V 400 Hz, =110 V, =26 V Aus-Ein“, der sich am Gerät 3 befindet, auf das Gerät 2 gegeben.

Danach ist wie folgt zu verfahren:

15.1.1. Am Block M (Modulatorblock) des Gerätes 2 ist der Schalter „Gerät 2 Ein-Aus“ auf „Ein“ zu schalten. Dabei leuchtet am Gerät 3 die Signallampe „Gerät 2 eingeschaltet“ und die Signallampe „Welle 1 Kanal 2“ auf, und am HF-Block des Sende-Empfangsgerätes sprechen die Abstimmvorrichtungen für das Magnetron und Klystron des zweiten Kanals an. Gleichzeitig leuchten die Signallampe „Welle 1 Kanal 2“ und die Lampe auf, die für die Beleuchtung des Mikroampereometers vorgesehen ist. Am Block M des Gerätes 2 leuchten drei Neonlampen auf, die anzeigen, daß an den Blöcken PM, P-3 und am Heiztransformator für die Röhren der Endmodulatoren eine Spannung von 220 V 400 Hz anliegt (bei geschlossenem Deckel des Blockes M).

15.1.2. Am Block M des Gerätes 2 ist der Schalter „Hochspannung-Ein-Aus“ auf „Ein“ zu schalten. Dabei beginnen die Lüfter zu arbeiten, die sich in den Blöcken M und WTsch (HF-Block des Sende-Empfangsgerätes) befinden. Gleichzeitig wird die Heizung des Magnetrons eingeschaltet. Beim Einsetzen des Magnetrons MI-126A ist die Heizspannung einzustellen.

#### 15.1.3. Einstellen der Heizspannung am Magnetron

**Achtung!** Die Arbeiten werden an Hochspannungskreisläufen ausgeführt! Vorsicht!

Beim Einsetzen des Magnetrons MI-126A ist die Magnetronheizung bei eingeschalteter Hochspannung einzustellen. Dazu sind

- a) das Gerät 2 mit dem Schalter am Block M abzuschalten,
- b) die Hochspannungskondensatoren mit dem mechanischen Entlader zu entladen,
- c) an der Klemmleiste (32) die Anschlüsse 31, 32, 33, die zum Hochspannungstransformator führen, von den Klemmen 1, 2, 3 zu lösen,
- d) die Anschlüsse an den Widerstand 148 anzulöten, wenn das Magnetron in den Kanal 1 eingesetzt wird, oder an den Widerstand 149, wenn es in den Kanal 2 eingesetzt wird,
- e) das Meßgerät an die Kanalklemmen des Magnetrons des Kanals 1 (oder des Kanals 2) anzuschließen,
- f) das Gerät 2 einzuschalten. Nach fünfminütigem Vorwärmen ist die Hochspannung mit dem Schaltknopf „Hochspannung Ein“ an der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 zuzuschalten,
- g) durch Verschieben des Schiebers am Widerstand 148 oder 149 am Magnetron eine Heizspannung von 8 V einzustellen. Danach ist der Schieber festzusetzen,

h) durch Ein- und Ausschalten der Hochspannung mit dem Schaltknopf „Hochspannung-Ein-Aus“ der Wert der eingestellten Spannung zu überprüfen,

- i) das Gerät 2 abzuschalten,
- j) das Meßgerät abzunehmen,
- k) die Anschlüsse 31, 32, 33 wieder an die Klemmleiste 32 des Modulatorblockes anzuschließen,
- l) das Gerät 2 einzuschalten und mit der vorläufigen Regelung des Magnetrons lt. Abschnitt 2.2. zu beginnen.

Wenn das Magnetron nicht bei Anodenstrom-Nennwerten arbeitet, ist die Heizspannung nach der Tabelle des Begleitheftes für das Magnetron MI-126A einzustellen.

Zur Bestimmung der anzulegenden Leistung ist, nachdem die in den Punkten a bis l angeführten Arbeiten erledigt sind,

- m) das Gerät 2 einzuschalten und vorzuwärmen,
- n) die Hochspannung einzuschalten,
- o) anhand der eingebauten Geräte die erforderliche Ausgangsleistung einzustellen,
- p) mit dem Milliampereometer der Strom  $I_a$  in mA zu bestimmen,
- q) die anzulegende Leistung nach folgender Formel zu errechnen:

$$P = U_a [\text{kV}] \cdot I_a [\text{mA}] \sim 0,9 [\text{kW}] \cdot I_a [\text{mA}]$$

Dabei ist:  $U_a [\text{kV}]$  — aus dem Begleitheft des gegebenen Magnetrons MI-126A,

$I_a [\text{mA}]$  — der Wert anhand des Milliampereometers des Kanals 1 oder des Kanals 2 des Gerätes 2 (oder des Gerätes 3).

Nach der Bestimmung der anzulegenden Leistung ist nach der Tabelle des Begleitheftes für das gegebene Magnetron MI-126A die Heizspannung festzulegen. Dazu sind die in den Punkten a bis k angeführten Arbeiten zu wiederholen und so der entsprechende Wert der Heizspannung einzustellen,

- r) das Gerät 2 einzuschalten und einzuregulieren (Abschnitt 2.2.).

15.1.4. An der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 ist der Druckknopfschalter „Hochspannung Ein“ zu betätigen.

**Achtung!** Die Hochspannung darf frühestens drei Minuten nach dem Einschalten der Magnetronheizung eingeschaltet werden.

Dabei muß über dem Schaltknopf „Hochspannung Ein“ die rote Signallampe aufleuchten, die anzeigt, daß 220 V 400 Hz am Hochspannungsgleichrichter des Modulatorblockes anliegen. Gleichzeitig leuchten die Signallampen über den Milliampereometern „Magnetronstrom 1“ und „Magnetronstrom 2“ am HF-Block des Sende-Empfangsgerätes und über den gleichen Milliampereometern



auf, die sich im Gerät 3 befinden. An den Milliampereometern des entsprechenden Kanals wird der Magnetronstrom angezeigt.

15.1.5. An der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 ist der Schaltknopf „Hochspannung Aus“ zu drücken. Danach müssen die rote Signallampe „Hochspannung Ein“ und die Signallampe über den Milliampereometern des HF-Blockes des Sende-Empfangsgerätes und des Gerätes 3 erlöschen. Gleichzeitig fällt der Magnetronstrom ab.

**Anmerkung:**

Beim Drücken des Schaltknopfes „Hochspannung Ein“ wird gleichzeitig die Heizspannung der Magnetrone abgenommen. Sofort nach dem Einschalten muß der Magnetronstrom einen Wert von 10 bis 15 mA aufweisen, der durch die Heizung der Katode des Magnetrons aufrechterhalten wird. Wenn kein Magnetronstrom vorhanden ist, muß die Hochspannung durch Drücken des Schaltknopfes „Hochspannung Aus“ abgeschaltet werden.

15.1.6. Die Hochspannungs-Blockierungskreise sind zu überprüfen. Die Hochspannung muß abgeschaltet werden

- beim Öffnen des vorderen Deckels des Modulatorblockes,
- beim Öffnen des oberen Deckels des HF-Blockes des Sende-Empfangsgerätes,
- bei einer Überhitzung innerhalb des HF-Blockes des Sende-Empfangsgerätes,
- beim Umschalten des Schalters „Äquivalent-Antenne“.

15.1.7. Die Arbeitsweise der Frequenzwechselkreise ist zu überprüfen. Dazu ist der Kippschalter „Frequenzwechsel-Ein-Aus“ am HF-Block des Sende-Empfangsgerätes auf „Ein“ zu schalten und der Schaltknopf „Handfrequenzwechsel“ zu betätigen. Dabei müssen die Frequenzwechsellvorrichtungen beider Kanäle ansprechen. Die Signallampen „Welle 1 Kanal 2“ an den Geräten 2 und 3 müssen erlöschen und die gleichen Signallampen „Welle 1 Kanal 1“ aufleuchten.

15.1.8. Durch Betätigen des Schaltknopfes „Handfrequenzwechsel“ an der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 ist die gleiche Überprüfung der Umstimmkreise vorzunehmen.

15.1.9. Durch Betätigen einer der Schaltknöpfe „Frequenzwechsel“ ist die Frequenzwechsellvorrichtung der Kanäle in die Ausgangsstellung zu bringen, in der die Signallampen „Welle 1 Kanal 2“ brennen.

Damit ist die Überprüfung der hauptsächlichen Betriebsspannungs-, Blockierungs-, Signalisations- und Frequenzwechselkreise des Sende-Empfangsgerätes abgeschlossen. Die übrigen Steuer- und Signalisationskreise sind bei der Regelung des Sende-Empfangsgerätes zu überprüfen.

## 15.2. Abstimmen der Magnetrone auf die gegebenen Betriebsfrequenzen und das Einstellen der Endmodulatoren

**Achtung!** Das Abstimmen der Magnetrone auf die gegebenen festen Betriebswellen im Frequenzbereich und das Umstimmen von einer Welle auf die andere zur Überprüfung der Anlage ohne Ausstrahlung muß unter strenger Beachtung folgender Bestimmungen der Funktarnung durchgeführt werden:

- Das Sende-Empfangsgerät darf nur auf „Äquivalent-~~Antenne~~“ geschaltet werden.
- Zusätzlich ist der Hohlleiterzug zu unterbrechen. Dazu wird ein Teilstück des Hohlleiters im Sende-Empfangsraum abgenommen.
- Anstelle des abgenommenen Hohlleiterstückes ist an den Ausgang des Sende-Empfangsgerätes ein Spezialäquivalent anzuschließen. Erst dann kann die Anlage abgestimmt werden.

Die Magnetrongeneratoren jedes Kanals sind einzeln wie folgt abzustimmen:

- a) Der Schalter „Kanal 1, 2“ an der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 ist auf „2“ zu schalten.
- b) An der Skala der Mikrometerschraube des Wellenmessers ist ein Teilstrich einzustellen, der der gegebenen oberen Frequenz des Kanals 2 im Umstimbereich desselben entspricht, der in der Graphik des Wellenmessers angegeben ist.
- c) Der Kippschalter „Gleichrichterstrom-Spannung“ am Gerät 2 ist auf „Gleichrichterstrom“ zu schalten, der Schalter „Messen“ auf „Wellenmesser“.
- d) Mit dem Schaltknopf „Hochspannung Ein“ an der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 ist die Hochspannung einzuschalten.  
**Achtung!** Vor dem Einschalten der Hochspannung ist das Potentiometer „Hochspannungsregelung“ zu regeln.
- e) Die Abstimmung erfolgt bei verringerter Leistung (bei einem Magnetronstrom von 15 bis 20 mA). Dazu ist die zentrale Abstimmsschraube zu drehen, bis das Amperemeter, das an den Wellenmesser angeschlossen ist, die maximale Abweichung anzeigt.
- f) Der Schalter „Messen“ an der Kontroll- und Schalttafel KJa-3 (Gerät 3) ist auf „Leistung des Gerätes 2“ zu schalten.
- g) Durch Drehen des Potentiometers „Hochspannungsregelung“ ist am Anzeigeelement für die Leistung des Gerätes 3 eine Senderleistung von 180 W einzustellen. Dabei darf der Magnetronstrom nicht über ~~32 mA~~ liegen. *dem Wert des Bogenscheiners liegen.*
- h) Mit der Abstimmsschraube ist am Mikroamperemeter des Gerätes 2 die Abstimmung des Magnetrons zu präzisieren. Danach ist sie in dieser Stellung mit einer Kontermutter abzusichern.
- i) Das Potentiometer „Hochspannungsregelung“ ist entgegen der Uhrzeigerichtung bis zum Anschlag zu drehen.

- k) Mit dem Schaltknopf „Handfrequenzwechsel“ ist der Kanal 2 auf die zweite — untere — Welle zu schalten.

Dabei wird der Kanal 1 auf die erste Welle umgestimmt (die Signallampe „Welle 1 Kanal 2“ erlischt und die Signallampe „Welle 1 Kanal 1“ leuchtet auf).

- l) An der Skala der Mikrometerschraube des Wellenmessers ist ein Teilstrich einzustellen, der der gegebenen unteren Frequenz des Kanals 2 im Umstimbereich desselben entspricht, der in der Graphik des Wellenmessers angegeben ist.
- m) Die Abstimmung erfolgt bei verringerter Leistung (bei einem Magnetronstrom von 15 bis 20 mA). Dazu ist die Abstimmerschraube auf den maximalen Zeigerausschlag des Mikroampereometers wie in Punkt e zu drehen.
- n) Durch Drehen des Potentiometers „Hochspannungsregelung“ ist am Anzeigeinstrument für die Leistung des Gerätes 3 eine Senderleistung von 180 W einzustellen und mit der gleichen Abstimmerschraube die Abstimmung (auf den höchsten Anzeigewert) zu präzisieren. Dabei darf der Magnetronstrom nicht über dem im Begleitheft angegebenen Wert liegen.
- o) Damit ist die Abstimmung des Magnetrons des Kanals 2 abgeschlossen; das Potentiometer „Hochspannungsregelung“ am Gerät 3 ist entgegen der Uhrzeigerrichtung bis zum Anschlag zu drehen und die Hochspannung mit dem Schaltknopf „Hochspannung Aus“ abzuschalten.

Die Abstimmung des Magnetrons des Kanals 1 auf die gegebenen Frequenzen erfolgt auf die gleiche Art und Weise. Dabei ist der Schalter „Kanal 1, 2“ an der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 auf die Stellung „1“ zu schalten.

Wie beim Kanal 2 erfolgt auch hier die Abstimmung zuerst auf der Welle 1, dann auf der Welle 2. Nach dem Abstimmen der Magnetrone beider Kanäle auf die gegebenen Frequenzen ist die entsprechende Stellung des Potentiometers „Spannungseinstellung“ an der Kontroll- und Schalttafel des Gerätes 3 festzulegen. Dazu ist der Schalter „Kanal 1, 2“ nacheinander auf „1“ und „2“ zu schalten und, bei gleichzeitigem Drehen des Potentiometers „Spannungseinstellung“, eine Stellung zu suchen, in der eine Erhöhung des Magnetronstromes über den im Punkt n festgelegten Wert so gering wie möglich ist.

Nach dem Abstimmen der Magnetrone ist das Potentiometer „Hochspannungsregelung“ in die Nullstellung zu bringen und mit dem Schaltknopf „Hochspannung Aus“ die Hochspannung abzuschalten.

### 15.3. Kontrolle der Parameter des Senders

Die Kennwerte des Senders sind mit folgenden Meßinstrumenten zu kontrollieren:

- a) der mittlere Magnetronstrom des ersten Kanals mit dem Milliampereometer „Magnetronstrom 1“ am Gerät 3,

- b) der mittlere Magnetronstrom des zweiten Kanals mit dem Milliampereometer „Magnetronstrom 2“ am Gerät 3,

- c) die mittlere Leistung der Magnetrongeneratoren mit dem eingebauten Gerät IPM. Dazu ist der Schalter „Messen“ des Gerätes 3 auf „Leistung des Gerätes 2“ zu schalten.

Die Leistung ist an der Skala des Mikroampereometers des Gerätes 3 abzulesen. Die mittlere Leistung des Magnetrons darf nicht unter 180 W liegen,

- d) die Frequenz des Magnetrons mit dem Wellenmesser, der an den Flansch am Hohlleiter des Antennenäquivalentes angeschlossen ist. Als Resonanzanzeigeelement dient das Mikroampereometer des HF-Blockes des Sendeempfangsgerätes.

## 15.4. Auswechseln von Röhren

### 15.4.1. Auswechseln der Magnetrone

Die Magnetrone sind nach Ablauf ihrer Betriebszeit und dann auszuwechseln, wenn sie ausgefallen sind. Die Magnetrone jedes beliebigen Kanals des Sendeempfangsgerätes sind wie folgt auszuwechseln:

- a) Der obere Deckel des HF-Blockes des Sendeempfangsgerätes und der vordere Deckel des Modulatorblockes des Gerätes 2 sind abzunehmen.
- b) Der Schalter „Hochspannung-Ein-Aus“ und „Gerät 2-Ein-Aus“ ist auf „Aus“ zu schalten.
- c) Im Modulatorblock sind die Anschlüsse zu lösen, die die Heizspannung und die Hochspannung an das Magnetron führen, das auszuwechseln ist.
- d) Die Steckverbindung ist von der Platte zu lösen, die an der Umstimmvorrichtung des Magnetrons angeordnet ist.
- e) Im oberen Teil des HF-Blockes des Sendeempfangsgerätes sind mit einem Steckschlüssel die Bolzen zu lösen, die die Übergangsleiste unter dem Magnetron an der unteren Platte des HF-Blockes des Sendeempfangsgerätes befestigen.
- f) Mit einem Spezialschlüssel ist die Überwurfmutter zu entfernen, die das Magnetron mit dem Hohlleiter des Blockes WTschPP (Hohlleiterblock des Sendeempfangsgerätes) verbindet.
- g) Das Magnetron ist mit der Umstimmvorrichtung und der unteren Übergangsplatte herauszuziehen.
- h) Die Umstimmvorrichtung ist vom ausgefallenen Magnetron abzunehmen und die zentrale Abstimmerschraube der Vorrichtung 4 bis 5 mm herauszuschrauben.
- i) Am Schaft des neuen Magnetrons ist eine flache Stütze zu befestigen. Die Umstimmvorrichtung ist am neuen Magnetron zu befestigen

und das Spiel zwischen dem Umstimmgerät des Magnetrons und der Stirnfläche der Abstimmerschraube zu überprüfen.

**Achtung!** Falsches Einstellen der Abstimmerschraube kann beim Einschalten des Magnetrons zu einer Störung des Vakuums und zum Ausfall des Magnetrons führen.

- k) Die Übergangsleiste ist mit dem Magnetron in den HF-Block des Sende-Empfangsgerätes einzusetzen.
- l) Das Magnetron ist mit dem Hohlleiter des Blockes WTschPP zu verbinden. Die Überwurfmutter ist mit einem Spezialschlüssel anzuziehen.
- m) Mit einem Steckschlüssel sind die Bolzen anzuziehen, die die Übergangsplatte an der unteren Platte des HF-Blockes des Sende-Empfangsgerätes befestigen.
- n) Die Steckverbindung ist an die Platte an der Umstimmvorrichtung des Magnetrons anzuschließen.
- o) Die Heiz- und Hochspannungskabel sind an das Magnetron anzuschließen.
- p) Der obere Deckel des HF-Blockes des Sende-Empfangsgerätes und der vordere Deckel des Modulatorblockes sind zu schließen.

Nach dem Auswechseln ist das neue Magnetron abzustimmen. Dazu muß das Magnetron nach dem Vorwärmen 10 bis 30 Minuten bei verringerter Anodenspannung, die einem Strom von 15 bis 20 mA entspricht, arbeiten.

Nach dem Abstimmen ist das Magnetron auf die gegebenen Frequenzen abzustimmen (nach den Anweisungen der vorliegenden Vorschrift).

**Achtung!** Beim Auswechseln des Magnetrons ist Spezialwerkzeug aus nichtmagnetischem Material zu verwenden.

#### 15.4.2. Auswechseln der Röhren GMI-90

Die Röhren GMI-90 sind in nachstehender Reihenfolge auszuwechseln:

- a) Der vordere Deckel des Modulatorblockes ist abzunehmen und der Schalter „Gerät 2-Ein-Aus“ auf „Aus“ zu schalten.
- b) Von der Anode der auszuwechselnden Röhre ist die Kappe zu entfernen und mit einem Schraubenzieher die Klemme zu lösen, die den Keramiksockel der Röhre festhält.
- c) Die Röhre wird am unteren Teil des Röhrenkolbens erfaßt und vorsichtig aus dem Röhrensockel gezogen.
- d) Es ist eine neue Röhre einzusetzen.
- e) Die Röhre ist mit der Klemme zu befestigen und die Kappe auf die Anode der Röhre zu setzen.
- f) Der vordere Deckel des Modulatorblockes ist zu schließen.

Nach dem Einsetzen der Röhre GMI-90 ist der Betrieb dieser Röhre auf Durchschläge und Gas zu überprüfen.

Wie auch das Magnetron ist die neue Röhre bei verringerter Anodenspannung, die einem mittleren Magnetronstrom von 15 bis 20 mA entspricht, abzustimmen (zu trainieren). Dabei sind starke Schwankungen des mittleren Magnetronstromes, die nach 15 bis 30 Minuten aufhören müssen, zulässig. Bei der Erhöhung des mittleren Magnetronstromes bis auf den Normalwert sind Schwankungen desselben, die nach 15 bis 20 Minuten aufhören müssen, ebenfalls zulässig.

#### 15.4.3. Regeln des Blockes 3

Vor dem Einschalten der Funkmeß-Waffenleitanlage ist der Block 3 auf den Kanal „Direkte Welle“ des Doppelrichtkopplers einzustellen.

Die Funkmeß-Waffenleitanlage ist einzuschalten. Der Schalter „Äquivalent-Antenne“ ist auf „Antenne“ zu schalten. Der Kanalschalter ist auf den Kanal 1 zu stellen. In dieser Stellung ist die Welle 2 einzustellen.

Der Schaltknopf „Hochspannung Ein“ ist zu drücken. Mit dem Schaltknopf „Hochspannungsregelung“ ist ein Stromwert von 14 bis 15 mA einzuregulieren.

Mit dem Regelwiderstand 10 im Block 3 ist bei einem Strom von 14 bis 15 mA der Ansprechpunkt des Relais 5 einzustellen. Dabei wird die Hochspannung eingeschaltet. Der Widerstand 10 wird festgesetzt und der Block 3 somit auf den Kanal „Rückwelle“ des Doppelrichtkopplers umgestellt.

## 16. Empfänger

Zur Bedienung des Empfängers gehören

- das Einstellen der Betriebsspannung für die Klystrone und Kristallmischer,
- das Abstimmen des Empfängers,
- das Messen der Empfindlichkeit des Empfängers,
- das Auswechseln der Röhren und Kristallmischer.

Zum Abstimmen des Empfängers werden zwei Personen benötigt, die sich telefonisch verständigen müssen, da das Gerät 2 in einem anderen Raum eingebaut ist. Die eine Person arbeitet am Gerät 3, die andere am Gerät 2.

### 16.1. Einstellen der Betriebsspannung für die Klystrone und Kristallmischer

Bei Einschalten des Gerätes 2 werden alle Speisenspannungen an den Empfänger angelegt.

Vor dem Einstellen der Betriebsspannung der Klystrone sind mit einem Vielfachmesser die Spannungen am Ausgang des Blockes P-3 zu überprüfen.



